



Journalismus und Medienprivileg

IRIS *Spezial*

Eine Publikation
der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle



IRIS Spezial 2017-2

Journalismus und Medienprivileg

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg 2017

Verlagsleitung – Susanne Nikoltchev, Geschäftsführende Direktorin

Redaktionelle Betreuung – Maja Cappello, Leiterin der Abteilung für juristische Informationen

Redaktionelles Team – Francisco Javier Cabrera Blázquez, Sophie Valais

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Verfasser

Dominic Broy, Dominika Bychawska-Siniarska, Christina Etteldorf, Pascal Kamina, Murat Önok, Julián Rodríguez Pardo, Gábor Polyák, Loreta Poro, Karl N. Renner, Andrei Richter, Konrad Siemaszko, Jörg Ukrow, and Lorna Woods.

Übersetzung

France Courrèges, Marco Polo Sarl, Nathalie Sturlèse, Anne-Lise Weidmann, Roland Schmid, Sonja Schmidt

Korrektur

Philippe Chesnel, Udo Lücke, James Drake

Verlagsassistentz - Sabine Bouajaja

Marketing – Nathalie Fundone, nathalie.fundone@coe.int

Presse und PR – Alison Hindhaugh, alison.hindhaugh@coe.int

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Herausgeber

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau F-67000 Straßburg, Frankreich
Tél. : +33 (0)3 90 21 60 00
Fax : +33 (0)3 90 21 60 19
iris.obs@coe.int
www.obs.coe.int

Beitragende Partnerorganisation

Institut für Europäisches Medienrecht e.V. (EMR)
Franz-Mai-Straße 6, 66121 Saarbrücken, Deutschland
Tel.: +49 681 99275 11 Fax: +49 681 99275 12
emr@emr-sb.de
www.emr-sb.de

Titellayout – ALTRAN, France

Bitte zitieren Sie diese Publikation wie folgt:

Cappello M. (ed.), *Journalismus und Medienprivileg*, IRIS Spezial, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, 2017

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat), Straßburg, 2017

Jegliche in dieser Publikation geäußerten Meinungen sind persönlicher Natur und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der Informationsstelle, ihrer Mitglieder oder des Europarats wiedergeben.

Journalismus und Medienprivileg

**Dominic Broy, Dominika Bychawska-Siniarska, Christina Etteldorf, Pascal Kamina,
Murat Önok, Julián Rodríguez Pardo, Gábor Polyák, Loreta Poro, Karl N. Renner,
Andrei Richter, Konrad Siemaszko, Jörg Ukrow, Lorna Woods**



Vorwort

Auf ihrer allerersten Sitzung im Jahr 1946 berief die UN-Generalversammlung eine internationale Konferenz über Informationsfreiheit ein und leitete ihre entsprechende Resolution 59 mit folgender Erklärung ein: „Informationsfreiheit ist ein grundlegendes Menschenrecht und ist der Prüfstein für alle Freiheiten, deren Verteidigung sich die Vereinten Nationen verschrieben haben“ und „beinhaltet das Recht, Nachrichten überall ungehindert zu recherchieren, zu übermitteln und zu veröffentlichen. Als solche ist sie ein wesentlicher Faktor [...] zur Förderung des Friedens und Fortschritts der Welt“. Dieses Konzept wurde dann zwei Jahre später ausdrücklich in Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankert, in dem festgehalten ist, dass das Grundrecht der Meinungsfreiheit die Freiheit einschließt, „über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten“.

Durch diese Definition werden die Medien mit einer besonderen Aufgabe betraut, um dem Informationsrecht konkrete Gestalt zu verleihen. Damit verbunden ist nämlich das Erfordernis besonderer Garantien, die gewährleistet sollen, dass Journalisten ihre Funktion erfüllen können. Diese Garantien sind als „Medienprivileg“ bekannt und werden in diesem Bericht untersucht, der von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle in Abstimmung mit dem Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) mit Sitz in Saarbrücken (Deutschland) erstellt wurde.

Der Bericht bietet einen Überblick über die jüngsten Regeln, Urteile und Maßnahmen in Europa im Hinblick auf die Sonderrechte, die Journalisten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit eingeräumt werden. In der Regel werden bei der Ermittlung der relevanten rechtlichen Aspekte drei Kriterien berücksichtigt: Die betreffenden Regelungen sollen a) darauf abzielen, durch besondere Informationsrechte zu garantieren, dass die Medien ihre meinungsbildende Funktion erfüllen können, b) durch besondere Verfahrensmechanismen sicherstellen, dass die Medienfreiheit vor staatlichen Eingriffen geschützt ist und/oder c) verhindern, dass von Medienberichterstattung betroffene Personen diese über zivil- oder strafrechtliche Regelungen unterbinden können, ohne dass der Medienfreiheit Rechnung getragen wird.

Der Bericht folgt im Aufbau der Vogelperspektive und ist in drei Hauptabschnitte unterteilt.

Zunächst gibt Teil 1 einen Überblick über das Thema und untersucht die Rahmenbedingungen für Journalismus und Medienprivileg. Bevor auf die rechtliche, politische und wirtschaftliche Bedeutung des Konzepts des Medienprivilegs eingegangen wird, werden sowohl die historische Entwicklung der journalistischen Normen als auch ihre Definition auf internationaler Ebene beleuchtet. Besonderes Augenmerk gilt dem Spannungsfeld zwischen zwei maßgeblichen Regelungsbereichen, nämlich der neuen Datenschutzverordnung und den Sondervorschriften des Urheberrechts.

Teil 2 enthält dann eine Reihe von Länderberichten. Untersuchungsgegenstand ist die Behandlung des Medienprivilegs im öffentlichen Recht unter besonderer Berücksichtigung des Datenschutzrechts und von Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz von Journalisten. Die Länderberichte sind nicht erschöpfend und bilden lediglich

eine Auswahl an Mitgliedstaaten des Europarates ab, die aufgrund der Beispiele, die sie liefern, besonders bedeutsam erscheinen, und zwar Deutschland, Spanien, Frankreich, das Vereinigte Königreich, Ungarn, Italien, Polen, die Russische Föderation und die Türkei. Jeder Länderbericht befasst sich mit den Dimensionen des Medienprivilegs gemäß dem geltenden Recht wie auch mit aktuellen und neu auftretenden Fragen.

Schließlich bietet Teil 3 eine Zusammenfassung und Analyse der Ergebnisse der Länderberichte sowie einen Versuch, einige wichtige Entwicklungen, wie etwa die Rolle des nationalen Verfassungsrechts und der Selbstkontrolle sowie die zunehmende Einbeziehung neuer Formen des Journalismus wie Bloggen in den Anwendungsbereich bestimmter Sonderrechte der Medien, zu ermitteln. Dieses Kapitel schließt mit einem Ausblick auf künftige Herausforderungen für das Medienprivileg, insbesondere in Verbindung mit der Nutzung künstlicher Intelligenz und der Gefahr der Entwicklung von Filterblasen.

All diese Themen werden in dieser Ausgabe von IRIS *Spezial* diskutiert, die Beiträge von verschiedenen nationalen Experten enthält. Ich möchte (in alphabetischer Reihenfolge) folgenden Autorinnen und Autoren danken: Dominic Broy, Dominika Bychawska-Siniarska, Christina Etteldorf, Pascal Kamina, Murat Önok, Gábor Polyák, Loreta Poro, Karl N. Renner, Andrei Richter, Julián Rodríguez Pardo, Konrad Siemaszko, Jörg Ukrow, und Lorna Woods.

Mein besonderer Dank geht an Professor Mark Cole, Wissenschaftlicher Direktor des EMR, der die Untersuchung koordiniert hat.

Straßburg, Dezember 2017

Maja Cappello

IRIS-Koordinatorin

Leiterin der Abteilung für juristische Informationen

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Inhaltsverzeichnis

1. Basis und Rahmenbedingungen für Journalismus und Medienprivileg	1
1.1. Einleitend: Das Verständnis des Medienprivilegs	1
1.2. Die historische Entwicklung der journalistischen Normen	4
1.3. Entwicklung journalistischer Normen auf der internationalen Ebene	7
1.3.1. Die grundrechtliche Dimension	7
1.3.2. Die Dimension der journalistischen Richtlinien	10
2. Das Medienprivileg	13
2.1. Rechtliche Grundlagen	13
2.1.1. Europäische Rechtsgrundlagen	13
2.1.2. Nationale Rechtsgrundlagen	19
2.2. Politische Bedeutung	20
2.3. Wirtschaftliche Bedeutung	21
2.4. Das Spannungsverhältnis mit Rechten Dritter	21
3. Vergleich der Entwicklungen in ausgewählten europäischen Staaten	25
3.1. Umfang des Vergleichs	25
3.2. DE – Deutschland	25
3.2.1. Einführung – insbesondere zu verfassungsrechtlichen Bezügen	25
3.2.2. Dimensionen des Medienprivilegs	27
3.2.3. Zivilprozessuale Privilegierung von Journalisten	31
3.2.4. Strafrechtliche Berücksichtigung der Rolle der Medien	31
3.2.5. Jüngste Entwicklungen und Entwicklungstendenzen	33
3.3. ES – Spanien	35
3.3.1. Einleitung	35
3.3.2. Rechtsgrundlagen des „Medienprivilegs“ in Spanien: Die Meinungs- und Informationsfreiheiten, das Recht auf Privatsphäre und die informationelle Selbstbestimmung	37
3.3.3. Aktuelle und aufkommende Fragen	42
3.4. FR – Frankreich	44
3.4.1. Einleitung	44
3.4.2. Dimensionen des Medienprivilegs	46
3.4.3. Aktuelle und aufkommende Fragen	52
3.5. GB – Vereinigtes Königreich	53
3.5.1. Einleitung	53

3.5.2. Öffentliches Recht.....	53
3.5.3. Zivilrecht.....	57
3.5.4. Strafrecht.....	59
3.5.5. Aktuelle und zukünftige Probleme.....	63
3.6. HU – Ungarn.....	66
3.6.1. Einleitung.....	66
3.6.2. Dimensionen der Medienprivilegien.....	66
3.6.3. Aktuelle und aufkommende Fragen.....	73
3.7. IT – Italien.....	75
3.7.1. Einleitung.....	75
3.7.2. Das Medienprivileg im italienischen Recht.....	75
3.7.3. Dimensionen des Medienprivilegs.....	84
3.7.4. Aktuelle und aufkommende Fragen.....	86
3.7.5. Schlussfolgerung.....	89
3.8. PL - Polen.....	90
3.8.1. Dimension des Medienprivilegs.....	90
3.8.2. Aktuelle und aufkommende Fragen.....	93
3.9. RU – Russland.....	98
3.9.1. Einleitung.....	98
3.9.2. Dimension des Medienprivilegs.....	99
3.9.3. Aktuelle und aufkommende Fragen.....	105
3.10. TR - Türkei.....	105
3.10.1. Der Umfang des Medienprivilegs.....	105
3.10.2. Aktuelle und aufkommende Fragen.....	110
<hr/>	
4. Entwicklungstendenzen und Ausblick.....	113
4.1. Entwicklungstendenzen aus dem Ländervergleich.....	113
4.2. Ausblick auf zukünftige Herausforderungen an das Medienprivileg.....	115

1. Basis und Rahmenbedingungen für Journalismus und Medienprivileg

1.1. Einleitend: Das Verständnis des Medienprivilegs

Jörg Ukrow, Institut für Europäisches Medienrecht

Der jüngste Erfolg populistischer Parteien¹ bei Wahlen in Europa² hat nicht zuletzt auch eine mediale Facette. Die Parteien werfen nicht nur Journalisten in traditionellen Medien regelmäßig eine tendenziöse, ihre Sichtweise nicht berücksichtigende Berichterstattung vor. Sie bedienen sich vielmehr zudem neuer sozialer Netzwerke, um ihre Botschaften an interessierte Kreise, die sich zunehmend zu Filterblasen entwickeln, zu transportieren. Zudem sind Medien in gewissen Fällen Gegenstand von Regulierungsaktivitäten, deren Vereinbarkeit mit der Unabhängigkeit der Medien in der EU wie im Europarat debattiert wird.³ Alle diese Entwicklungen haben nicht nur Auswirkungen auf das Selbstverständnis und die öffentliche Wahrnehmung von Journalisten, sondern berühren auch die klassische Absicherung eines unabhängigen Journalismus über ein Medienprivileg.

Unter „Medienprivileg“ wird im Folgenden die Gesamtheit der Regelungen verstanden, die (1.) über besondere Informationsrechte gewährleisten, dass Medien ihre Funktion bei der Meinungsbildung erfüllen können, die (2.) über besondere prozedurale Schutzinstrumente sicherstellen, dass die Freiheit der Medien vor staatlichen Zugriffen gewahrt bleibt und/oder die (3.) verhindern, dass von medialer Berichterstattung Betroffene diese Berichterstattung über allgemeine zivil- und strafrechtliche Regelungen

¹ Unter populistischen Parteien sind Parteien zu verstehen, die sich inhaltlich auf Protestthemen, meist mit Bezug zu realen oder vermeintlichen Missständen, konzentrieren, die zur Mobilisierung (auch) von Affekten geeignet sind. Dabei setzen sie auf einen vereinfachenden Politikstil, der eine direkte Verbindung zum „Volk“, den „einfachen Leuten“, konstruiert sowie agitatorisch gegen „Eliten“ und „das Establishment“ gerichtet ist; vgl. *Hirschmann*, Der Aufstieg des Nationalpopulismus, 2017, S. 21.

² Vgl. hierzu *Ukrow*, Wächst Europa an seinen rechtspopulistischen Feinden? Europäische wehrhafte Demokratie und Schutz der Grundwerte in der EU. In: Vorgänge Nr. 216 (4/2016), S. 47 ff.

³ Vgl. hierzu z. B. *Waldoch*, Novum des Europarechts: EU-Prüfverfahren zur Rechtsstaatlichkeit am Beispiel der Gesetzesänderungen in Polen, 2016, https://www2.duisburg.de/micro2/europe_direct/medien/bindata/EU-Pruefverfahren_Rechtstaatlichkeit.pdf sowie <http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-en.asp?fileid=19933&lang=en>.

unterbinden können, ohne dass eine Abwägung mit den Kommunikationsfreiheiten der Medien stattgefunden hat.⁴

Die Entwicklung des „Medienprivilegs“ ist von den Prozessen der Digitalisierung, Europäisierung und Globalisierung betroffen.⁵ Im Ergebnis dieser Prozesse werden nicht nur staatliche Souveränitätsmodelle auch mit Blick auf die Regulierung von Medienakteuren und medialen Geschäftsmodellen zunehmend obsolet. Vielmehr stellen sich auch Fragen nach den Adressaten, der Reichweite und den Schranken eines Medienprivilegs in einem digitalen Umfeld. Deren Betrachtung hat ihren Ausgangspunkt auch in der grundrechtlichen Erkenntnis, dass die Freiheit der Medien auch im Zeitalter der Digitalisierung konstituierend für eine freiheitliche demokratische Grundordnung von Staaten, aber auch Integrationsverbänden ist⁶ und daher auch neue Formen massenkommunikativer Gestaltung hiervon erfasst sein müssen. Geschützt sind einerseits vor allem die Geheimhaltung der Informationsquellen, das Vertrauensverhältnis zwischen Medien und Informanten sowie die Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit.⁷ Damit korrespondieren andererseits Sorgfaltspflichten der Medien, die auch die Persönlichkeitsrechte der von der Recherche und Berichterstattung betroffenen Personen schützen, wobei die Sorgfaltspflichten auch einen gleichsam objektiven Anknüpfungspunkt in der öffentlichen Aufgabe der Medien aufweisen, die wiederum einen Demokratiebezug hat.

Insoweit handelt es sich beim „Medienprivileg“ nicht um ein einseitiges Vorrecht für die Medien, sondern eben auch um eine sie treffende Pflicht, bei der journalistisch-redaktionellen Tätigkeit den Schutz der Persönlichkeitsrechte Dritter in besonderer Weise sicherzustellen. Der Interessenlage von dem Rechercheergebnis Betroffener sollte zudem durch ein effizientes Beschwerdemanagement Rechnung getragen werden, das unbeschadet (a) der gerichtlichen Geltendmachung von Rechten und (b) der Selbstkontrolle oder hoheitlichen Kontrolle von Medien auf rechtskonformes Verhalten der Medien ausformuliert werden sollte.

Die Debatte um das „Medienprivileg“ ist jüngst durch die Datenschutz-Grundverordnung der EU⁸, die nach ihrem Art. 99 Abs. 2 ab dem 25. Mai 2018 gilt, neu belebt worden. Der datenschutzbezogene Ausgleich zwischen dem Persönlichkeitsschutz und den Kommunikationsfreiheiten bleibt gemäß Art. 85 DS-GVO im Kern den Mitgliedstaaten vorbehalten, was diesen die Möglichkeit eröffnet, in diesen Ausgleich insbesondere auch unterschiedliche Verfassungstraditionen einfließen zu lassen.

⁴ Dieses weite Begriffsverständnis greift z.B. einzelne Facetten wie das datenschutzrechtliche Medienprivileg auf, greift aber darüber hinaus. Vgl. zum datenschutzrechtlichen Medienprivileg z. B. *Fechner*, Medienrecht, 17. Aufl. 2016, S. 179 f.

⁵ Vgl. hierzu *Ukrow*, Das Medienrecht auf dem Weg von technischer zu regulatorischer Konvergenz bei Wahrung kultureller Vielfalt, in: Bröhmer u.a. (Hg.), Internationale Gemeinschaft und Menschenrechte, 2005, S. 1305 ff.; *ders.*, Entwicklung des europäischen Medienrechts zwischen Verfassungsrecht, Völkerrecht und Europarecht, in: Bröhmer (Hg.), Europa und die Welt 2016, S. 197 ff.

⁶ Vgl. z. B. für Deutschland BVerfGE 7, 198 <208>; 77, 65 <74>; stRspr

⁷ Vgl. *Kühling*, in: Heselhaus/Nowak (Hg.), Handbuch der Europäischen Grundrechte, 2006, § 24 Rdnr. 18

⁸ Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. EU 2016 L 119/1, berichtigt ABl. EU 2016 L 314/72

Zwar enthält Art. 85 Abs. 1 DS-GVO⁹ einerseits den allgemeinen Auftrag an die Mitgliedstaaten, in ihrem Recht einen Ausgleich zwischen dem Recht auf Datenschutz und der Meinungs- und Informationsfreiheit herzustellen. Damit wird das Institut des Medienprivilegs zwar nicht benannt. Eine Ausblendung der Bedeutung der Informationsleistung der Medien, einschließlich der hierfür erforderlichen journalistischen Vorarbeiten, in der Ausgestaltung des Datenschutzrechts in den durch die Verordnung belassenen Freiräumen wäre indessen grundrechtswidrig. Art. 85 DS-GVO gemeinsam mit Erwägungsgrund 153 geben den nationalen Behörden und Gerichten hinreichend Kriterien an die Hand, um zu erwartende Grundrechtskollisionen im Einklang mit den Vorgaben der Grundrechtecharta der Europäischen Union einer angemessenen Lösung zuzuführen.¹⁰ Es ist also nicht so, dass im Mai 2018 ein Zustand eintreten würde, bei dem entweder die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen oder die Medienfreiheit Schaden nehmen würde. Eine grundsätzlichere Debatte scheidet somit nicht aus Zeitgründen.¹¹

Zu dieser grundsätzlicheren Debatte leistet der vorliegende Band einen europarechtlichen und rechtsvergleichenden Beitrag. Diese Publikation beleuchtet die Rolle des Journalisten heute, wobei einleitend kurz auf die historische Entwicklung journalistischer Normen und deren derzeitigen Entwicklungsstand aus der juristischen und publizistischen Sicht eingegangen wird. Aufbauend hierauf wird das Medienprivileg in seinen rechtlichen Grundlagen auf internationaler und nationaler Ebene sowie dessen politische Bedeutung und ökonomische Relevanz beleuchtet. Dabei spielen nicht zuletzt die wechselseitige Beeinflussung von Medienprivileg und Unabhängigkeit der Medien einerseits, politischer und ökonomischer Entscheidungsfindung andererseits sowie damit verbundene Regulierungsbedarfe eine Rolle. Anknüpfend an diese Überlegungen findet sodann in einem Hauptteil dieses Bandes eine rechtsvergleichende Untersuchung von Dimensionen und Entwicklungstendenzen beim Medienprivileg in Deutschland, Frankreich, Italien, Polen, der Russischen Föderation, Spanien, der Türkei, Ungarn und dem Vereinigten Königreich statt. Aufbauend hierauf werden Trends im Zusammenhang mit dem Medienprivileg herausgearbeitet, bevor ein Ausblick diese Publikation abrundet.

⁹ Nach Art. 85 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bringen die Mitgliedstaaten der EU durch Rechtsvorschriften das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken und zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken, in Einklang.

¹⁰ So zutreffend *Selmayr/Ehmann*, Datenschutz-Grundverordnung, Kommentar, 2017, Einführung, Rz. 88

¹¹ Vgl. *EMR*, Zur Konsultation der Länder betreffend die Spezifizierung des Art. 85 DS-GVO, 2017, S. 10 f. (abrufbar unter https://ds2018.de/anl/170731_04.pdf)

1.2. Die historische Entwicklung der journalistischen Normen

Karl N. Renner, Universität Mainz

Die Normen, die den Journalismus als eine „institutionalisierte Form der Makrokommunikation“¹² von anderen Kommunikationsformen unterscheidet, sind keine dezisionistischen Setzungen, auf die man problemlos verzichten könnte. Sie sind das Ergebnis eines Jahrhunderte währenden historischen Prozesses, mit dem der Journalismus zu seiner gesellschaftlichen Aufgabe gefunden hat. Sie entwickeln sich mit der Geschichte des Journalismus, die ihrerseits aufs engste mit der Geschichte des Massenmediums Zeitung verflochten ist. Das belegt nicht zuletzt die Etymologie des Wortes „Journalismus“, das vom französischen „journal“ abgeleitet ist. Als dann im 20. Jahrhundert Radio und Fernsehen erfunden werden, erschließt der Journalismus diese neuen Medien für seine Zwecke, indem er mithilfe ihrer neuen kommunikativen Möglichkeiten, aber unter Einhaltung seiner etablierten Regeln Radio- und Fernsehbeiträge produziert. Auch für die journalistische Nutzbarmachung des Internets gibt es eigentlich keinen anderen Weg.

Von Anfang an sieht der Journalismus seine wesentliche Aufgabe darin, die Menschen mit neuen und korrekten Informationen zu versorgen. Bereits die Vorläufer unserer heutigen Zeitungen, die Flugschriften, die im 16. Jahrhundert über aufsehenerregende Ereignisse berichten, verwenden in ihrem Titeln auffallend oft die Formulierung „Neue wahrhaftige Zeitung“¹³. Der Wahrheitsanspruch dieser paratextuellen Phrase betont, dass diese Meldungen weder erfundene Geschichten noch Gerüchte sind. Die Berichte dieser „Neuen Zeitungen“ haben den gleichen Wahrheitsanspruch wie die Berichte der Historiker, von denen sie sich jedoch durch ihren Aktualitätswert unterscheiden. Mit dem Entstehen der regelmäßig erscheinenden Zeitungen beginnend 1605 durch den Buchdrucker Johann Carolus in Straßburg kommt es zur Institutionalisierung der Massenkommunikation.¹⁴ Neben der ökonomischen Verfestigung und Professionalisierung entsteht auf Rezipientenseite eine Erwartungshaltung, die zu einer Medienöffentlichkeit führt. Mit der Herstellung von Öffentlichkeit durch das Massenmedium Zeitung entsteht für den Journalismus aber auch ein weiterer Regelungsbedarf. Er muss nicht mehr allein die Wahrheit der berichteten Informationen garantieren, er muss nun auch, über den bloßen Neuigkeitswert hinausgehend, die Auswahl seiner Informationen rechtfertigen. Die entscheidende Frage lautet nicht mehr, ob die Zeitungen die Wahrheit berichten, sondern, ob sie die *ganze* Wahrheit berichten.

Die Entwicklung dieses Normbereichs wird vor allem vom angelsächsischen Journalismus geleistet. Das hängt sicher damit zusammen, dass in Großbritannien 1689 mit der Bill of Rights bzw. 1695 mit dem Auslaufen des Licensing Acts die Zensur abgeschafft wurde und dass 1791 im First Amendment der amerikanischen Verfassung die

¹² Siegfried J. Schmidt und Guido Zurstiege, Orientierung Kommunikationswissenschaft. Was sie kann, was sie will. Reinbek: Rowohlt, 2000, S. 177

¹³ Vgl. Jürgen Wilke, Von der Wahrhaftigkeit zur Gerechtigkeit. Die historische Herausbildung von Normen des journalistischen Handelns, Jahrbuch für Kommunikationsgeschichte 18 (2016), 2016, S. 25–33

¹⁴ Vgl. Jürgen Wilke, Grundzüge der Medien- und Kommunikationsgeschichte. Von den Anfängen bis ins 20. Jahrhundert, Köln: Böhlau, 2000, S. 41–45, 53.

Pressefreiheit festgeschrieben wurde. In Deutschland dauerte es dagegen bis 1874, bis die Pressefreiheit eingeführt wurde. Dennoch verstand sich der Journalismus noch lange nicht als neutraler Beobachter, obwohl diese Norm bereits 1712 explizit im Editorial des „Holsteinischen – später: Hamburgischen – unparteyischen Correspondenten“ formuliert wurde.¹⁵ Überall dominierte ein Meinungsjournalismus („partisan journalism“), bei dem sich die Zeitungen als Stimme politischer Lager und Parteien verstanden. Dementsprechend gefärbt war ihre Berichterstattung und die Auswahl ihrer Informationen.¹⁶ In Deutschland herrschte diese Gesinnungspublizistik bis zum Ende des Nationalsozialismus und sie hatte ihren Anteil am Scheitern der Weimarer Republik. Noch heute ist diese Form des Journalismus für all die Staaten mit einem Ein-Parteien-System charakteristisch, in denen Journalismus nicht unabhängiger Beobachter, sondern „mouthpiece of the party“ (Sprachrohr der Partei) ist.

Der Journalismus kann sich vom Meinungsjournalismus emanzipieren, als die amerikanischen Zeitungsverlage Ende des 19. Jahrhunderts mit dem Straßenverkauf und dem Verkauf von Werbeanzeigen neue Geschäftsmodelle entwickeln, die nicht mehr auf die Anhänger einer Partei als Zielpublikum zugeschnitten waren. Damit setzt sich ein neuer Journalismus durch, der – so Joseph Pulitzer 1880 – nicht mehr Parteiinteressen, sondern der Bevölkerung dienen und Organ der Wahrheit sein will.¹⁷ Dieser aktuelle Informationsjournalismus bestimmt das Selbstverständnis des heutigen Journalismus. Seine zentrale Norm ist die Trennung von Information und Meinung. Journalisten müssen sich bei ihren Nachrichten und Berichten darauf beschränken, die Fakten darzustellen. Wollen sie diese Fakten kommentieren, so müssen sie ihre Meinung in eigenständigen Artikeln publizieren, die explizit als Meinungsäußerungen gekennzeichnet sind.¹⁸ Diese Regel stellt sicher, dass sich die Bildung der öffentlichen Meinung rational, in zwei aufeinander aufbauenden Schritten vollzieht, und zwar indem man sich zunächst der Fakten vergewissert, bevor man über deren Bewertung streitet.

Es zeigt sich also, dass das Normsystem, das der Journalismus im Laufe seiner Geschichte entwickelt, auf die beiden zentralen Dimensionen Wahrheit und Öffentlichkeit bezogen ist. Dabei ist die Bedeutung, die die Wahrheit für den Journalismus besitzt, die auffälligere Dimension. Denn die Recherche, das heißt die Überprüfung des Wahrheitsgehalts von Informationen, hat einen deutlich größeren Anteil an der alltäglichen Arbeit von Journalisten als die Auswahl der Themen, die veröffentlicht werden sollen. Bereits die erste wissenschaftliche Arbeit über die Zeitung von 1690 behandelte die beiden Methoden, mit denen der Journalismus bis heute die Wahrheit seiner Informationen überprüft: die Augenzeugenschaft und den Vergleich glaubwürdiger

¹⁵ Vgl. Wilke 2016, 31

¹⁶ Vgl. Klaus Meier, *Journalistik*, Konstanz: UVK, 2007, S. 184

¹⁷ Vgl. Michael Emery und Edwin Emery, *The Press and America. An Interpretative History of the Mass Media*. Seventh Edition, Englewood Cliffs: Prentice Hall, 1992, S. 171

¹⁸ „Comment is free, but facts are sacred“ [„Kommentare sind frei, aber Fakten sind heilig“] ist die klassische Formulierung dieser Trennungsnorm durch den damaligen Herausgeber des *Manchester Guardian* C.P. Scott, Vgl. Charles Prestwich Scott, *Comment is free*, [1921] 2002, <https://www.theguardian.com/commentisfree/2002/nov/29/1> (9. Oktober 2017).

Quellen.¹⁹ Der Journalismus greift damit zwei Verfahren auf, die aus dem Gerichtswesen stammen. Die Augenzeugenschaft von Journalisten ist die Grundlage der Reportage, deren Gestaltungsziel es ist, die Rezipienten miterleben zu lassen, was vor Ort passiert. Die Information aus glaubwürdigen Quellen ist das Ausgangsmaterial für Nachrichten und Berichte, deren kommunikative Funktion darin besteht, die Rezipienten auf dem Laufenden zu halten.

Verschiedene wissenschaftliche Ansätze fokussieren entweder auf die Wahrheitspflicht des Journalismus, die sich auf das Handeln der Journalisten auswirkt²⁰, oder auf die funktionale Leistung des Journalismus in ausdifferenzierten, modernen Gesellschaften, in denen er als intermediäre Größe die einzelnen Teilsysteme – Politik, Wirtschaft, Recht, Kultur usw. – aber auch ihre sozialen Schichten und Milieus miteinander verbindet. Diese Rolle bei der Öffentlichkeitsbildung liegt in einer Kontrollfunktion als Ausdruck der öffentlichen Aufgabe und zugleich der Vermittlung der so gefundenen Informationen an alle Gruppen und Bereiche der Gesellschaft.²¹ Eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass der Journalismus diese Leistungen erbringen kann, ist die Wahrheit der von ihm vermittelten Informationen. Eine weitere Voraussetzung ist, dass der Journalismus die Informationen, die er veröffentlicht, nicht nach strategischen Gesichtspunkten auswählt, sondern nach ihrer gesellschaftlichen Relevanz. Hier versagt der Meinungsjournalismus und das unterscheidet den modernen Informationsjournalismus grundlegend von der Public Relations von Parteien, Verbänden und Unternehmen, die die Öffentlichkeit im Sinne ihrer spezifischen Interessen beeinflussen wollen.²² Letztlich geht es um das Vertrauen in die Glaubwürdigkeit der Journalisten und in ihre Auswahl der veröffentlichten Informationen. Das Vertrauen in die funktionalen Leistungen anderer ist eine zentrale Größe zur Beschreibung und Erklärung des Funktionierens moderner Gesellschaften.²³ Es steht durch die aktuellen Entwicklungen in den digitalen Medien gegenwärtig auf dem Spiel, weil die historisch entwickelte Setzung journalistischer Normen nicht mehr selbstverständlich weiterbesteht.

¹⁹ Tobias Peucer, *De Relationibus Novellis*, Leipzig 1690, Neuveröffentlichung der deutschen Übersetzung in: *Die frühesten Schriften für und wider die Zeitung*: Christophorus Besold (1629), Ahasver Fritsch (1676), Christian Weise (1676), Tobias Peucer (1690), Johann Ludwig Hartmann (1679), Daniel Hartnack (1688). Hg. von Jürgen Wilke. Baden-Baden: Nomos 2015, S. 113.

²⁰ Vgl. Dazu Bill Kovach und Tom Rosenstiel, *The Elements of Journalism. What Newspeople Should Know and the Public Should Expect*, New York: Crown Publishers, 2001, S.12–13

²¹ Vgl. Matthias Kohring, *Vertrauen in Medien – Vertrauen in Technologie*. Arbeitsbericht, Stuttgart: Akademie für Technikfolgenabschätzung in Baden Württemberg, 2001 S. 79

²² Vgl. Meier 2007, 198–202

²³ Vgl. Kohring 2001, 11, 53

1.3. Entwicklung journalistischer Normen auf der internationalen Ebene

Dominic Broy und Christina Etteldorf, Institut für Europäisches Medienrecht

Die freie Presse gehört in nahezu allen Rechtsordnungen zum Wesensgehalt eines demokratischen Systems, sodass die Notwendigkeit ihres Schutzes dem absoluten Großteil der Staaten gemeinsam ist. Ausfluss dieses hohen Stellenwerts, der der freien Presse auf internationaler Ebene beigemessen wird, sind sowohl die korrespondierenden Freiheitsgewährleistungen in den Grundrechtskatalogen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)²⁴ und der Grundrechtecharta der Europäischen Union (GrCh)²⁵ als auch die Etablierung journalistischer Standards, die grenzüberschreitend Beachtung finden.²⁶ Diese sind bedeutsame Elemente eines internationalen Rahmens für den Journalismus, an denen der derzeitige Entwicklungsstand abgelesen werden kann. In dieser Funktion müssen die hieraus folgenden Grundsätze wiederum als Basis für alle besonderen und einfachgesetzlichen Medienprivilegien betrachtet werden, da sie hierfür Vorgaben stellen, einen Rahmen geben und schließlich auch die Auslegung auf nationaler Ebene beeinflussen.

1.3.1. Die grundrechtliche Dimension

Die EMRK garantiert in Art. 10 die Freiheit „Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben“, wobei Einschränkungen aufgrund eines Gesetzes aus den in Art. 10 Abs. 2 EMRK genannten Gründen möglich sind. Entsprechende Gewährleistungen trifft auch Art. 11 GrCh, nach dessen Absatz 1 jede Person das Recht auf freie Meinungsäußerung, einschließlich der Freiheit, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben, hat. Art. 11 Abs. 2 GrCh bestimmt darüber hinaus, dass die Freiheit der Medien und ihre Pluralität geachtet

²⁴ Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1950, zuletzt geändert durch Protokoll Nr. 14 vom 13.5.2004 m.W.v. 1.6.2010, http://www.echr.coe.int/Documents/Convention_DEU.pdf.

²⁵ Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABL. C 326 vom 26.10.2012, S. 391, http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.C_.2012.326.01.0391.01.DEU.

²⁶ Der Vollständigkeit halber ist aber kurz auch auf den globalen Schutzstandard zu verweisen, der sich vor allem aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (IPbPR) der Vereinten Nationen ergibt, Originalfassung u.a. in Englisch unter https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=IND&mtdsg_no=IV-4&chapter=4&clang=en mit Ratifikationsstatus. In Deutschland veröffentlicht nach Ratifikation in BGBl. 1973 II 1553, online verfügbar unter http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/ICCPR/iccpr_de.pdf. Vgl. ausführlich zur Gewährleistung und Auslegung des Rechts auf Meinungsfreiheit nach dem IPbPR: *Eckart Klein*, Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, https://publishup.uni-potsdam.de/opus4-ubp/frontdoor/deliver/index/docId/3450/file/mrm13_01_online_2009_24_09.pdf.

werden. Art. 11 GrCh ist in enger Anlehnung an Art. 10 EMRK bzw. soweit der Schutzbereich betroffen ist in direkter Übernahme konzipiert worden, wobei lediglich die Schrankenregelung des Art. 10 Abs. 2 EMRK nicht als spezifische Begrenzung des Grundrechts übernommen wurde. In Bezug auf Art. 11 GrCh kann daher – gerade weil es kaum eigenständige Rechtsprechung des EuGH zur Auslegung der Medienfreiheiten gibt – umfassend auf die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 10 EMRK zurückgegriffen werden, wovon der Europäische Gerichtshof (EuGH) auch zunehmend Gebrauch macht.²⁷ Aus Art. 10 EMRK leitet der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) nun eine Vielzahl von Rechten der Presse ab, die auf deren hohes Schutzbedürfnis als Faktoren und Mittler der Meinungsbildung innerhalb einer demokratischen Gesellschaft zurückzuführen sind. Geschützt wird nach einem weiten Tatbestandsverständnis des EGMR jedwedes Kommunikationsverhalten – unabhängig davon, ob es sich um eine individuelle Meinungsäußerung oder das massenmediale Verbreiten von Informationen handelt, von der Informationsbeschaffung bis zur Informationsverbreitung. Dabei ist nicht entscheidend, über welches Medium die Informationen verbreitet werden, sondern vielmehr die Zielsetzung, die Öffentlichkeit über gesellschaftlich relevante Themen zu informieren²⁸ und damit als öffentlicher Wachhund („public watchdog“²⁹) zu agieren. Dementsprechend können sich sowohl alle Personen auf diesen Schutz berufen, die in die Herstellung und Verbreitung von Presseerzeugnissen eingebunden sind, was Journalisten, Verleger, Herausgeber ebenso wie die am Vertrieb Beteiligten betrifft, als auch alle, die sich in einer grundrechtstypischen Gefährdungslage befinden wie nicht-journalistische Schriftsteller und Laien-Journalisten. Gleiches gilt auch für Online-Archive von Presseunternehmen als wichtige Quelle für die Bildung und historische Forschung.³⁰

Vor dem Hintergrund dieses dynamischen und entwicklungs offenen Schutzniveaus, hat der EGMR im Laufe der Zeit auch eine Reihe von spezifischen Leitlinien bzw. sogar Rechten aus der Pressefreiheit abgeleitet, die von den einzelnen Staaten in Bezug auf den Umgang mit Medien ein bestimmtes Handeln oder eine bestimmte Rechtsauslegung verlangen oder diesen Grenzen aufzeigen. Das betrifft vor allem den Schutz journalistischer Recherchetätigkeiten, presserechtliche Auskunftsansprüche sowie Vorgaben im Falle einer Kollision von Presseveröffentlichungen mit dem Persönlichkeitsrecht Dritter.

²⁷ Vgl. bereits EuGH, Urteil vom 26. Juli 1997, C-368/95, Vereinigte Familiapress Zeitungsverlags- und vertriebs GmbH ./ Heinrich Bauer Verlag, abrufbar (versch. Sprachen) unter <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=43677&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>. Für die allgemeine, auch auf Art. 11 GrCh anwendbare Schrankenregelung in der Charta, ist auf Art. 52 GrCh zu verweisen.

²⁸ EGMR, Urteil vom 06. Januar 2015, Nr. 70287/11, *Weber ./ Deutschland*, abrufbar (deutsch) unter <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-157162>, (englisch) unter <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-150811>; EGMR, Urteil vom 17. Juli 2001, Nr. 39288/98, *Ekin / Frankreich: "The Court considers that these principles also apply to the publication of books in general or written texts other than the periodical press"*, abrufbar (englisch) unter <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-59603>.

²⁹ EGMR, Urteil vom 20. Mai 1999, Nr. 21980/93, *Bladet Tromsø ./ Norwegen*, abrufbar (englisch) unter <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-58369>.

³⁰ EGMR, Urteil vom 19. Oktober 2017, Nr. 71233/13, *Fuchsmann ./ Deutschland*, abrufbar (englisch) unter [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-177697"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{).



Angesichts der entscheidenden Bedeutung des Schutzes journalistischer Quellen und der Informationen, die zur Identifizierung solcher Quellen führen könnten, für die Pressefreiheit, müssen hier die gesetzlichen Verfahrensgarantien mit der Bedeutung des Grundsatzes der Pressefreiheit in Einklang gebracht werden. In Bezug auf die Beschlagnahmehandlungen durch Träger hoheitlicher Gewalt, verlangt der EGMR etwa eine garantierte und freie Überprüfung durch einen Richter oder ein anderes unabhängiges und unparteiisches Entscheidungsgremium, das von der Exekutive und von anderen Parteiinteressen getrennt sein muss.³¹ Es müssen klare Maßstäbe für einen Eingriff in Art. 10 EMRK existieren, einschließlich der Möglichkeit milderer Maßnahmen. Der von Art. 10 EMRK gewährte Informantenschutz steht zudem laut EGMR über der Frage der Rechtmäßigkeit der Informationsquelle, sodass in diesem Bereich von staatlicher Seite äußerste Zurückhaltung gefordert ist.³² Diese Grundsätze gelten auch insgesamt für die Durchsuchungen von Redaktionsräumen oder auch Privatwohnungen von Journalisten³³ sowie für jede gezielte Überwachung von Journalisten durch besondere Ermittlungsmaßnahmen etwa in Form der Telefonüberwachung³⁴. Unerheblich ist dabei die Qualität der Informationen, insbesondere ob diese nun etwa rechtmäßig erlangt wurden, empfindliche oder geheim gehaltene Themen betreffen oder es sich um vorläufige oder endgültige Informationen handelt, da auch der investigative Journalismus geschützt ist.³⁵

Mit seinem Urteil in der Rechtssache *Magyar Helsinki Bizottság gegen Ungarn*³⁶ hat der Gerichtshof nunmehr auch ein aus Art. 10 EMRK fließendes Recht auf Zugang zu Informationen anerkannt, das entstehen kann, wenn dieser instrumentell ist für die Freiheit, Informationen zu erhalten und zu verbreiten und wo das Versagen eines derartigen Rechts einen Eingriff in dieses Recht darstellen würde. Weitere Voraussetzung für einen solchen Informationsanspruch ist, dass die anspruchstellende Person das Ziel verfolgt, ihre Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Informationen auszuüben, die geforderten Informationen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse betreffen und grundsätzlich parat und verfügbar³⁷ für den Informationsgeber sein müssen. Schließlich soll auch die Person des Antragstellers eine Rolle spielen, da schließlich das Recht auf Informationszugang Ausfluss der Rolle als „public watchdog“ sei und daher vor allem Medien, NGOs und Wissenschaftler adressiert seien. Nicht verkannt wird aber auch die wichtige Funktion des Internets in Bezug auf den Zugang zu Nachrichten, sodass auch

³¹ EGMR, Urteil vom 14. September 2010, Nr. 38224/03, *Sanoma Uitgevers B.V. / Niederlande*, Rn. 90.

³² EGMR, Urteil vom 16. Juli 2013, 73469/10, *Nagla / Lettland*, abrufbar (englisch) unter <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-122374>.

³³ Wie vor.

³⁴ Vgl. hierzu umfassend und mit Verweisen auf weitere Rechtsprechung: EGMR, Urteil vom 22. November 2012, Nr. 39315/06, *Telegraaf Media Nederland / Niederlande*, abrufbar (englisch) unter <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-114439>.

³⁵ EGMR, Urteil vom 12. April 2012, Nr. 30002/08, *Martin / Frankreich*, abrufbar (französisch) <http://hudoc.echr.coe.int/fre?i=001-110306>. Zu investigativem Journalismus vgl. auch *Ukrow/lacino*, Comparative Study on Investigative Journalism, 2016, S. 21 ff.

³⁶ EGMR, Urteil vom 08. November 2016, Nr. 18030/11, *Magyar Helsinki Bizottság / Ungarn*, abrufbar (englisch) unter <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-167828>.

³⁷ Vgl. hierzu auch konkretisierend EGMR, Urteil vom 7. Februar 2017, Nr. 63898/09, *Bubon / Russland*, abrufbar (englisch) unter <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-170858>.

Blogger und populäre Nutzer von Social Media mit den typischen „public watchdogs“ verglichen werden können.³⁸

Aus dieser Sonderstellung als *public watchdog* resultieren andererseits aber auch Pflichten und Verantwortlichkeiten, die vor allem beim Kollidieren mit Rechten Dritter deutlich zu Tage treten. Namentlich gilt das vor allem bei der Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Art. 8 EMRK der von einer Berichterstattung betroffenen Personen, das in diesen Fällen regelmäßig mit dem Recht aus Art. 10 Abs. 1 EMRK abgewogen werden muss. Aufgrund der Vielgestaltigkeit möglicher Fälle, hat sich über die Jahre eine ausdifferenzierte Rechtsprechung des EGMR herausgebildet, aus der sich zahlreiche Faktoren ableiten lassen, die bei der Gewichtung der kollidierenden Rechte eine Rolle spielen.³⁹ Hierzu gehören die Frage, ob ein Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem Interesse geleistet wird, die Rolle oder Funktion der betroffenen Person, ihr früheres Verhalten und die Art der Tätigkeit, über die berichtet wird sowie die Art der Erlangung von Informationen und ihr Wahrheitsgehalt. Im Hinblick auf letzteren Punkt dürfen wahrheitsgemäße Tatsachenbehauptungen regelmäßig nicht untersagt werden, während die Gewichtung von objektiv unwahren oder nicht erweislich wahren Tatsachenäußerungen von dem Grad des betroffenen öffentlichen Interesses („matter of public interest“⁴⁰) und der Wahrung presserechtlicher Sorgfaltspflichten (Beachtung des journalistischen Berufsethos⁴¹) abhängt. Schließlich spielen auch Inhalt, Form und Auswirkungen der Veröffentlichung eine wesentliche Rolle, sowie die Schwere der gegen die Presse verhängten Sanktion. Sanktionen wie etwa eine strafrechtliche Verurteilung oder eine Verpflichtung zum Abdruck einer Gegendarstellung können in Bezug auf die (weitere) Ausübung der Pressefreiheit einen Einschüchterungseffekt („chilling effect“⁴²) auslösen, der mit dem Wesen der freien Presse nicht vereinbar und daher möglichst zu vermeiden ist.

1.3.2. Die Dimension der journalistischen Richtlinien

Ergänzend zu und teilweise auch basierend auf diesen grundrechtlichen Vorgaben haben sich auf länderübergreifender Ebene auch journalistische Standards herausgebildet, deren Wahrung auf verschiedene Art und Weise für die journalistische Tätigkeit bindend ist. Die

³⁸ EGMR, *Magyar Helsinki Bizottság* ./ Ungarn, Rn. 168.

³⁹ Vgl. hierzu und zum Folgenden statt vieler: EGMR, Urteil vom 07. Februar 2012, Nr. 39954/08, *Axel Springer AG* ./ Deutschland, abrufbar (deutsch) unter <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-110882>, (englisch) unter <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-109034>.

⁴⁰ EGMR, Urteil vom 02. Oktober 2008, Nr. 36109/03, *Leroy* ./ Frankreich, abrufbar (englisch) unter <http://hudoc.echr.coe.int/fre?i=001-88657>.

⁴¹ EGMR, Urteil vom 21. Januar 1999, Nr. 29183/95, *Fressoz und Roire* ./ Frankreich, abrufbar (englisch) unter <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-58906>: Art. 10 „schützt das Recht von Journalisten, Informationen über Fragen von allgemeinem Interesse zu verbreiten, vorausgesetzt, sie handeln in gutem Glauben und auf einer sachlichen Grundlage und liefern „zuverlässige und präzise“ Informationen in Übereinstimmung mit dem journalistischen Berufsethos.“

⁴² Bspw. EGMR, Urteil vom 04. April 2013, Nr. 4977/05, *Reznik* ./ Russland, abrufbar (englisch) unter <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-118040>.

Regelungen zur journalistischen Tätigkeit lassen sich vereinfacht in drei unterschiedliche Teilbereiche aufgliedern. Erstens kann man die Anforderungen unterscheiden, die an die Inhalte der journalistischen Produkte gestellt werden. Zweitens bestehen Anforderungen auch hinsichtlich der journalistischen Tätigkeit an sich. Dies meint die Frage, ob und wie Journalisten ihrer Aufgabe nachgehen können. Drittens dürfen die „normalen“ Aspekte eines jeden Berufsfeldes nicht vernachlässigt werden. Ist die journalistische Tätigkeit als Berufstätigkeit ausgestaltet, gelten auch hier die üblichen national und international anwendbaren Regeln. Sieht man sich die möglichen Regelungsgeber dieser drei Teilaspekte an, kommen vordergründig zwei Stellen in Betracht. Zum einen ist es der Staat oder das Staatenbündnis, welches besondere Garantien und Freiheiten, aber auch Verpflichtungen für Journalisten einführt. Zum anderen sind es Journalistenverbände und sonstige auf Journalisten und Medienunternehmen ausgerichtete Organisationen, die über ihre Mitglieder zur Selbstverpflichtung der Journalisten im Bereich der inhaltlichen Standards führen. Betrachtet man die inhaltlichen Anforderungen an die journalistische Tätigkeit näher, gelangt man schnell an die unterschiedlichen nationalen Ethikrichtlinien, die verschiedene Organe aufgestellt haben und die im Wege der freiwilligen Selbstverpflichtung für einen einheitlichen Standard der journalistischen Tätigkeit sorgen sollen. So kennt man beispielsweise in Deutschland den Pressekodex⁴³, in Österreich den Ehrenkodex für die österreichische Presse⁴⁴ und in der Schweiz den Journalistenkodex⁴⁵. Diesen ethischen Richtlinien ist es gemeinsam, dass sie vielfältige Punkte der sorgsam und verantwortungsvollen journalistischen Tätigkeit regeln. Grundlage für die nationalen Ausformulierungen war eine auf internationaler Ebene durch den *World Congress of the International Federation of Journalists* im Jahr 1954 beschlossene Erklärung⁴⁶. Diese versteht sich selbst als Standardsetzung für den professionellen Journalisten. Gleichwohl ist sie mit neun kurzen, wenn auch grundlegenden, Prinzipien sehr abstrakt gehalten.

Zusammenfassend liegt eine journalistische Ethik vor, welche in vielen nationalen Ausprägungen aufgestellt und beständig an das Zeitgeschehen angepasst wird. Es werden daher die Meinungen vertreten, dass es nicht das Medienrecht sei, welches im Kern die Grenzen, aber auch Handlungsanweisungen für einen journalistischen Standard vorgibt, sondern vielmehr die bereichsübergreifende sogenannte Medienethik.⁴⁷ Diese Medienethik wird hauptsächlich von nichtstaatlichen Organisationen im Weg der freiwilligen Selbstkontrolle getragen. Stellvertretend für die vielen nationalen Untergruppen sei hier die Internationale Journalisten-Föderation (IFJ) genannt. Gemäß ihrem Selbstverständnis⁴⁸ sieht sie ihre Aufgabe u. a. darin, internationale Aktionen zur Verteidigung der Pressefreiheit und sozialen Gerechtigkeit durch starke, freie und unabhängige Gewerkschaften von Journalisten, ebenso wie Menschenrechte, Demokratie und Pluralismus zu fördern. Die Wirkung solcher Ethikrichtlinien sollte nicht unterschätzt

⁴³ Siehe www.presserat.de/pressekodex/pressekodex.

⁴⁴ Siehe

http://presserat.at/rte/upload/pdfs/grundsaeetze_fuer_die_publizistische_arbeit_ehrenkodex_fuer_die_oesterreichische_presse_idf_vom_02.12.2013.pdf.

⁴⁵ Siehe <https://presserat.ch/journalistenkodex>.

⁴⁶ Declaration of Principles on the Conduct of Journalists. Siehe www.ifj.org/en/about-ifj/ifj-code-of-principles.

⁴⁷ *Tillmanns/Gerhardt: Journalismus zwischen Medienethik und Medienrecht*, ZRP 2015, S. 29.

⁴⁸ Siehe www.ifj.org/en/about-ifj/mission-statement.

werden. Mit dem damit definierten Standard wird die journalistische Sorgfalt bestimmt, welche mitunter den Maßstab darstellen kann, bei dessen Verlassen sich der Journalist in eine Haftung begibt.⁴⁹

Die Reichweite der journalistischen Standards kann dabei allerdings grundsätzlich nicht unbeschränkt im Sinne einer staatenübergreifenden Wirkung sein. Dies ergibt sich bereits aus der Natur der Sache: unterschiedliche Sprachen, Ausbildungen und nationale Regularien schaffen einen jeweils abweichenden Rahmen.⁵⁰ Zumindest für die mittels Selbstregulierung erfassten Themen kann eine internationale Reichweite bescheinigt werden. Diese kann aber keine Erstreckung der Regulierung auf den gesamten Medienbereich in allen Staaten entfalten, da selbstregulierende Ansätze freiwillig sind und es auch an einer Bindungswirkung fehlt. Die Überwachung der Einhaltung dieser Standards obliegt internationalen und nationalen Organisationen der Branche sowie den politisch relevanten Akteuren.⁵¹

⁴⁹ *Bamberger* in: BeckOK BGB, Bamberger/Roth/Hau/Poseck, 43. Edition 15.06.2017, § 12 BGB Rdn. 303ff.

⁵⁰ *Offerhaus*, Die Professionalisierung des deutschen EU-Journalismus: Expertisierung, Inszenierung und Institutionalisierung der europäischen Dimension im deutschen Journalismus, 2010, S. 137.

⁵¹ Beispielhaft genannt werden können das European Centre for Press and Media Freedom (ECPMF, <https://ecpmf.eu>), das European Journalism Centre (EJC, <http://ejc.net/>) oder der Europarat mit den Expertengruppen „Committee of experts on protection of journalism and safety of journalists (MSI-JO)“, „Committee on Culture, Science, Education and Media“ sowie institutionell dem „Commissioner for Human Rights“ (www.rcmediafreedom.eu/Tools/Stakeholders/Council-of-Europe).

2. Das Medienprivileg

Christina Etteldorf, Institut für Europäisches Medienrecht

2.1. Rechtliche Grundlagen

Weder auf internationaler noch auf nationaler Ebene gibt es nur eine gesonderte, einzelne gesetzliche Grundlage des „Medienprivilegs“. Vielmehr verlangen bestimmte Rechtsgebiete die Etablierung von Sondervorschriften für Medienunternehmen, da die allgemein anwendbaren Bestimmungen nicht mit der funktionspezifischen Aufgabe der Medien als Informationsvermittler vereinbar wären. Wie in Kapitel 2 bereits verdeutlicht wurde, wird eine Vielzahl von Rechten der Medien aus den auf europäischer Ebene verankerten Grundrechten abgeleitet. Im Übrigen agiert der europäische Gesetzgeber bei der Gesetzgebung in Bezug auf die Medien aber eher zurückhaltend. Nur an wenigen Stellen sind explizite Regelungen vorgesehen, die den Medien Privilegierungen einräumen, die aus deren Rolle als *public watchdog*⁵² erwachsen. Vielmehr findet sich auf EU-Regulierungsebene lediglich eine begrenzte Verankerung von Ausnahmetatbeständen in einzelnen Bereichen, die – soweit sie als unbedingt erforderlich erachtet wurden – regelmäßig als Öffnungsklauseln einer im Übrigen harmonisierten Regulierung ausgestaltet werden, um nicht in eine kompetenzrechtliche Materie einzugreifen, die auf der Ebene der Mitgliedstaaten verbleibt. Die nationale Regulierungsdichte in Bezug auf Sondervorschriften für den Mediensektor ist dagegen sehr hoch und vor allem auch vielfältig, erstreckt sich insbesondere auf verschiedene Rechtsgebiete und bleibt nicht auf die Nutzung von Öffnungsklauseln des EU-Rechts beschränkt.

2.1.1. Europäische Rechtsgrundlagen

Während Regelungen wie das Haftungsprivileg aus Art. 12 ff. der E-Commerce-Richtlinie⁵³ die Medien nicht in ihrer grundrechtlich geschützten Position als Medium und Faktor der Meinungsbildung adressieren, sondern Sonderregelungen für einen bestimmten

⁵² Vgl. hierzu Kapitel 2.

⁵³ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr; E-Commerce-Richtlinie), <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=CELEX%3A32000L0031>.

Verbreitungsweg von Informationen aufstellen, gibt es namentlich vor allem im Datenschutzrecht und im Urheberrecht Sondervorschriften für die Pressetätigkeit, die dem Schutz dieser Position dienen. Diese erwachsen gerade aus den klassischen Faktoren, die zur Etablierung von Medienprivilegien führen (müssen). Erster Faktor ist dabei, dass die Medien bei der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags auf die rechtliche Zulässigkeit eines bestimmten Handelns – hier der Verarbeitung personenbezogener Daten oder der Nutzung von Fremdinhalten zur Berichterstattung – angewiesen sind. Zweiter Faktor ist, dass es für andere Unternehmen aufgrund von Interessen Dritter – hier dem Interesse auf informationelle Selbstbestimmung der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen oder den Verwertungs- und Selbstbestimmungsinteressen der Urheber – gerade in den genannten Bereichen Verbote oder zumindest Beschränkungen geben muss.

Das datenschutzrechtliche Medienprivileg ist auf europäischer Ebene zurzeit noch in der Richtlinie 95/46/EG⁵⁴ (Datenschutzrichtlinie, DS-RL) verankert, die ab Mai 2018 von der Verordnung 2016/679⁵⁵ (Datenschutz-Grundverordnung, DS-GVO) abgelöst werden wird. Die Medien – ob Rundfunk, Presse, Film oder Telemedien⁵⁶ – sind auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der journalistischen Arbeit angewiesen, um ihren öffentlichen Auftrag der Informationsvermittlung zu erfüllen, sodass die klassischen Regelungen des Datenschutzrechts nicht ohne weiteres auf sie bzw. die bei den Medien Beschäftigten übertragen werden können. Dies gilt sowohl für den Bereich der Recherchetätigkeit als auch bei Veröffentlichung personenbezogener Inhalte im Gegensatz zur sonstigen Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten etwa zum Zwecke des Abonnentenmanagements. Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage finden sich in der DS-GVO neue Regelungen, die den Standard aus der Vorgängerregelung des Art. 9 DS-RL aufrechterhalten, aber in ihrem Schutzniveau zugunsten der Medien darüber hinausgehen. Die Änderungen im Einzelnen lassen sich folgender Synopse entnehmen:

⁵⁴ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:31995L0046>.

⁵⁵ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32016R0679>.

⁵⁶ Gemäß § 2 (1) des Deutschen Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien, sind Telemedien „alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes sind, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen oder telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 25 des Telekommunikationsgesetzes oder Rundfunk nach Satz 1 und 2 sind.“ Siehe Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV), in der Fassung des Zwanzigsten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge: http://www.kjm-online.de/fileadmin/Download_KJM/Recht/18_RAendStV_01-01-2016.pdf.

Art. 9 DS-RL	Art. 85 DS-GVO
<p>Die Mitgliedstaaten sehen für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die allein zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt, Abweichungen und Ausnahmen von diesem Kapitel sowie von den Kapiteln IV und VI nur insofern vor, als sich dies als notwendig erweist, um das Recht auf Privatsphäre mit den für die Freiheit der Meinungsäußerung geltenden Vorschriften in Einklang zu bringen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliedstaaten bringen durch Rechtsvorschriften das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken und zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken, in Einklang. 2. Für die Verarbeitung, die zu journalistischen Zwecken oder zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt, sehen die Mitgliedstaaten Abweichungen oder Ausnahmen von Kapitel II (Grundsätze), Kapitel III (Rechte der betroffenen Person), Kapitel IV (Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter), Kapitel V (Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen), Kapitel VI (Unabhängige Aufsichtsbehörden), Kapitel VII (Zusammenarbeit und Kohärenz) und Kapitel IX (Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen) vor, wenn dies erforderlich ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in Einklang zu bringen. 3. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission die Rechtsvorschriften, die er aufgrund von Absatz 2 erlassen hat, sowie unverzüglich alle späteren Änderungsgesetze oder Änderungen dieser Vorschriften mit.

Korrespondierend enthält die DS-GVO in Art. 17 Absatz 3 lit. a) auch eine medienrelevante Ausnahme von dem grundsätzlich bestehenden Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“), in der bestimmt wird, dass ein Recht auf Löschung nach Art. 17 Abs. 1 DS-GVO dann nicht besteht, wenn die Verarbeitung der Daten zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information erforderlich ist. Vereinfacht gesagt ist hier bereits in der Verordnung der Abwägungsvorgang zwischen dem Datenschutzinteresse der Datensubjekte und dem von der Medien- und Informationsfreiheit gespeisten Interesse an der Verbreitung bestimmter Daten als Teil von relevanten Informationen angelegt.

Die DS-GVO differenziert zunächst weder zwischen verschiedenen Daten (Bestandsdaten, Nutzungsdaten und Inhaltsdaten)⁵⁷ noch zwischen verschiedenen Medien, sodass zukünftig für alle Regelungsbereiche die gleichen Anforderungen im Geltungsbereich der DS-GVO zu stellen sind. Art. 85 DS-GVO macht dabei auf den ersten Blick betrachtet keine konkreten Vorgaben bezüglich dieser künftigen Regelungen für die Datenverarbeitung durch Medien. Insgesamt wird lediglich verlangt, dass die schutzwürdigen Interessen des von der Datenverarbeitung Betroffenen (insbesondere das allgemeine Persönlichkeitsrecht) mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in Einklang zu bringen sind (Absatz 1), wofür es besonderer Regelungen außerhalb der DS-GVO bedarf, wenn dies im Hinblick auf den von der Verordnung verfolgten Zweck notwendig ist (Absatz 2). Adressat für die Schaffung solcher Regelungen sind die EU-Mitgliedstaaten, die entsprechende Normierungen im nationalen Recht vorzusehen haben.

Die Entscheidung darüber, wann genau eine solche Notwendigkeit vorliegt und welche Kriterien anzulegen sind, soll dabei grundsätzlich den Mitgliedstaaten obliegen.⁵⁸ Aus Art. 85 DS-GVO ergibt sich allerdings auch, dass diese Regelungen der DS-GVO nur dort überhaupt gelten bzw. die Staaten nur dort eigenständige Regelungen treffen können und müssen, wo Daten zu journalistischen oder wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken verarbeitet werden. Während der Entwurf der DS-GVO vom 25. Januar 2012⁵⁹ in Erwägungsgrund 121 noch definierte, wann eine Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken regelmäßig erfolge⁶⁰, ist eine solche Begriffsbestimmung in der endgültigen Fassung entfallen. Erwägungsgrund 153 bestimmt lediglich, dass der Begriff weit ausgelegt werden sollte. Somit bleibt die Reichweite des „Medienprivilegs“ aus Art. 85 DS-GVO – betrachtet man den bewusst weit formulierten Wortlaut der Öffnungsklausel - weiterhin unsicher und streitig.⁶¹

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass Art. 85 DS-GVO den bereits seit 1995 bestehenden Art. 9 DS-RL ersetzt, wobei weder im Wortlaut noch in den Erwägungsgründen zur DS-GVO wesentliche Änderungen vorgenommen worden sind.⁶² Lediglich wird erstmals in der DS-GVO bezüglich der Medien auf das Recht auf Informationsfreiheit und damit auch das Recht auf freie Meinungsbildung Bezug genommen. Somit besitzt auch die Rechtsprechung des EuGH zu Art. 9 DS-RL weiterhin Relevanz für die Auslegung der DS-GVO, da Gegenteiliges gerade nicht zum Ausdruck

⁵⁷ Bräutigam/Rücker, E-Commerce, 3 D Rn. 60 ff. m.w.N.

⁵⁸ So auch Feldmann/Piltz, AnwBl 2014, 679, 682.

⁵⁹ Kom(2012)11, abrufbar unter <http://www.eu-datenschutzverordnung.de/downloads/entwurf-eu-datenschutzverordnung-2012.pdf>.

⁶⁰ „Die Mitgliedstaaten sollten deshalb für die nach dieser Verordnung zu regelnden Abweichungen und Ausnahmen Tätigkeiten als „journalistisch“ einstufen, wenn das Ziel dieser Tätigkeit in der Weitergabe von Informationen, Meinungen und Vorstellungen an die Öffentlichkeit besteht, unabhängig davon, auf welchem Wege dies geschieht. Diese Tätigkeiten sind mit oder ohne Erwerbszweck möglich und sollten nicht auf Medienunternehmen beschränkt werden.“

⁶¹ Härting, CR 2013, 715, 720; Grages in: Kai-Uwe Plath (Hrsg.) Kommentar zum BDSG und zur DS-GVO sowie den Datenschutzbestimmungen von TMG und TKG, 2. Auflage 2016, Art. 85 DS-GVO Rn. 2.

⁶² So auch Härting, BB 2012, 459, 464.

gebracht wurde⁶³ und aufgrund der Nennung der Informationsfreiheit zumindest keine Einschränkungen des Schutzbereichs *zum Nachteil* der Medien erkennbar sind.

Zur Auslegung der in Art. 9 DS-RL niedergelegten Grundsätze hat der EuGH bereits klargestellt, dass in Anbetracht der Bedeutung, die der Freiheit der Meinungsäußerung in jeder demokratischen Gesellschaft zukommt, die damit zusammenhängenden Begriffe, zu denen der Journalismus gehört, weit ausgelegt werden müssen.⁶⁴ Zudem müssen laut EuGH die in Art. 9 DS-RL vorgesehenen Befreiungen nicht nur für Medienunternehmen gelten, sondern für jeden, der journalistisch tätig ist.⁶⁵ Daher kann auch Art. 85 DS-GVO nur so verstanden werden, dass ein Regelungsauftrag an den nationalen Gesetzgeber sich nicht nur auf die Bereiche der „klassischen Presse“ und der „klassischen Pressetätigkeit“ bezieht. Es bedarf also einer umfassenden Regulierung all jener Tätigkeiten, deren Ziel in der Weitergabe von Informationen, Meinungen und Vorstellungen an die Öffentlichkeit besteht – wie dies in Erwägungsgrund 121 des Verordnungsentwurfs bereits vorgesehen war (s.o.).⁶⁶ Eine Datenverarbeitung, die „allein zu journalistischen Zwecken“ im Sinne dieser Vorschrift erfolgt, soll immer dann vorliegen, wenn sie ausschließlich zum Ziel hat, Informationen, Meinungen oder Ideen, mit welchem Übertragungsmittel auch immer, in der Öffentlichkeit zu verbreiten.⁶⁷ Dies deckt sich auch mit dem in Kapitel 2 dargestellten Schutzniveau, das EuGH und EGMR aus den Grundrechten ableiten.

In seiner Google-Spain-Entscheidung zog der EuGH⁶⁸ dagegen eine klare Trennlinie zwischen den klassischen Medien und ihren Auftritten im Internet einerseits, die er dem Medienprivileg unterstellt, und den Betreibern von Suchmaschinen andererseits, denen er keine grundrechtlich schutzwürdige journalistische Eigenleistung zuerkannte.⁶⁹ In dieser Entscheidung hat der EuGH die Anwendbarkeit von Art. 9 DS-RL auf Suchmaschinenbetreiber verneint, da keine Datenverarbeitung allein zu journalistischen Zwecken vorliege. Dies deutet darauf hin, dass der EuGH zumindest nur journalistisch-redaktionelle Telemedien anderen Regelungen unterstellen will, also lediglich die rein inhaltliche Ausgestaltung seiner Vorgaben mit seiner Auslegung der Regelung des Art. 85 DS-GVO den Mitgliedstaaten überlassen will.

An dieser Stelle ist zu fragen, ob eine solche engere Auslegung des Medienprivilegs mit dem in Kapitel 2 bereits eingehend dargestellten Wesensgehalt der Grundrechte aus Art. 10 EMRK und Art. 11 GrCh vereinbar ist, mit dem schließlich gerade durch das datenschutzrechtliche Medienprivileg eine Konkordanz mit den im Übrigen strengeren Bestimmungen des Datenschutzrechts hergestellt werden soll. Wie dort aufgezeigt ist der Schutz für die Medien allerdings nicht absolut oder an einer festen Grenze zu messen, sondern ist einer an Erforderlichkeitsgesichtspunkten orientierten Abwägung zugänglich. Mit diesen Grundsätzen ist es auch prinzipiell vereinbar,

⁶³ So im Ergebnis auch *Albrecht und Janson*, CR 2016 Heft 8, 500 – 509, 508.

⁶⁴ EuGH, Urteil vom 16. Dezember 2008 – C-73/07, *Tietosuojavaluutettu ./. Satakunnan Markkinapörssi Oy und Satamedia Oy*, Rz. 56; Vgl. hierzu auch Parallelurteil des EGMR vom 27. Juni 2017, Nr. 931/13, <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-175121>.

⁶⁵ EuGH, Urteil vom 16. Dezember 2008 – C-73/07, Rz. 58.

⁶⁶ So im Ergebnis auch *Grages* in: Plath, BDSG und zur DS-GVO, Art. 85 DS-GVO Rn. 5.

⁶⁷ EuGH, Urteil vom 16. Dezember 2008 – C-73/07 Rz. 61.

⁶⁸ EuGH, Urteil vom 13. Mai 2014, C-131/12, *Google-Spain*.

⁶⁹ Hierzu auch *Schiedermaier*, jM 2015, 334, 336.

datenschutzrechtliche Privilegien auf den Kernbereich journalistischer Tätigkeit – nämlich die Informationsvermittlung durch Recherche und Veröffentlichung – zu beschränken, da gerade dort die Arbeit mit personenbezogenen Daten zwingend mit dem Wesen der Medien verbunden ist.

Neben der Frage nach dem Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten bei der Etablierung des Medienprivilegs in den nationalen Rechtsordnungen, muss sich künftig darauf aufbauend auch die Frage gestellt werden, ob nationale Gerichte – insbesondere Verfassungs- und Verwaltungsgerichte – für die Überwachung der aufgrund von Art. 85 DS-GVO erlassenen Bestimmungen zuständig sind und der EuGH im Übrigen lediglich die Einhaltung der DS-GVO außerhalb des medienrelevanten (redaktionellen) Bereichs überwacht.⁷⁰ Die Google-Spain-Entscheidung zeigt aber gerade, dass die Beantwortung der Frage, ob die DS-RL anwendbar ist und damit auch ob eine Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken erfolgt, weiterhin dem EuGH obliegen soll. Das muss für die DS-GVO gerade im Hinblick auf ihren Charakter als in den Mitgliedstaaten unmittelbar geltende Verordnung erst recht gelten. Im Übrigen deutet auch die Regelung in Art. 85 Absatz 3 DS-GVO darauf hin, dass der europäische Gesetzgeber diese Einordnung nicht völlig den Mitgliedstaaten überlassen will. Dies bedeutet im Ergebnis, dass Einzelfragen zur Anwendbarkeit der nationalen Umsetzungsvorschriften den nationalen Gerichten zur Entscheidung überlassen bleiben, diese also beantworten müssen, ob die einschlägigen Kriterien im konkreten Fall vorliegen. Grundsatzfragen wie etwa die Frage, ob die nationalen Bestimmungen überhaupt den Vorgaben des Art. 85 DS-GVO entsprechen, werden allerdings weiterhin gegebenenfalls im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens vom EuGH zu beantworten sein.

Ein weitaus geringerer Gestaltungsspielraum für die Mitgliedstaaten ergibt sich dagegen aus medienspezifischen Sonderregelungen des europäischen Urheberrechts. Art. 5 der Urheberrechtsrichtlinie (Urh-RL)⁷¹ sieht eine Vielzahl möglicher Ausnahmen zu den durch die Richtlinie harmonisierten Rechten der Urheber vor. In Art. 5 Abs. 1 Urh-RL sind dabei Pflichtausnahmen vorgeschrieben, die die Mitgliedstaaten in ihrer Umsetzung zwingend vorzusehen haben. Diese Pflichtausnahmen sind jedoch für die journalistische Tätigkeit nahezu irrelevant, da sie lediglich vorübergehende Vervielfältigungshandlungen behandeln, die eine Übertragung oder rechtmäßige Nutzung von Werken ermöglichen. Art. 5 Abs. 3 Urh-RL sieht demgegenüber medienrelevante und für die Mitgliedstaaten optionale Ausnahmetatbestände vor. Die Vorschrift statuiert hierbei, dass die Mitgliedstaaten Urheberrechtsschranken vorsehen können, wenn es um die Berichterstattung über Tagesereignisse (lit. c)) oder über Verwaltungsverfahren, parlamentarische Verfahren oder Gerichtsverfahren (lit. e)) geht. Auch nicht speziell an die Medien adressierte Ausnahmeregelungen wie das Zitatrecht (lit. d)) sind für die Informationstätigkeit von essentieller Bedeutung.

⁷⁰ In diese Richtung *Feldmann/Piltz*, AnwBl 2014, 679, 682; ebenso Härtling, CR 2013, 715, 720, der davon ausgeht, dass die DS-GVO keine eigenen Abwägungskriterien enthält.

⁷¹ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (Urheberrechtsrichtlinie), <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32001L0029>.

Die Liste der Ausnahmetatbestände in Art. 5 Urh-RL ist dabei enumerativ, sodass die Mitgliedstaaten keine darüberhinausgehenden Ausnahmen und Beschränkungen in den nationalen Rechtsordnungen vorsehen dürfen. Zudem obliegt die Auslegung der einzelnen Ausnahmebestimmungen weiterhin dem EuGH, der somit über Bedeutung und Reichweite zu entscheiden hat.⁷² Damit dokumentieren diese Regelungen einerseits die Zielsetzung des europäischen Gesetzgebers, einen Ausgleich zwischen den kollidierenden Interessen der Urheber und Berichtersteller im Interesse der Förderung eines freien demokratischen Willensbildungsprozesses zu finden. Andererseits zeigen sie aber durch ihre Ausgestaltung als nicht zwingende Öffnungsklauseln, dass die EU an der Stelle ein unterschiedliches urheberrechtliches und presserechtliches Schutzniveau in den verschiedenen mitgliedstaatlichen Rechtstraditionen anerkennt und aufgrund der fehlenden Vollharmonisierung hinnimmt.

2.1.2. Nationale Rechtsgrundlagen

Auch auf nationaler Ebene ist die Rechtsstellung der Medienschaffenden nicht bereichsübergreifend in einem einzigen Mediengesetz geregelt, worin sich der Charakter des Medien- und Presserechts als Querschnittsmaterie widerspiegelt. Auf oberster Ebene steht dabei neben den in Kapitel 2 behandelten Grundrechten regelmäßig das nationale Verfassungsrecht, das die Meinungs-, Presse- und Medienfreiheit gewährleistet.⁷³ Dieser Schutz unterscheidet sich von Staat zu Staat aufgrund nationaler Besonderheiten und divergierender Rechtsprechungen und ist unterschiedlich stark ausgeprägt.⁷⁴ Aus den verfassungsrechtlich verankerten Rechten werden Medienprivilegien entweder unmittelbar abgeleitet, dienen als Schranken anderer Rechte oder haben mittelbar zur Etablierung einfachgesetzlicher Vorschriften geführt. Letztere wiederum erstrecken sich auf verschiedene Rechtsgebiete, mit denen die Medien im Rahmen ihrer journalistischen Tätigkeit bestimmungsgemäß in Berührung kommen. Im Bereich des Öffentlichen Rechts gehören dazu etwa Zutrittsrechte zu öffentlichen Veranstaltungen und Gerichtsverhandlungen oder Auskunftsansprüche gegenüber staatlichen Stellen, während es im Zivilrecht vorrangig um Aspekte der journalistischen Sorgfalt und damit verbunden der haftungsrechtlichen Verantwortung geht. Auf der Ebene des nationalen Straf- und Strafprozessrechts spielt der Schutz journalistischer Quellen eine entscheidende Rolle, der durch Zeugnisverweigerungsrechte von Journalisten und Sondervorschriften für die Durchsuchung und Beschlagnahme redaktionsbezogener Beweismittel im Ermittlungsverfahren vorangetrieben wird. In die Reihe einfachgesetzlicher Ausgestaltung

⁷² Vgl. etwa EuGH, Urteil vom 11. September 2014, C-117/13, ECLI:EU:C:2014:2196, *Technische Universität Darmstadt ./ Eugen Ulmer KG*, <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=157511&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=376910>.

⁷³ Zu der Frage, ob und wo die Stellung der Journalisten in der Verfassung geschützt ist vgl. auch *Ukrow/lacino*, *Comparative Study on Investigative Journalism*, 2016, S. 53 ff.

⁷⁴ Eine ausführliche Darstellung der nationalen Regelungsregime am Beispiel der Staaten Deutschland, Spanien, Frankreich, Vereinigtes Königreich, Ungarn, Italien, Polen, Türkei und Russland findet sich in Kapitel 6.

medienrechtlicher Privilegien fügen sich auch die nationalen Umsetzungen europäischer Vorgaben in jeweils unterschiedlicher Ausprägung ein. So wird der Regelungsauftrag des europäischen Gesetzgebers an die Mitgliedstaaten aus Art. 9 DS-RL bislang in unterschiedlicher Weise im nationalen Recht umgesetzt, wobei die Regelungen sich auf verschiedene mediale Bereiche wie Presse, Rundfunk und Telemedien erstrecken müssen.⁷⁵ Auch im Geltungsbereich der DS-GVO sind künftig divergierende nationale Lösungswege zu erwarten, da Art. 85 aus seiner weiten Formulierung insbesondere in Absatz 2 durchaus einen Gestaltungsspielraum und daher eine Vielzahl möglicher Ausgestaltungen zulässt.⁷⁶ Den unterschiedlichen nationalen Umsetzungen ist aber gemein, dass sie im Grundsatz die Notwendigkeit der Datenverarbeitung für die Redaktionstätigkeit anerkennen und ermöglichen bzw. fördern.

2.2. Politische Bedeutung

Die vorstehend genannten Medienprivilegien zielen insgesamt auf den Schutz und die Erleichterung der Informationsvermittlung ab, die zwingendes Erfordernis für den Prozess demokratischer Willensbildung innerhalb einer Gesellschaft ist. Die damit verfolgten Zielsetzungen im Detail sind jedoch verschieden: So gewährleisten unter anderem Auskunftsansprüche und Zugangsrechte die Transparenz und Überprüfbarkeit staatlichen Handelns und setzen dabei bereits bei der Informationsbeschaffung an. Währenddessen erleichtern urheber- und datenschutzrechtliche Sondervorschriften die journalistische Arbeit auf einer ganz anderen, aber ebenso wichtigen Ebene. Wie sich auch und vor allem bei den gesetzgeberischen Bestrebungen in Bezug auf den Quellenschutz zeigt, spielt dabei auch der Schutz vor staatlichem Zugriff und die Unabhängigkeit der Medien eine entscheidende Rolle, zwei Elemente, für die die Staaten auch im Verständnis des EGMR Garanten sind⁷⁷. Nicht nur die ‚Pressefreiheit‘ als Recht sondern auch die ‚Freiheit der Presse‘ als Fakt der Unabhängigkeit ist Indikator, Grundpfeiler und Wesensmerkmal der Demokratie, da nur durch den Schutz vor politischer Instrumentalisierung eine unabhängige Meinungsbildung der Bevölkerung gewährleistet werden kann. Dies hat sich nicht zuletzt auch in den Debatten um Social Bots und Fake News in Online-Angeboten insbesondere im Umfeld der Berichterstattung über Wahlen⁷⁸ in jüngster Vergangenheit widerspiegelt.

⁷⁵ Im deutschen Recht führt der Gestaltungsauftrag aus Art. 9 DS-RL beispielsweise zu verschiedenen Vorschriften in vielen unterschiedlichen Gesetzen, was auch mit der Gesetzgebungszuständigkeit der einzelnen Bundesländer zusammenhängt. Vgl. hierzu auch eingehend Stephan Ory, Recherche, redaktionelle Daten und Datenschutz, in: AfP 2012, 109 ff. sowie Stellungnahme des EMR zur Konsultation der Länder betreffend die Spezifizierung des Art. 85 DS-GVO, https://www.privatfunk.de/anl/17_10159_01.pdf.

⁷⁶ Vgl. Plath, BDSG/DS-GVO, Art. 85 DS-GVO Rn. 2, auch zu der Frage, ob unter Geltung der DS-GVO die bisherigen Regelungen zu Art. 9 DS-RL in den Mitgliedstaaten beibehalten werden können.

⁷⁷ EGMR, Urteil vom 10. Mai 2012, Nr. 25329/03, aaO.

⁷⁸ Vgl. insgesamt und eingehend zur Thematik der Berichterstattung bei Wahlen und aktuellen Entwicklungen in den Staaten: EAI, IRIS Spezial 2017-1, Medienberichterstattung bei Wahlen: der rechtliche Rahmen in Europa,

Die vorgenannten Feststellungen werden davon gestützt, dass in Staaten, in denen den Medien weniger Privilegien eingeräumt werden, das Schutzniveau weniger hoch angesetzt wird oder gar staatliche Einflussnahmen oder Repressalien stattfinden, auch größere Gefahren für den mit der Demokratie verbundenen freien Journalismus bestehen bzw. dies zumindest von Presseangehörigen derart empfunden wird. Dies zeigt etwa die jährliche Rangliste der Nichtregierungsorganisation „Reporter ohne Grenzen“ (ROG), die die Lage der Presse- und Informationsfreiheit in 180 Ländern bewertet.⁷⁹ Grundlagen der Rangliste sind ein Fragebogen zu allen Aspekten unabhängiger journalistischer Arbeit sowie die von ROG ermittelten Zahlen von Übergriffen, Gewalttaten und Haftstrafen gegen Journalisten.

2.3. Wirtschaftliche Bedeutung

Die wirtschaftliche Bedeutung der Gewährleistung von Medienprivilegien ist enorm, da diese unmittelbaren Einfluss auf die Arbeit der Medien und damit wiederum auf das Bestehen der Medien an sich haben. Dies muss zumindest für die in dieser Publikation im Fokus stehende Medienbranche gelten, die sich nicht allein auf Unterhaltung beschränkt. Ohne die Inanspruchnahme ihrer Sonderrechte - beispielsweise die kosten- und sanktionslose Nutzung personenbezogener Daten bei Recherche und Veröffentlichung, die Möglichkeit des Zitierens ohne den vorangegangenen Erwerb von Verwertungsrechten oder sogar die Möglichkeit Informationsquellen geheim zu halten - können die Medien den Rezipienten weit weniger oder keine Informationen liefern, wodurch wiederum erhebliche Einbußen an Rezipienten zu verzeichnen wären, was das Medium als mögliche Werbepattform unattraktiv machen und zu Problemen bei der Finanzierung des Unternehmens führen würde. Finanzierungsprobleme wiederum können sich auf den Arbeitsmarkt für Journalisten und damit das Beschäftigungsgefälle insgesamt auswirken.

2.4. Das Spannungsverhältnis mit Rechten Dritter

Die Pressefreiheit beziehungsweise deren Ausübung durch die Medien in Form der Berichterstattung kollidiert zwangsläufig mit einer Reihe von Rechten Dritter. Die verschiedenen Rechte müssen daher in ein angemessenes Gleichgewicht zueinander gebracht werden.

Vorrangig betrifft das vor allem das Recht auf Privatsphäre nach Art. 8 EMRK beziehungsweise das Recht auf Achtung des Privatlebens aus Art. 7 GrCh, die auch in den Verfassungen der Staaten als Grundrechte entsprechend gewährt werden. Die

<http://www.obs.coe.int/documents/205595/8714633/IRIS+Special+2017-1+Medienberichterstattung+bei+Wahlen+-+der+rechtliche+Rahmen+in+Europa.pdf/ad99c209-0d9e-41d3-bd3c-dd55d57cc4db>.

⁷⁹ Rangliste der Pressefreiheit und weitere Informationen abrufbar unter <https://www.reporter-ohne-grenzen.de/rangliste/2017/?L=0>.

Rechtsprechung des EGMR und des EuGH hat im Laufe der Zeit eine Reihe von Kriterien für die Abwägung zwischen Presse-/Informationsfreiheit und Persönlichkeitsrechten entwickelt, die den Medien bei der Berichterstattung mehr oder minder strenge Grenzen setzen.⁸⁰ Dabei kommt es – allgemein gesprochen – auf folgende Faktoren an: den Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem Interesse, den Bekanntheitsgrad bzw. die Funktion der von der Berichterstattung betroffenen Person, den Gegenstand der Berichterstattung, das vorherige Verhalten der betroffenen Person sowie Inhalt, Form und Auswirkungen der Veröffentlichung.⁸¹ Während das Informationsinteresse der Bevölkerung und damit verbunden das Berichterstattungsinteresse der Medien etwa bei einer Bekanntmachung der Vaterschaft eines Fürsten und deren möglichen Auswirkungen auf den Finanzhaushalt und die Erbfolge der Dynastie⁸² überwiegen sollen, soll bei der Veröffentlichung von Fotos, die eine kein öffentliches Amt ausübende Prinzessin bei rein privaten Freizeitaktivitäten zeigen, dem Schutz ihres Privatlebens⁸³ der Vorrang einzuräumen sein.

Obwohl das Recht auf Schutz personenbezogener Daten etwa in Art. 8 GrCh als eigenständiges Grundrecht geschützt ist, kollidiert es in der Regel mit der Pressefreiheit nur in seiner Ausprägung als Teil des Rechts auf Privatsphäre. Somit gelten die vorangegangenen Ausführungen hier entsprechend.⁸⁴

Im Urheberrecht gibt es für eine solche Interessenabwägung demgegenüber grundsätzlich nur wenig Raum, da hier Schutzhöhe und Schranken sehr genau gesetzlich vorgegeben werden. Dennoch gibt es einzelne Konstellationen, die einer solchen Abwägung von Pressefreiheit und Urheberrechtsinteressen auch außerhalb gesetzlich verankerter Maßstäbe zugänglich sind. Das bestätigte im Grundsatz auch der EGMR⁸⁵ mit der Feststellung, dass das Urheberrecht von der EMRK nicht uneingeschränkt geschützt werde und in Wechselwirkung mit der Meinungs- und Pressefreiheit restriktiv anzuwenden sei. Ein Eingriff in die Pressefreiheit sei daher nur dann möglich, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist, der legitime Schutz des geistigen Eigentums oder der Schutz des Werkes damit verfolgt werde und dies nach Art. 10 Abs. II EMRK in einer

⁸⁰ Vgl. hierzu bereits Kapitel 2.

⁸¹ EGMR, Urteil vom 19. Februar 2015, Nr. 53495/09, aaO Rn. 49.

⁸² EGMR, Urteil vom 10. November 2015, Nr. 40454/07, Couderc und Hachette Filipacchi Associés ./, Frankreich, <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-158861>.

⁸³ EGMR, Urteil vom 24. Juni 2004, Nr. 59320/00, von Hannover ./, Deutschland, <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-139253>.

⁸⁴ Dies könnte sich durch das Urteil des EGMR im Fall Satakunnan Markkinapörssi Oy und Satamedia Oy gegen Finnland (Urteil vom 27. Juni 2017, Nr. 931/13, <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-175121>) jedoch zukünftig ändern. Hier hat der Gerichtshof den Grundrechtskonflikt zwischen dem Recht auf Privatsphäre und dem der freien Meinungsäußerung in Sachen Datenjournalismus und Schutz personenbezogener Daten zugunsten des Datenschutzes entschieden. Der EGMR hielt im konkreten Fall das von der finnischen Datenschutzbehörde gegen zwei Medienunternehmen verhängte Verbot, personenbezogene Daten in der Weise und in dem Umfang wie von diesen praktiziert zu veröffentlichen, für einen rechtmäßigen Eingriff in die Meinungs- und Mitteilungsfreiheit. Vgl. zu den Schlussfolgerungen hieraus: Dirk Voorhoof, Case Law, Strasbourg: Satakunnan Markkinapörssi Oy and Satamedia Oy v. Finland, No journalism exception for massive exposure of personal taxation data, <https://inform.org/2017/07/06/case-law-strasbourg-satakunnan-markkinaporssi-oy-and-satamedia-oy-v-finland-no-journalism-exception-for-massive-exposure-of-personal-taxation-data-dirk-voorhoof/>.

⁸⁵ EGMR, Urteil vom 10. Januar 2013, Nr. 36769/08, Ashby Donald und andere ./, Frankreich, aaO.

demokratischen Gesellschaft notwendig sei. Auch der EuGH wird sich nun mit dem Verhältnis von Pressefreiheit und Urheberrecht auf der Grundlage einer Vorlageentscheidung aus Deutschland⁸⁶ im Fall der sog. „Afghanistan-Papiere“ zu beschäftigen haben. Im Wesentlichen⁸⁷ geht es in diesem Fall um die Veröffentlichung staatsintern vertraulich behandelte Berichte, die von einer deutschen Zeitung veröffentlicht wurden. Die Bundesrepublik beruft sich bei ihrem Vorgehen dagegen allerdings nicht etwa auf Geheimhaltungsvorschriften, sondern auf das Urheberrecht an den Berichten, die nicht nur auszugsweise, sondern im Volltext veröffentlicht wurden.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass die Medienprivilegien – selbst wenn sie ausdrücklichen gesetzlichen Voraussetzungen unterliegen – im Spannungsverhältnis mit Rechten Dritter stets einem Abwägungserfordernis unterliegen, bei dem die Wichtigkeit der Informationsvermittlung an die Öffentlichkeit auch losgelöst von konkreten gesetzlichen Bestimmungen im Fokus steht. Das gilt in besonderer Weise für alle Veröffentlichungen, die darauf gerichtet sind, die Gesellschaft mit Informationen zu versorgen, egal ob diese auf der Meinungs- oder der Pressefreiheit beruhen.

⁸⁶ Vgl. Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 1. Juni 2017, Az. I ZR 139/15, <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=78871&pos=0&anz=1>.

⁸⁷ Konkret geht es in dem Fall um die Veröffentlichung von militärischen Lageberichten über die Auslandseinsätze der Bundeswehr durch die Westdeutsche Allgemeine Zeitung (WAZ) aus dem Jahr 2012. Diese Berichte werden wöchentlich von der Bundesregierung erstellt und gesammelt und unter der Bezeichnung „Unterrichtung des Parlaments“ (UdP) und der Einstufung „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ an ausgewählte Abgeordnete des Deutschen Bundestags, Referate im Bundesministerium der Verteidigung und in anderen Bundesministerien sowie dem Bundesministerium der Verteidigung nachgeordnete Dienststellen übersandt.

3. Vergleich der Entwicklungen in ausgewählten europäischen Staaten

3.1. Umfang des Vergleichs

Die nachfolgenden Länderberichte nehmen im Schwerpunkt die öffentlich-rechtliche Behandlung von Medienprivilegien, insbesondere auch unter Bezugnahme auf Vorgaben des Datenschutzrechtes in den Blick. Daneben werden allerdings auch straf- und zivilrechtliche Ausprägungen von Medienprivilegien betrachtet – sowohl in materiell- wie insbesondere auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht. Dabei spielen vor allem Fragestellungen der Absicherung der journalistischen Arbeit durch Quellenschutz, auch mit Blick auf das Phänomen des *Whistleblowing*, sowie Beschlagnahme- und Durchsuchungsverbote eine besondere Rolle.

3.2. DE – Deutschland

Jörg Ukrow, Institut für Europäisches Medienrecht

3.2.1. Einführung – insbesondere zu verfassungsrechtlichen Bezügen

Auch in Deutschland sind freie Medien für die Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe bei der individuellen und öffentlichen Meinungsbildung auf die Nutzung personenbezogener Daten angewiesen. Wenn sie in gleicher Intensität wie sonstige Unternehmen an die grundsätzlich geltenden Bestimmungen des Datenschutzes gebunden wären, könnte die funktionsgerechte Aufgabenerfüllung der Medien nicht mehr sachangemessen gewährleistet werden.⁸⁸ Dies gilt nicht zuletzt auch für die Aufgabenerfüllung mit den Mitteln des investigativen Journalismus.⁸⁹ So bedeutsam Transparenz auch im Bereich des Datenschutzes als (Verfassungs-)Rechtsprinzip⁹⁰ grundsätzlich ist, so ist investigativer

⁸⁸ Vgl. hierzu zB *Schulz/Heilmann*, in: Löffler (Hrsg.), *Presserecht*, 6. Aufl. 2015, BT Mediendatenschutz, Rdnr. 1.

⁸⁹ Vgl. hierzu *Ukrow/Iacino*, *Comparative Study on Investigative Journalism*, 2016

⁹⁰ Vgl. hierzu zB *Bröhmer*, *Transparenz als Verfassungsprinzip*, 2004

Journalismus, der in besonderer Weise geeignet ist, politische, ökonomische und gesellschaftliche Missstände aufzudecken und den demokratischen Diskurs über die Beseitigung solcher Missstände zu befördern, ohne ein gewisses Maß an Intransparenz hinsichtlich von einer Recherche betroffenen Person vielfach nicht leistbar. Uneingeschränkte datenschutzrechtliche Offenlegungspflichten würden einen *chilling effect*⁹¹ in Bezug auf die Bereitschaft zur Recherche wie zur Beteiligung an der Recherche auslösen – einen *chilling effect*, der mit einer positiven Vielfaltssicherung nicht in Deckung zu bringen wäre.

Diesem verfassungsrechtlichen Ausgangspunkt ist auch bei der Auslegung der Regelungen zu Medienprivilegien Rechnung zu tragen. Diese Privilegien sind nicht nur europarechtskonform im Hinblick auf die Vorgaben zum einen der EMRK, zum anderen des Datenschutzrechts der EU anzuwenden und auszulegen.⁹² Sie sind zugleich stets auch mit Blick auf das auch verfassungsrechtlich fundierte Spannungsverhältnis zwischen Medienfreiheiten und Persönlichkeitsrechten zu interpretieren.⁹³

In Bezug auf die Persönlichkeitsrechte Betroffener kommt dem durch das Bundesverfassungsgericht entwickelten Recht auf informationelle Selbstbestimmung zentrale Bedeutung zu. Es schützt unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung die „Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen“. ⁹⁴ Dieses Recht schützt nicht nur vor Eingriffen des Staates in die Datenautonomie, sondern enthält auch einen Schutzauftrag⁹⁵, das Selbstbestimmungsrecht gegen Gefährdungen durch Private, einschließlich der Medien abzusichern.⁹⁶

Das „Medienprivileg“ findet in dem Schutz des massenmedialen Prozesses verfassungsrechtliche „Begründung und Begrenzung“. ⁹⁷ Die rechtlichen Grundlagen der Medienprivilegien sind in Deutschland wegen der föderalen Brechung der Gesetzgebungskompetenzen auf Bund und Länder einerseits, der Regulierungslogik für unterschiedliche Medientypen andererseits nicht in einem einheitlichen Kodex fixiert, sondern finden sich auf unterschiedliche gesetzliche Regelungen aufgeteilt. Zudem werden diese Normen hoheitlichen Charakters im Rahme eines sog. 2-Säulen-Modells durch Bestimmungen ergänzt, die im Wege der Selbstregulierung der Medien die verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Vorgaben ausformen und mit Blick auf die

⁹¹ Vgl. zum Problem *Staben*, Der Abschreckungseffekt auf die Grundrechtsausübung, 2016 sowie zB *Ress/Ukrow*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, 2017, Art. 63 AEUV Rdnr. 168

⁹² Vgl. zu dieser Auslegungsmethode zB *Gänswein*, Der Grundsatz unionsrechtskonformer Auslegung nationalen Rechts, 2009.

⁹³ Vgl. zum Gebot verfassungskonformer Auslegung von Gesetzesrecht zB BVerfGE 54, 277 <299 f.>; 71, 81 <105>; 86, 288 <320>; 90, 263 <275> .

⁹⁴ BVerfGE 65, 1 <43> (st. Rspr.).

⁹⁵ Vgl. hierzu *Di Fabio*, in: Maunz/ Dürig, Grundgesetz. Kommentar, 2017, Art 2 Rdnr 189 f.

⁹⁶ Das Medienprivileg wird im Übrigen umgekehrt gestützt durch das ebenfalls als digitale Ausformung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu verstehende Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme, das auch verkürzt als Grundrecht auf digitale Intimsphäre bezeichnet wird; BVerfGE 120, 274 <306> (st. Rspr.).

⁹⁷ *Schulz/Heilmann*, in: Löffler (Hrsg.), Presserecht, 6. Aufl. 2015, BT Mediendatenschutz, Rdnr. 5.

Freiheit der Medien vor staatlicher Einflussnahme den effektiven Schutz Betroffener absichern.⁹⁸

Auch in Deutschland steht im Übrigen das Medienprivileg im Zeitalter der Digitalisierung vor neuen Herausforderungen, was seinen personellen und sachlichen Anwendungsbereich betrifft. Jüngste rechtspolitische Entwicklungen tragen dieser Entwicklung Rechnung, ohne dass hierdurch schon eine allseits zufriedenstellende Weiterentwicklung des Ordnungsrahmens für die öffentliche Aufgabe der Medien erzielt worden wäre.

3.2.2. Dimensionen des Medienprivilegs

Hoheitliche Regelungen zum Medienprivileg finden sich:

- für den Bereich der Presse zum einen in der Rahmenregelung des § 41 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)⁹⁹, zum anderen in den weitgehend deckungsgleichen Regelungen der Pressegesetze der Länder¹⁰⁰;
- für den Bereich der journalistisch-redaktionellen Datenverarbeitung durch private Rundfunkveranstalter in § 47 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) der Länder¹⁰¹;
- für den Bereich der journalistisch-redaktionellen Datenverarbeitung durch private Telemedienanbieter in § 57 RStV.

Ergänzend enthalten die Landesmediengesetze Vorschriften für die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem Angebot von Telemedien und zur datenschutzrechtlichen Privilegierung von privatem Rundfunk.

Die Datenverarbeitung durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist teilweise in Landesdatenschutzgesetzen, teilweise in den Gesetzen und Staatsverträgen zur Errichtung der betreffenden Rundfunkanstalten geregelt.

Mit Inkrafttreten des BDSG 2001 wurde im Rahmen der Selbstregulierung der Medien sukzessive auch die Freiwillige Selbstkontrolle Redaktionsdatenschutz beim Presserat aufgebaut. Der Pressekodex¹⁰², der schon zuvor vor allem in den Ziffern 3 und 8 Regelungen zum Persönlichkeitsrecht enthielt, wurde erweitert. So regelt Ziffer 3 neben der Richtigstellung selbst nun auch deren Dokumentation. Unter ausdrücklicher

⁹⁸ Vgl. hierzu *Tillmanns*, Journalistische Recherche zwischen Betriebsgeheimnis und Medienprivileg, 2017, http://www.europaeisches-medienrecht.eu/tl_files/EMR-SB/content/PDF/Veranstaltung/Veranstaltung%20Datenschutz/Tillmanns%20res.pdf.

⁹⁹ In der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2003 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2097), https://www.gesetze-im-internet.de/bdsg_1990/.

¹⁰⁰ Abrufbar unter http://www.presserecht.de/index.php?option=com_content&view=category&id=14&Itemid=27.

¹⁰¹ Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag - RStV) vom 31. August 1991 in der Fassung des Zwanzigsten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag), abrufbar unter https://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/user_upload/Rechtsgrundlagen/Rundfunkstaatsvertrag_RStV.pdf.

¹⁰² Abrufbar unter <http://www.presserat.de/presssekodex/presssekodex/>.

Wahrung des Informantenschutzes erhält der von einer Veröffentlichung Betroffene nach Ziffer 8.10 einen Auskunftsanspruch gegenüber der Redaktion über seine personenbezogenen Daten. In Ziffer 8 wird bestimmt, dass die Presse das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung achtet sowie den redaktionellen Datenschutz gewährleistet. Darüber hinaus wird in Ziffer 5.3 hervorgehoben, dass die Datenübermittlung zu journalistisch-redaktionellen Zwecken zulässig ist. Der Presserat prüft Beschwerden über Redaktionen in einem speziellen Datenschutz-Ausschuss.¹⁰³

3.2.2.1. Persönlicher Anwendungsbereich des Medienprivilegs

Voraussetzung für die Ausnahme von weiten Teilen des Datenschutzrechts nach § 41 Abs. 1 BDSG, nach den Regelungen in den Landesgesetzen, aber auch gemäß § 57 Abs. 1 RStV, ist die Eigenschaft als „Unternehmen oder Hilfsunternehmen der Presse“. Dieser Unternehmensbegriff wird allerdings verfassungs- und europarechtskonform weit verstanden: auch einzelne Journalisten können unabhängig von redaktioneller Einbindung vom Medienprivileg profitieren¹⁰⁴; erfasst werden alle Stellen, die bei der Erstellung von (Print-)Medien mitwirken.¹⁰⁵ Sind entsprechende „Stellen“ innerhalb eines Unternehmens, das nicht originär dem Pressebereich zuzuordnen ist, eindeutig abtrennbar mit der Erstellung von Druckwerken befasst, so können auch diese unter § 41 Abs. 1 BDSG und die genannten Parallelregelungen fallen.¹⁰⁶

Tauglicher Adressat des Medienprivilegs nach nationalem Recht sind nach einer jüngeren Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus 2015 „nur organisatorisch in sich geschlossene, gegenüber den sonstigen (betrieblichen) Stellen abgeschottete, in der redaktionellen Tätigkeit autonome Organisationseinheiten“. Die Frage, ob für die Anwendbarkeit des Medienprivilegs eine „publizierende Abteilung als Unternehmen im Unternehmen“ vorliegen muss, ist aus Sicht des höchsten deutschen Verwaltungsgerichts „im Ansatz zu bejahen“.¹⁰⁷

Unter „Hilfsunternehmen“ sind Stellen zu verstehen, derer sich die Presse für ihre journalistisch-redaktionelle Arbeit bedienen. Die Tätigkeit für die Presse soll dabei einen nicht nur gelegentlichen Charakter einnehmen und muss ihrerseits journalistisch-redaktionelle Zwecke verfolgen, was z.B. bei Pressekorrespondenten oder Nachrichtenagenturen der Fall ist.¹⁰⁸

In Bezug auf das Medienprivileg beim (privaten) Rundfunk greift § 47 Abs. 2 RStV auf den Veranstalter-Begriff des Staatsvertrages zurück; Rundfunkveranstalter ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 14 RStV, „wer ein Rundfunkprogramm unter eigener inhaltlicher Verantwortung

¹⁰³ Vgl. *Presserat*, Redaktionsdatenschutz im Pressekodex, o.J., http://www.presserat.de/fileadmin/user_upload/Downloads_Dateien/Datenschutz_Pressekodex2017.pdf.

¹⁰⁴ Vgl. BVerwG, Beschluss v. 29.10.2015, 1 B 32.15, ECLI:DE:BVerwG:2015:291015B1B32.15.0.

¹⁰⁵ Vgl. *Dix*, in: Simitis (Hrsg.), Bundesdatenschutzgesetz. Kommentar, 8. Aufl. 2014 § 41 BDSG Rdnr. 11; *Schulz/Heilmann*, in: Löffler, Presserecht, 6. Aufl. 2015, BT Mediendatenschutz Rdnr. 28.

¹⁰⁶ Vgl. *Dix*, in: Simitis (Hrsg.), Bundesdatenschutzgesetz. Kommentar, 8. Aufl. 2014 § 41 BDSG Rdnr. 11 m.w.N.; *Schulz/Heilmann*, in: Löffler, Presserecht, 6. Aufl. 2015, BT Mediendatenschutz Rdnr. 28.

¹⁰⁷ Vgl. BVerwG, Beschluss v. 29.10.2015, 1 B 32.15, ECLI:DE:BVerwG:2015:291015B1B32.15.0.

¹⁰⁸ Vgl. *Bergmann/Möhrle/Herb*, Datenschutzrecht, 2017, § 41 BDSG Rdnr. 17.

anbietet“, wobei unter einem Rundfunkprogramm nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 RStV „eine nach einem Sendeplan zeitlich geordnete Folge von Inhalten“ und unter Rundfunk nach § 2 Abs. 1 RStV „ein linearer Informations- und Kommunikationsdienst“ verstanden wird; „er ist die für die Allgemeinheit und zum zeitgleichen Empfang bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Angeboten in Bewegtbild oder Ton entlang eines Sendeplans unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen. Der Begriff schließt Angebote ein, die verschlüsselt verbreitet werden oder gegen besonderes Entgelt empfangbar sind.“

Allerdings ist aus Sicht des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs in einer Entscheidung aus 2015¹⁰⁹, die sich das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) zu eigen gemacht hat¹¹⁰, nicht „jede politische Partei, jedes Wirtschaftsunternehmen und auch jede Privatperson als Presseunternehmen an(zu)sehen, wenn sie sich nur mittels einer Homepage mit Informationen über ihre Aktivitäten an die Allgemeinheit wendet“. Wenn dem Hauptzweck des Internet-Anbieters die Veröffentlichung von Meinungsäußerungen vollständig untergeordnet sei und das Berichten auf der Homepage über eigene Aktivitäten „nicht Zweck, sondern nur das Mittel zum eigentlichen Zweck“ eines politisch tätigen Anbieters sei, sei der personelle Anwendungsbereich des Medienprivilegs nicht eröffnet.

Eine objektive, d. h. nicht allein an der Zwecksetzung des Handelnden orientierte Einordnung in den vom Gericht begrenzten Anwendungsbereich, lässt sich z.B. dadurch erreichen, dass politische Parteien, Vereine oder Unternehmen, die Mitglieder-, Kunden- oder sonstige Publikationen erstellen, das Medienprivileg nur in Anspruch nehmen dürfen, wenn die für die Publikationen zuständige Abteilung organisatorisch selbständig ist.¹¹¹

3.2.2.2. Sachlicher Anwendungsbereich des Medienprivilegs

Das Medienprivileg besagt, dass für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten von Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen (oder literarischen) Zwecken nur wenige datenschutzrechtliche Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Geschützt und privilegiert werden sollen Medienschaffende dann, wenn ihre Arbeit auf die besonderen Funktionen von Journalismus und redaktioneller Arbeit ausgerichtet ist. Dies setzt ein Mindestmaß an Kriterien voraus, die für die kontinuierliche öffentliche Meinungsbildung besonders relevant sind: Insbesondere muss die Arbeit gerichtet sein auf Periodizität im Sinne einer regelmäßigen Erscheinungsweise, Publizität im Sinne einer möglichst hohen Reichweite, Faktizität im Gegensatz zu fiktionalen Angeboten sowie die Erbringung einer journalistischen Strukturierungsleistung. Mit den genannten journalistischen Kriterien einhergehen müssen redaktionelle oder

¹⁰⁹ Vgl. BayVGH, Urteil v. 25.03.2015 – 5 B 14.2164, <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2015-N-45031?hl=true&AspxAutoDetectCookieSupport=1>.

BVerwG, Beschluss v. 29.10.2015, 1 B 32.15, ECLI:DE:BVerwG:2015:291015B1B32.15.0.

¹¹⁰ Vgl. BVerwG, Beschluss v. 29.10.2015, 1 B 32.15, ECLI:DE:BVerwG:2015:291015B1B32.15.0.

¹¹¹ Vgl. zB *Buchner*, in: Wolff/Brink, Datenschutzrecht in Bund und Ländern, 2013, § 41 BDSG, Rdnr.20; *Führ*, in: Auernhammer, BDSG, 4. Aufl.2014, § 41 Rdnr. 12; *Gola/Schomerus*, BDSG, 12. Aufl.2015, § 41 Rdnr. 7 f.

vergleichbare Strukturen der Qualitätssicherung, die für den Betroffenen als Gegengewicht den Wegfall bzw. die Einschränkung des gesetzlichen Schutzes personenbezogener Daten in ihrer Wirkung abmildern können.¹¹²

Zum sachlichen Anwendungsbereich hat sich der Bundesgerichtshof (BGH) 2011 in seiner sog. *Sedlmayr*-Entscheidung geäußert: „Daten werden dann zu journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet, wenn die Zielrichtung in einer Veröffentlichung für einen unbestimmten Personenkreis besteht.“ Dementsprechend gilt die datenschutzrechtliche Privilegierung beispielsweise nicht für im Zusammenhang mit dem Einzug des Rundfunkbeitrags zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, zur Akquisition von Abonnenten oder zur (kommerziellen) Weitergabe an Dritte gespeicherte Daten. Demgegenüber sind aus Sicht des BGH „die Recherche, Redaktion, Veröffentlichung, Dokumentation und Archivierung personenbezogener Daten zu publizistischen Zwecken umfassend geschützt“.¹¹³

3.2.2.3. Die Schutzwirkungen des Medienprivilegs

Privilegierte Unternehmen unterliegen nach § 41 Abs. 1 BDSG bzw. den entsprechenden landespressegesetzlichen Vorschriften in zentralen Bereichen nicht mehr den Regeln des BDSG. Insbesondere das grundsätzliche Verbot mit Erlaubnisvorbehalt für jede Datenverarbeitung nach § 4 Abs. 1 BDSG sowie die umfassenden Auskunfte- und Berichtigungsansprüche Betroffener (§§ 33 bis 35 BDSG) gelten (mit Ausnahme Hamburgs) nicht für Daten, die mit journalistisch-redaktioneller Zweckrichtung verarbeitet werden. Allerdings sind auch privilegierte Unternehmen zur Wahrung des Datengeheimnisses (§ 5 BDSG) sowie zu technischen und organisatorischen Datenschutzmaßnahmen (§ 9 BDSG) verpflichtet.¹¹⁴

§ 47 Abs. 2 Satz 1 RStV normiert einen speziellen Auskunftsanspruch für von journalistisch-redaktioneller Datenverarbeitung privater Rundfunkveranstalter Betroffene. Die Auskunft kann aber gemäß Satz 2 der Regelung - anders als allgemein im Datenschutzrecht nach § 34 Abs. 1, Abs 7, § 33 Abs. 2 BDSG, wonach die Pflicht zur Auskunftserteilung lediglich in eng begrenzten Fällen nicht besteht - nach Durchführung einer Interessenabwägung verweigert werden, wobei insbesondere die „journalistische Aufgabe“ des Veranstalters sowie der Quellenschutz zu berücksichtigen sind. Zudem kann der Betroffene nach § 47 Abs. 2 Satz 3 RStV die Berichtigung unrichtiger Daten oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen.

Das Medienprivileg ist kein allgemeines Meinungsprivileg im Internet. Die betreffenden normativen Regelungen finden deshalb auch nicht auf alle

¹¹² Vgl. hierzu *Schulz/Heilmann*, in: Löffler (Hrsg.), *Presserecht*, 6. Aufl. 2015, BT Mediendatenschutz, Rdnr. 34, wobei die von diesen geforderten Kriterien der Aktualität und Universalität weder der Bedeutung journalistischer Recherche im Bereich der historischen Forschung noch den Spartenangeboten angemessen Rechnung tragen.

¹¹³ BGH, Urteil v. 1.2.2011, VI ZR 345/09, <https://openjur.de/u/163666.html>.

¹¹⁴ Vgl. hierzu zB *Schulz/Heilmann*, in: Löffler (Hrsg.), *Presserecht*, 6. Aufl. 2015, BT Mediendatenschutz, Rdnr. 41 f.

Meinungsäußerungen, Foren oder Bewertungsportale im Internet Anwendung.¹¹⁵ Insbesondere folgt aus Sicht des BVerwG aus dem Umstand, dass journalistische Tätigkeiten nicht Medienunternehmen vorbehalten sind, nicht im Umkehrschluss, dass jegliche Verbreitung von Informationen, Meinungen oder Ideen in der Öffentlichkeit „allein zu journalistischen Zwecken“ im Sinne des Medienprivilegs erfolgt.¹¹⁶

Bei der Abwägung des Persönlichkeitsrechts mit dem Berichterstattungsinteresse der Medien gibt es verfassungsgerichtlich gesteuerte Vorgaben, die besagen, dass der Einzelne nicht autonom über seine Darstellung in der öffentlichen Berichterstattung entscheiden kann, sondern der Akt der Veröffentlichung grundsätzlich den Medien nach ihrer Logik überlassen bleibt.¹¹⁷

3.2.3. Zivilprozessuale Privilegierung von Journalisten

Die journalistische Arbeit wird durch ein zivilprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht abgesichert: Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von periodischen Druckwerken oder Rundfunksendungen berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben, sind nach § 383 Abs. 1 Nr. 5 Zivilprozessordnung¹¹⁸ berechtigt, über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmanns von Beiträgen und Unterlagen sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen das Zeugnis zu verweigern, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil handelt. Die Vernehmung des vorgenannten journalistischen Personenkreises ist nach § 383 Abs. 3 ZPO, auch wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, auf Tatsachen nicht zu richten, bezüglich derer offenkundig ist, dass ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann.

3.2.4. Strafrechtliche Berücksichtigung der Rolle der Medien

3.2.4.1. Die Wahrnehmung berechtigter Interessen durch Medienangehörige und die strafrechtlichen Beleidigungsdelikte

Tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, desgleichen Äußerungen, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur

¹¹⁵ Vgl. Dix, in: Simitis (Hrsg.), Bundesdatenschutzgesetz, 8. Aufl. 2014, § 41 BDSG Rdnr. 11.

¹¹⁶ Vgl. BVerwG, Beschluss v. 29.10.2015, 1 B 32.15, ECLI:DE:BVerwG:2015:291015B1B32.15.0.

¹¹⁷ BVerfGE 101, 361 <380>. Zur Abgrenzung der betroffenen Rechte weiterhin - auch über den konkreten Abwägungsprozess im Bereich der Berichterstattung über Straftaten - besonders anschaulich ist die Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus 2011 zum Medienprivileg eines Onlinearchivs in Bezug auf eine identifizierende Personenberichtsberichtserstattung; BGH, Urteil v. 1.2.2011, VI ZR 345/09, <https://openjur.de/u/163666.html>.

¹¹⁸ In der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.2005 (BGBl. I S. 3202, ber. 2006 S. 431, 2007 S. 1781), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745), <https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/>.

Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sind nach § 193 Strafgesetzbuch (StGB)¹¹⁹ nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

Die wahrgenommenen Interessen sind berechtigt im Sinne des § 193 StGB, wenn sie von der Rechtsordnung als schutzwürdig anerkannt sind und aus diesem Grund auch vom Opfer respektiert werden müssen. Dies ist bei dem Interesse an der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe der Medien der Fall. Entscheidend ist, ob die Äußerung zur Wahrnehmung des berechtigten Interesses auch verhältnismäßig, also geeignet, erforderlich und angemessen ist. Überwiegt nach Abwägung aller Umstände im Einzelfall das Interesse an der ehrenrührigen Äußerung – insbesondere Meinungs-, Presse- und Rundfunkfreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 GG – das Interesse am Schutz der Ehre, so ist die Äußerung angemessen. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang insbesondere das sog. Recht zum Gegenschlag, nach dem scharfe Formulierungen angemessen sein können, wenn der Täter zuvor selbst Ehrverletzungen oder einer überspitzten Kritik ausgesetzt war.

3.2.4.2. Strafprozessuale Privilegierungen von Journalisten

Die journalistische Arbeit wird durch ein strafprozessuales Beschlagnahme- und Durchsuchungsverbot sowie ein strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht abgesichert.

Nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Strafprozessordnung (StPO)¹²⁰ dürfen Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Druckwerken, Rundfunksendungen, Filmberichten oder der Unterrichtung oder Meinungsbildung dienenden Informations- und Kommunikationsdiensten berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben, das Zeugnis verweigern. Diese Personen dürfen nach Satz 2 der Regelung das Zeugnis verweigern über die Person des Verfassers oder Einsenders von Beiträgen und Unterlagen oder des sonstigen Informanten sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, über deren Inhalt sowie über den Inhalt selbst erarbeiteter Materialien und den Gegenstand berufsbezogener Wahrnehmungen. Dies gilt nach Satz 3 allerdings nur, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen, Mitteilungen und Materialien für den redaktionellen Teil oder redaktionell aufbereitete Informations- und Kommunikationsdienste handelt.

Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StPO genannten Personen reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken, Ton-, Bild- und Datenträgern, Abbildungen und anderen Darstellungen, die sich im Gewahrsam dieser Personen oder der Redaktion, des Verlages, der Druckerei oder der Rundfunkanstalt befinden, nach § 97 Abs. 5 Satz 1 StPO unzulässig. Die Beschränkungen der Beschlagnahme gelten nach Satz 2 und 3 dieser Regelung in Verbindung mit § 97 Abs. 2

¹¹⁹ In der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2017 (BGBl. I S. 3532), <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/>.

¹²⁰ In der Fassung der Bekanntmachung vom 07.04.1987 (BGBl. I S. 1074, ber. S. 1319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295), <https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/>.

Satz 3 StPO nicht, wenn bestimmte Tatsachen den dringenden Verdacht begründen, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person an der Tat oder an einer Datenhehlerei, Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei beteiligt ist oder wenn es sich um Gegenstände handelt, die durch eine Straftat hervorgebracht oder zur Begehung einer Straftat gebraucht oder bestimmt sind oder die aus einer Straftat herrühren; die Beschlagnahme ist jedoch auch in diesen Fällen nur zulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der Grundrechte aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht und die Erforschung des Sachverhaltes oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

3.2.5. Jüngste Entwicklungen und Entwicklungstendenzen

3.2.5.1. Politische und soziale Debatten

Besonders intensive Debatten hat 2015 die Veröffentlichung von vertraulichen Informationen des Bundesamts für Verfassungsschutz durch Blogger von Netzpolitik.org ausgelöst. Die Behörde erstattete Anzeige wegen Landesverrats. Der damalige Generalbundesanwalt leitete ein Ermittlungsverfahren ein. Später erklärte er, das Justizministerium habe versucht, auf die Ermittlungen Einfluss zu nehmen. Der Generalbundesanwalt hatte ein externes Gutachten einholen lassen, um festzustellen, ob es sich bei den veröffentlichten Informationen um Staatsgeheimnisse handelt. Seinen Angaben zufolge soll das Ministerium gefordert haben, das Gutachten zu stoppen. Der Bundesjustizminister versetzte den Generalbundesanwalt daraufhin in den Ruhestand. Im Zuge dieser Affäre wurde eine öffentliche Diskussion darüber angemahnt, was überhaupt in freiheitlichen Rechtsstaaten geheim sein darf, für wie lange und wer darüber entscheidet. Der Deutsche Journalisten-Verband (DJV) forderte, die Vorschriften zum Landesverrat müssten überarbeitet und Journalisten von der Strafverfolgung ausgenommen werden. Die Affäre fand mit der Einstellung der Untersuchungen durch die Bundesanwaltschaft ein vorläufiges Ende.¹²¹

Gerade das Internet mit seinen Recherchemöglichkeiten und der Reichweite der Kommunikation wirft Fragen nach dem Verhältnis von Medienfreiheit und Persönlichkeitsrecht zueinander auf. Für die Kommunikation im Internet spielen Suchmaschinenbetreiber eine entscheidende Rolle. Sie verarbeiten die im Internet verfügbaren Informationen so, dass jedermann in wenigen Sekunden zu einem beliebigen Thema Informationen finden kann. Dies ist ein Segen für die Informationsmöglichkeiten jedes Einzelnen. Zugleich ist es aber auch ein Fluch für denjenigen, dessen

¹²¹ Vgl. hierzu zB <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/netzpolitik-affeere-gut-dass-der-spuk-nun-zu-ende-ist-reaktionen-a-1047495.html>.

personenbezogene Daten ungewollt auf irgendeiner Internetseite zu finden sind. Dieser Interessengegensatz braucht aus Sicht vieler Experten eine gesetzgeberische Regelung.¹²²

Zumindest einzelne Datenschutzbeauftragte der Länder sind überzeugt, dass die Datenschutzbeauftragten der Medienanstalten (wie auch die der Kirchen) künftig stärker in den Informationsaustausch der europäischen Datenschutzbehörden integriert werden müssen und dass dafür Sorge getragen werden muss, dass unter den deutschen Beauftragten abgesprochen wird, wie man gegenüber dem europäischen Datenschutzausschuss auftreten will.¹²³

3.2.5.2. Gesetzgebung

Die Regierungschefinnen und -chefs der Bundesländer haben bei ihrer Jahreskonferenz vom 18. bis 20. Oktober 2017 in Saarbrücken einen Entwurf zur Änderung des RStV mit Blick auf die Anpassung an die EU-Datenschutzgrundverordnung beschlossen. Der Staatsvertrag soll bis Mitte Dezember 2017 unterzeichnet werden und bedarf dann der Ratifikation durch die Landesparlamente. Dieses Verfahren muss bis zum 25. Mai 2018 abgeschlossen sein, damit hinsichtlich des Medienprivilegs keine Rechtslücke entsteht.¹²⁴

Der Regelungsvorschlag zum Medienprivileg sieht vor, für den öffentlich-rechtlichen und den privaten Rundfunk ein einheitliches Medienprivileg auf der Ebene des RStV in § 9c RStV zu schaffen, das bisherige Medienprivilegien in den Rundfunk- und Mediengesetzen der Bundesländer ersetzen würde. Darüber hinaus würde das Medienprivileg für die Telemedien der Presse, das sich bereits jetzt im RStV befindet, auf die Telemedien des Rundfunks ausgedehnt (§ 57 Abs. 1 RStV). Hierfür spricht, dass innerhalb eines Mitgliedsstaats nicht verschiedene Regelungsniveaus zum Datenschutz im journalistischen Bereich für vergleichbare Institutionen „erforderlich“ im Sinne der DS-GVO sein können.

Da die DS-GVO keine entsprechenden Regelungen zum Datengeheimnis enthält, wird vorgeschlagen, die Rundfunkveranstalter sowie die Presse als Anbieter von Telemedien durch den RStV weiterhin explizit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Die zum Medienprivileg gehörenden Rechte der Betroffenen sollen ebenfalls vereinheitlicht werden.

Nachdem der Regelungsbereich des RStV nicht sämtliche journalistische Tätigkeiten erfasst (z.B. bestimmte Angebote auf Abruf, Telemedienangebote geschäftsmäßiger Blogger oder der reinen Online-Presse), wird es dennoch erforderlich sein, im Landesrecht für die Verarbeitung zu journalistischen Zwecken Auffang-Privilegien zu schaffen.

¹²² Vgl. hierzu zB *Schumacher/Spindler*, Suchmaschinen und das datenschutzrechtliche Medienprivileg, DuD 39 (2015), 606 (608 ff.)

¹²³ Vgl. hierzu zB <https://mmm.verdi.de/medienpolitik/datenschutzaufsicht-medienprivileg-faellt-45261>.

¹²⁴ Vgl. hierzu zB *Nünning*, Die Datenschutzgrundverordnung der EU und ihre Problematik für den Journalismus, MedienKorrespondenz v. 28.4.2017, <http://www.medienkorrespondenz.de/leitartikel/artikel/sicherung-der-pressefreiheit.html>.

Die datenschutzrechtliche Aufsicht über die Landesrundfunkanstalten der ARD und über den privaten Rundfunk soll durch eine in § 9c Abs. 4 Satz 1 RStV vorgesehene Verweisungsnorm weiterhin auf Ebene des Landesrechts geregelt werden und ist daher inhaltlich nicht Gegenstand der Änderungen in den Staatsverträgen.¹²⁵

3.2.5.3. Rechtsprechung

Aktuell anhängig ist beim Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde gegen zivilgerichtliche Entscheidungen, die die Klage des Beschwerdeführers gegen ein Nachrichtenmagazin auf Unterlassung der Berichterstattung über Jahrzehnte zurückliegende Straftaten des Beschwerdeführers, abweisen.¹²⁶ Von dieser Verfassungsbeschwerde wird eine Grundsatzentscheidung zur Reichweite des „Rechts auf Vergessen-Werden“ in der Bundesrepublik Deutschland erwartet. Dabei geht es u.a. auch um die Frage, inwieweit und auf welchen Wegen es Internetportalen wie dem Spiegel-Online-Archiv möglich ist, Einfluss auf die von Suchmaschinen aufgefundenen und ausgeworfenen Ergebnisse zu nehmen und auf welche Weise und mit welchem Aufwand nachträglich die Zugänglichkeit personenbezogener Daten erschwert oder – im Online-Zugriff – verhindert werden kann.¹²⁷

3.3. ES – Spanien

Julián Rodríguez Pardo, Universität Extremadura

3.3.1. Einleitung

Am 27. April 2016 haben das Europäische Parlament und der Rat die Verordnung 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten angenommen.¹²⁸ Zweck der Verordnung ist, die Tätigkeit von Journalisten rechtlich zu unterstützen und das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit dem Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung und Information in Einklang zu bringen.

¹²⁵ Vgl. *Bayerische Staatskanzlei*, Anpassung an die Datenschutzgrundverordnung: Zusammenfassende Übersicht der Änderungen in den rundfunkrechtlichen Staatsverträgen, Juni 2017, <http://www.bayern.de/wp-content/uploads/2017/06/zusammenfassende-uebersicht.pdf>.

¹²⁶ BVerfG 1 BvR 16/13

¹²⁷ Vgl. http://www.dgri.eu/index.php/fuseaction/download/lrn_file/dgri_stellungnahme_apollonia-fall-exec.pdf.

¹²⁸ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016, zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr, Amtsblatt der Europäischen Union, L119/1, 4. Mai 2016, unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016R0679&from=EN>.

Gemäß dieser Rechtsgrundlage kann die journalistische Tätigkeit nicht ausgeübt werden ohne die Folgen abzuwägen, welche die Verbreitung aktueller Nachrichten und Berichte in der Öffentlichkeit mit sich bringt, und ohne die Verfahren und Instrumente zu berücksichtigen, auf die bei der Beschaffung der journalistischen Quellen geachtet werden muss. Hierbei geht es nicht nur um „investigativen Journalismus“, sondern auch um die journalistischen Praktiken und die Arbeit der Journalisten im Allgemeinen.

Artikel 20 der spanischen Verfassung aus dem Jahr 1978 regelt das Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit. Dieser Artikel legt gleichzeitig auch die Grenzen des Schutzes der Meinungsfreiheit fest und fordert eine Abwägung mit anderen grundlegenden Rechten wie dem Schutz der persönlichen Ehre, dem Recht auf Schutz der Privatsphäre und dem besonderen Schutz Minderjähriger.¹²⁹ Darüber hinaus ist eine Abwägung dieser Rechte mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung erforderlich – der „*habeas data*“-Grundsatz oder das grundlegende Recht, selbst über die Verwendung seiner eigenen personenbezogenen Daten zu bestimmen (wie vom spanischen Verfassungsgericht 2000 definiert¹³⁰) –, und zwar nicht nur im Hinblick auf die Wahrnehmung des Rechts auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit durch Journalisten, sondern auch im Hinblick auf das Recht auf Zugang der Bürger zu Informationen, die in staatlichen Verwaltungsarchiven gespeichert sind, wie in Artikel 105b der Verfassung festgelegt.

Der Ausgleich zwischen dem Schutz personenbezogener Daten und der Freiheit der Meinungsäußerung geht über die journalistischen Texte hinaus, die von den Medien veröffentlicht werden, und bezieht sich auch auf die Arbeitsbedingungen in Redaktionen, vor allem im Hinblick auf die Liste der Kontakte von Journalisten und anderen Informationsquellen – also Namen, Telefonnummern und andere Daten. Die Umsetzung von „Medienprivileg“-Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der EU-Verordnung 2016/679 muss in jedem Fall beide Bereiche umfassen, neben der Verarbeitung personenbezogener Daten im audiovisuellen Bereich sowie in Nachrichten- und Pressearchiven und dem Recht auf „Vergessenwerden im Netz“.¹³¹

¹²⁹ Spanische Verfassung,
www.congreso.es/constitucion/ficheros/c78/cons_inql.pdf.

¹³⁰ Verfassungsgericht, STC 292/2000, 30. November 2000,
www.boe.es/buscar/doc.php?id=BOE-T-2001-332.

¹³¹ Verordnung 2016/679, Erwägungsgründe 4, 65 und 153; und Artikel 85.

3.3.2. Rechtsgrundlagen des „Medienprivilegs“ in Spanien: Die Meinungs- und Informationsfreiheiten, das Recht auf Privatsphäre und die informationelle Selbstbestimmung

3.3.2.1. Verfassungsrecht

Artikel 20 der spanischen Verfassung aus dem Jahr 1978 befasst sich in Abschnitt 1 über Grundrechte und öffentliche Freiheiten mit dem Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit und legt, wie bereits oben erwähnt, Grenzen fest, die im Einklang mit der Notwendigkeit stehen, einen Ausgleich zwischen diesem Recht und anderen grundlegenden persönlichen Rechten herzustellen:

Artikel 20

Folgende Rechte werden anerkannt und geschützt:

a) das Recht auf freie Äußerung und Verbreitung von Gedanken und Meinungen in Wort, Schrift oder jedwedem anderen Medium. ...

d) das Recht auf freie und wahre Berichterstattung sowie deren Empfang über jedwedes Verbreitungsmedium. Das Gesetz regelt das Recht der Berufung auf Gewissensgründe und das Berufsgeheimnis bei der Ausübung dieser Freiheiten. ...

4. Diese Freiheiten haben ihre Grenze in der Achtung der in diesem Titel anerkannten Rechte, in den Vorschriften der sie regelnden Gesetze und insbesondere im Recht auf Ehre, auf Intimsphäre, auf das eigene Bild und auf den Schutz der Jugend und der Kindheit. ...”¹³²

Artikel 20 ist der einzige Artikel der Verfassung, der sich speziell mit der Aktivität von Massenmedien und öffentlicher Kommunikation befasst. Spanien ist Mitglied der Vereinten Nationen, daher muss dieser Artikel im Lichte der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahr 1948 gesehen werden. Die spanische Verfassung erkennt also das Recht auf die Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit an, und dies erstreckt sich auch auf den Empfang, die Verbreitung und Überprüfung von Informationen. Letzteres bezieht sich auf den investigativen Journalismus und deckt auch das besondere Verhältnis zwischen Journalisten und ihren Informanten ab. Darüber hinaus wurde das so genannte „Reporterprivileg“ – Berufsgeheimnis – in der Verfassung verankert als Voraussetzung für die Wahrnehmung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit (gemäß Artikel 20) und des Rechts und der Pflicht von Journalisten, die Anonymität ihrer Quellen zu schützen, auch dies ein Grundsatz, der vom Verfassungsgericht in einem Urteil 1993 bestätigt wurde.¹³³

Artikel 18 der spanischen Verfassung befasst sich mit dem Schutz des Rechts auf Schutz der persönlichen „Ehre“ (dem Recht auf guten Ruf), auf Privatsphäre und dem

¹³² Deutsche Übersetzung aus: <http://www.verfassungen.eu/es/verf78-index.htm>.

¹³³ Verfassungsgericht, STC 15/1993, 18. Januar, 1993,
<http://hj.tribunalconstitucional.es/ca/Resolucion/Show/2144>.

Recht am eigenen Bild, ohne diese in die oben aufgeführten Rechte auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit einzubeziehen. Das heißt, diese Rechte haben eine eigene rechtliche Autonomie und Existenz.

„Artikel 18

1. Jeder hat das Recht auf Ehre, auf die persönliche und familiäre Intimsphäre und das Recht auf das eigene Bild.

2. Die Wohnung ist unverletzlich. Zutritt oder Durchsuchungen dürfen nicht ohne die Einwilligung des Besitzers oder ohne Gerichtsbescheid erfolgen, es sei denn im Falle frischer Tatbegehung.

3. Das Kommunikationsgeheimnis, insbesondere das Post-, Fernmelde- und Fernsprecheheimnis, wird gewährleistet, außer im Falle eines Gerichtsbeschlusses.

4. Das Gesetz beschränkt den Einsatz der Datenverarbeitung, um die Ehre sowie die persönliche und familiäre Intimsphäre der Bürger und die volle Ausübung ihrer Rechte zu gewährleisten.“

Diese verfassungsmäßige Sicht des Rechts auf Privatsphäre galt lange Zeit als Rechtsgrundlage für den Schutz der personenbezogenen Daten und ihre Bearbeitung und Speicherung in Datenbanken, sowohl im Netz als auch offline. Allerdings definierte das spanische Verfassungsgericht in seinem Urteil Nr. 292/2000 die Reichweite des *habeas data*-Grundsatzes korrekt und klammerte den Grundsatz aus Artikel 18 der Verfassung aus, ohne diesem Recht einen Platz in dem Text des wichtigsten Gesetzes des Staates zu geben. Stattdessen erhielt das Recht denselben Schutz wie andere grundlegende Rechte: „... das grundlegende Recht auf Datenschutz ist nicht auf private Daten beschränkt, sondern bezieht sich auf alle Arten persönlicher Daten, ob vertraulich oder nicht, deren Kenntnis oder Verwendung durch Dritte dem Inhaber dieser Rechte schaden könnte ..., weil das Gesetz sich nicht nur auf die Privatsphäre bezieht (wie in Artikel 18 der spanischen Verfassung), sondern auf alle persönlichen Daten.“ Daher kann das Recht auf informationelle Selbstbestimmung über den Bereich der Privatsphäre hinausgehen, ohne Rücksicht auf direkte Konsequenzen, die dies für die Menschen haben könnte.

Schließlich garantiert Artikel 105 Absatz b) der spanischen Verfassung „den Zugang der Bürger zu den Verwaltungsarchiven und -registern, außer in Fällen, die die Sicherheit und Verteidigung des Staates, die Ermittlung strafbarer Handlungen und die Intimsphäre von Personen betreffen“.

Auch wenn der Zugang zu Informationen, die in Dateien oder Archiven öffentlicher Stellen gespeichert sind, nicht als ein Grundrecht definiert wird, so betrifft dies doch jeden Bürger, der Gegenstand eines Verwaltungsverfahrens ist. Darüber hinaus stellt dieser Zugang ein allgemeines Recht dar, über das jeder Bürger verfügt, der ein Interesse an der Verbreitung öffentlicher Informationen hat, im Einklang mit Offenheit und Transparenz nach dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit. Eingeschränkt wird dieses Recht durch das Recht auf Privatsphäre und den Datenschutz, auch dann, wenn es von Privatpersonen oder von Journalisten wahrgenommen wird, die Informationen für ihre Arbeit recherchieren.

3.3.2.2. Zivilrecht

Das geltende Zivilrecht hat das Grundrecht auf Schutz der persönlichen und familiären Privatsphäre aus den beiden oben genannten Perspektiven abgeleitet: sowohl Rahmen der Suche nach einem Ausgleich zwischen diesem Recht und der Berichterstattung durch Journalisten und Massenmedien als auch im Rahmen einer autonomen Berücksichtigung, in Verbindung mit dem Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten.

Das Gesetz Nr. 1/1982¹³⁴ über den Schutz des Rechts auf persönliche „Ehre“, auf persönliche und familiäre Intimsphäre und dem Recht am eigenen Bild garantiert erstmals in Spanien das Recht auf Privatsphäre. Der Text bezieht sich auf den Einsatz von Geräten zum Ausspionieren der Privatsphäre und zur Vervielfältigung und Verbreitung von Aspekten der Privatsphäre sowie auf das Verhältnis zwischen der öffentlichen Enthüllung der Privatsphäre und deren Folgen für den Ruf der betreffenden Person. Das Gesetz enthält jedoch lediglich einen Verweis auf personenbezogene Daten (Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes), in der die „Preisgabe privater Daten“, soweit sie derjenige, der sie preisgibt, „durch seine berufliche oder amtliche Tätigkeit“ erlangt hat, für rechtswidrig erklärt wurde.

Gesetz 15/1999¹³⁵ über den Schutz personenbezogener Daten ist das aktuelle Gesetz, das den *habeas data*-Grundsatz enthält und die Verordnung der Europäischen Union zu diesem Aspekt umsetzt, wie in der Richtlinie 95/46/EG¹³⁶ zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr festgelegt.

Dieses Gesetz enthält weder einen besonderen Verweis auf das „Medienprivileg“ noch einen Verweis auf die Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit aus journalistischer Sicht. Artikel 1 geht lediglich kurz auf den Zusammenhang zwischen Datenschutz und dem Recht auf Privatsphäre ein, sofern die öffentliche Preisgabe von Informationen diese beeinträchtigen könnte.

Das Gesetz schließt aus seinem Geltungsbereich (Artikel 2) alle Unterlagen und Akten aus, die ausschließlich für den persönlichen oder privaten Gebrauch bestimmt sind und deren Inhaber eine natürliche Person ist. Es schließt auch die Unterlagen aus, die sich auf Informationen beziehen, die von der Regierung als geheim eingestuft werden, ebenso wie die Datensätze, die sich auf Ermittlungen im Bereich Terrorismus und Verbrechen beziehen. Dagegen fallen alle anderen Datensätze oder Akten, die zu beruflichen Zwecken erstellt werden, unter den Geltungsbereich des Gesetzes und unter die Sekundärgesetzgebung. Und wie Artikel 25 festlegt, können selbst private Dateien zu beruflichen Zwecken erstellt werden. Sie können personenbezogene Daten enthalten, die

¹³⁴ Gesetz 1/1982, vom 5. Mai über den Schutz des Rechts auf Ehre, persönliche oder familiäre Privatsphäre und auf das eigene Bild, Boletín Oficial del Estado, 14. Mai 1982, <https://www.boe.es/buscar/doc.php?id=BOE-A-1982-11196>.

¹³⁵ Gesetz 15/1999 vom 13. Dezember über den Schutz personenbezogener Daten, <https://www.boe.es/buscar/doc.php?id=BOE-A-1999-23750>.

¹³⁶ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31995L0046:de:html>.

unverzichtbar sind, um das Ziel der Person, des Unternehmens oder der Organisation zu erreichen, die sie gesammelt hat. Das Gesetz verpflichtet jedoch den Inhaber einer solchen Datenbank, die Spanische Datenschutzbehörde über die Existenz einer solchen Datenbank zu informieren (Artikel 26).

Die Tatsache, dass der Begriff „Medienprivileg“ in dem Gesetz nicht vorkommt, hat zur Folge, dass das Datenschutzgesetz aus dem Jahr 1999 auch auf Journalisten anwendbar ist. Daher stehen auch einige der Routinepraktiken von Journalisten wie die Notierung von Quellen oder die Aufzeichnung von Telefonnummern in ihren Unterlagen im Widerspruch zu einigen Aspekten des geltenden Rechts:

- 1) der Relevanz, Qualität, Angemessenheit und dem Zweck der gesammelten Daten (Artikel 4).
- 2) dem Recht des Rechteinhabers, informiert zu werden (Artikel 5) – das heißt, das Recht, unmittelbar, präzise und unzweideutig über den Zweck, die Verantwortung und die Wahrnehmung persönlicher Rechte in Bezug auf die gesammelten Daten informiert zu werden, ebenso wie über die mögliche Weitergabe an Dritte – und der rechtlichen Notwendigkeit einer unzweideutigen Akzeptanz durch den Rechteinhaber (Artikel 6).
- 3) Wenn Daten sich auf „Ideologie, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, Religion und Glauben beziehen“, ist eine schriftliche Einwilligung für die Erhebung der Daten oder die Weitergabe (an Dritte) erforderlich (Artikel 7). Auch wenn solche Daten in der Regel bei Journalisten Teil ihrer Aufzeichnungen für einen Artikel sein können, könnten einige davon in der endgültigen Veröffentlichung auftauchen. Darüber hinaus ist für den Austausch solcher Daten die schriftliche Genehmigung des Rechteinhabers erforderlich (Artikel 11).
- 4) Rechteinhaber müssen bereits bei der Erhebung der Daten über ihre Rechte informiert werden: das Recht auf Einsicht in das „Allgemeine Register für den Datenschutz“ (Artikel 14); das Recht auf Zugang zu den betreffenden Daten (Artikel 15); das Recht auf Berichtigung und Löschen der Daten (Artikel 16); und das Recht auf Entschädigung bei Verstoß gegen das Datenschutzgesetz (Artikel 19).

Mit dem Gesetz 19/2013¹³⁷ über Transparenz, Zugang zu Informationen und gute Regierungsführung wurde Artikel 105 der spanischen Verfassung umgesetzt, der den Bürgern das Recht gibt, Zugang zu Informationen zu erhalten, die von öffentlichen Stellen gespeichert werden. Damit wurde der spanische Staat zu Transparenz und Offenheit verpflichtet. Gesetz 39/2015¹³⁸ über einheitliche Verwaltungsverfahren öffentlicher Verwaltungen ergänzt die Regelung aus dem Jahr 2013 und legt das Verfahren für die Kommunikation zwischen dem Staat, den regionalen und lokalen Behörden und ihren Bürgern fest.

¹³⁷ Gesetz 19/2013 vom 9. Dezember über Transparenz, Zugang zu Informationen und gute Regierungsführung,
<https://www.boe.es/buscar/doc.php?id=BOE-A-2013-12887>.

¹³⁸ Gesetz 39/2015 vom 1. Oktober über das Einheitliche Verfahren staatlicher Behörden,
<https://www.boe.es/buscar/doc.php?id=BOE-A-2015-10565>.

Nach dem Gesetz von 2013 ist das Recht auf „öffentlichen Zugang zu Informationen, Datensätzen und Akten“ (Artikel 13), die von öffentlichen Einrichtungen und Organisationen geführt werden (etwa politischen Parteien, Gewerkschaften und privaten Organisationen, die staatliche Finanzhilfe erhalten) nicht nur ein Rechtsanspruch der Personen, die von Verwaltungsentscheidungen betroffen sind, sondern auch eine Anerkennung des Rechts jedes Bürgers, zu wissen, welche Daten von ihm gespeichert sind. Diese Datensätze und Akten stellen für Journalisten eine Informationsquelle von unschätzbarem Wert dar.

Dieses Recht auf Zugang wird *unter anderem* eingeschränkt durch den Schutz der Daten, die Einzelpersonen und Einrichtungen gehören, und zwar immer dann, wenn die Preisgabe dieser Daten im mutmaßlichen Interesse des Journalismus mit einer Einschränkung eines Grundrechts der betreffenden Personen verbunden wäre und die Veröffentlichung dieser Daten nicht im öffentlichen Interesse ist. Gemäß Artikel 14 muss „die Anwendung solcher Einschränkungen“ des Rechts auf Zugang „durch den Gegenstand und den Zweck des Schutzes gerechtfertigt und diesem angemessen sein und die besonderen Umstände des betreffenden Falls widerspiegeln sowie vor allem einem übergeordneten öffentlichen oder privaten Interesse entsprechen, das diesen Zugang rechtfertigt“.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Abwägung der Rechte bezieht sich auch auf das Recht auf Privatsphäre und den Datenschutz, und zwar insofern, als Artikel 15 des Gesetzes ausschließlich die Preisgabe von Daten erlaubt, die den Rechteinhabern gehören.

3.3.2.3. Strafrecht

Artikel 197 bis 204 des Strafgesetzbuchs von 1995¹³⁹, das bis heute mehrmals geändert wurde, befasst sich mit Verstößen gegen das Recht auf Privatsphäre, am eigenen Bild und die Unverletzlichkeit der Wohnung. Allerdings bezieht sich auch dieses Gesetz wie schon das Zivilgesetzbuch weder auf das „Medienprivileg“ noch auf den Ausgleich zwischen dem Recht auf Privatsphäre und dem Recht am eigenen Bild und dem Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit.

Im Strafgesetzbuch wird die zivilrechtliche Perspektive des Schutzes der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten ergänzt durch den strafrechtlichen Ansatz. Dieser definiert den Datenschutz als Aspekt des Rechts auf Privatsphäre im Gegensatz zu der Unterscheidung, die vom Verfassungsgericht gemacht wird, der auch das Zivilrecht folgt.

Ausgangspunkt ist Artikel 197 Absatz 2. Dieser Artikel stellt das Verhalten von Personen unter Strafe, die „ohne Genehmigung der Rechteinhaber auf persönliche oder familiäre Daten oder andere Daten, die in Computerdateien, elektronischen oder telematischen Geräten gespeichert sind oder in anderen Arten von öffentlichen oder

¹³⁹ 1995 Strafgesetzbuch,
<https://www.boe.es/buscar/doc.php?id=BOE-A-1995-25444>.

privaten Datensätzen oder Akten aufbewahrt werden, zugreifen, diese nutzen oder ändern".

Die Gerichte verhängen in der Regel Höchststrafen: wenn solche Daten ohne Einwilligung der Rechteinhaber weiterverbreitet, preisgegeben oder an Dritte weitergegeben werden (Artikel 197.3); wenn diejenigen, die diese Straftat begangen haben, rechtlich für die Daten verantwortlich sind (Artikel 197.4); wenn diese Daten unter die Kategorie besonders geschützter oder sensibler Daten fallen (Artikel 197.5); wenn diese Daten sich auf Minderjährige oder auf behinderte Menschen beziehen (Artikel 197.5); oder wenn die kriminelle Handlung mit Gewinnerzielungsabsicht begangen wurde (Artikel 197.6).

3.3.3. Aktuelle und aufkommende Fragen

Auch wenn es im Zusammenhang mit der Arbeit von Journalisten keine spezielle nationale Regelung für Ausnahmen im Hinblick auf den Datenschutz gibt, so lassen sich doch einige Fakten in Bezug auf das Medienprivileg auf nationaler Ebene ableiten.

3.3.3.1. Rechtsprechung

Es gibt keine verfassungsgerichtliche Rechtsprechung, die sich speziell mit der Kollision zwischen dem Recht auf Informationsfreiheit und dem Recht auf Datenschutz aus der Perspektive des Medienprivilegs befasst. Trotzdem lassen sich einige Grundsätze (die vom Verfassungsgericht bestätigt wurden) ableiten – vor allem in Bezug auf die Verbreitung von Nachrichten und die Kontakte und Quellen von Journalisten.

So hat das Verfassungsgericht zum Beispiel in einem Urteil vom 7. Oktober 2013¹⁴⁰ zu der Einsichtnahme des Arbeitgebers in den dienstlichen E-Mail-Verkehr seiner Angestellten festgestellt, dass angesichts des Konflikts zwischen dem Recht eines Arbeitnehmers auf Vertraulichkeit seines E-Mail-Accounts und der Macht des Managements über den Arbeitnehmer, der Arbeitgeber verantwortlich „ist für den reibungslosen Ablauf der Produktion“. Das heißt, der Arbeitgeber kann alle Maßnahmen treffen, die er für geeignet hält, „um zu prüfen, ob der Mitarbeiter seine Arbeit erledigt,“ natürlich unter Berücksichtigung der kollektiven Vereinbarungen und privaten Verträge.

Zu der Verwendung personenbezogener Daten in der aktuellen Nachrichtenberichterstattung hat das Verfassungsgericht in einem Urteil vom 25. Februar 2002 Stellung bezogen.¹⁴¹ In diesem Urteil hat das Verfassungsgericht die öffentliche Verbreitung des (bereits gelöschten) Strafregisters einer Person gerechtfertigt, auf die sich ein Artikel bezog. Das Verfassungsgericht begründete sein Urteil damit, dass ein Verstoß

¹⁴⁰ Verfassungsgericht, STC 170/2013, 7. Oktober 2013, <http://hj.tribunalconstitucional.es/es/Resolucion/Show/23616>.

¹⁴¹ Verfassungsgericht, STC 46/2002, 25. Februar 2002, <http://hj.tribunalconstitucional.es/it/Resolucion/Show/4582>.

gegen das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten durch die Notwendigkeit gerechtfertigt ist, den Lesern den notwendigen Kontext einer Story zu liefern.

3.3.3.2. Das „Recht auf Vergessenwerden“ im digitalen Zeitalter

2016 hat die spanische Datenschutzbehörde das „Recht auf Vergessenwerden“ als „Ausdruck des traditionellen Rechts auf Löschung und Widerspruch“ definiert, „angewandt auf Internetsuchmaschinen“¹⁴² und zwar wenn diese Daten nicht mehr relevant oder genau sind und nicht mehr der augenblicklichen Situation des Rechteinhabers entsprechen.

In einem Vorabentscheidungsersuchen der spanischen Datenschutzbehörde gegen Google Spain-Google Inc.¹⁴³ urteilte der Europäische Gerichtshof, dass „die Organisation und Aggregation der im Internet veröffentlichten Informationen, die von den Suchmaschinen mit dem Ziel durchgeführt wird, ihren Nutzern den Zugang zu diesen Informationen zu erleichtern, bei einer anhand des Namens einer natürlichen Person durchgeführten Suche dazu führen, dass die Nutzer der Suchmaschinen mit der Ergebnisliste einen strukturierten Überblick über die zu der betreffenden Person im Internet zu findenden Informationen erhalten, anhand dessen sie ein mehr oder weniger detailliertes Profil der Person erstellen können.“

In Bezug auf die Verfahren für die Wahrnehmung dieses Rechts hat der Oberste Gerichtshof in Spanien 2015 in einem Urteil erklärt, dass die Betreiber von Webseiten auch verantwortlich sind für die Verarbeitung solcher personenbezogener Daten, da sie die Suchmaschinen verpflichten können, die Aufnahme „besonderer Informationen in die automatischen Suchindexe durch die Verwendung von Protokollen robot.txt oder Codes wie noindex oder noarchive“ ganz oder teilweise zu blockieren.¹⁴⁴

In seinem Urteil 2843/2017 vom 13. Juli befasst sich dasselbe Gericht mit der Verantwortung von Online-Zeitungen in Bezug auf die Indexierung von Nachrichten durch Suchmaschinen (wie Google) und der Möglichkeit für Internetnutzer, die personenbezogenen Daten (Vor- und Nachname zum Beispiel) in diesen Nachrichten zu finden. Das Gericht entschied zugunsten der Zeitungen und verwies die juristische Verantwortung an die Suchmaschinen, die auch für die Löschung dieser personenbezogenen Daten zuständig waren, außer wenn die Zeitung nach Ablauf einer

¹⁴² Spanische Datenschutzbehörde, Informatives Dokument über das Recht auf Vergessenwerden im digitalen Zeitalter,

http://www.agpd.es/portalwebAGPD/CanalDelCiudadano/derecho_olvido/index-ides-idphp.php.

¹⁴³ Europäischer Gerichtshof, *Agencia Española de Protección de Datos (AEPD) gegen Google Spain-Google Inc.*, Rechtssache C 131/12, 13. Mai 2014,

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?docid=152065&doclang=de>.

¹⁴⁴ OBERSTES GERICHT IN SPANIEN, STS 4132/2015, 15. Oktober 2015, in Spanisch abrufbar unter: www.poderjudicial.es/stfls/.../TS%20Civil%20Pleno%2015-10-2015.pdf.

gewissen Zeit seit der Veröffentlichung der journalistischen Informationen diese Daten immer noch den Suchmaschinen zur Verfügung stellt.¹⁴⁵

3.3.3.3. Entwurf für ein neues Datenschutzgesetz

Nach der Umsetzung der Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr hat das spanische Justizministerium ein Konsultationsverfahren eingeleitet, bevor es im Juli 2017 den Entwurf für ein neues Datenschutzgesetz vorgelegt hat.¹⁴⁶ Obwohl sich die Erwägungsgründe des künftigen Gesetzes auf die Umsetzung der neuen EU-Verordnung 2016/679 beziehen, enthält der Text keinerlei Hinweis auf das „Medienprivileg“ und geht auch nicht auf die Forderung der EU ein, das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit dem Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit in Einklang zu bringen. Der Entwurf wurde am 10. November 2017 angenommen und anschließend dem Parlament vorgelegt.

3.4. FR – Frankreich

Pascal Kamina, Universität Franche-Comté

3.4.1. Einleitung

3.4.1.1. Zusammenfassung

Das französische Recht enthält keinerlei Bestimmungen in Form eines allgemeinen „Medienprivilegs“, das Medien und Journalisten bei ihrer Rechercharbeit und ihren Veröffentlichungen Ausnahmen von den strengen Datenschutzbestimmungen gewährt.

Allerdings gibt es einige Rechtsvorschriften oder Verfahrensregeln zum Schutz der Presse und der Freiheit der Meinungsäußerung, die eine ähnliche Wirkung haben: Sie schränken die Verantwortlichkeit von Journalisten in Bezug auf den veröffentlichten Inhalt oder ihre Recherchepraktiken ein oder schließen diese sogar ganz aus.

Außerdem schützen bestimmte Rechtsvorschriften die Arbeit der Medien und Journalisten, indem sie die Macht des Staates im Zusammenhang mit strafrechtlichen

¹⁴⁵ OBERSTES GERICHT IN SPANIEN, STS 2843/2017, 13. Juli 2017, in Spanisch abrufbar unter: www.poderjudicial.es/search/documento/TS/8106476/proteccion%20de%20datos%20de%20carGesetzer%20personal/20170724.

¹⁴⁶ JUSTIZMINISTERIUM Entwurf für ein neues Datenschutzgesetz, 17. Juli 2017, in Spanisch abrufbar unter: <http://transparencia.gob.es/servicios-buscador/contenido/normaelaboracion.htm?id=NormaEV08LO-20172401&fcAct=2017-07-17T14:01:17.880Z&lang=ca>.

Ermittlungen oder mit den Bestimmungen über die Terrorismusbekämpfung und die Bedrohung der nationalen Interessen (innere Sicherheit, Geheimdienste) einschränken.¹⁴⁷ Dabei handelt es sich nicht um Einschränkungen der Verantwortlichkeit *an sich*, sondern eher um gewisse Privilegien für die Presse und Journalisten.

Die Arbeit der Medien profitiert natürlich auch von dem Grundsatz der Freiheit der Meinungsäußerung, und dies kann sich in der Praxis durchaus in einer Einschränkung oder einem Ausschluss der Verantwortlichkeit äußern.

Für das französische Recht wäre es daher sinnvoller, den Begriff „Medienprivileg“ im Plural zu verwenden.

Die eingeschränkte Verantwortlichkeit von Internetdienstleistern ist zwar nicht Thema dieses Beitrags. Trotzdem ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass auch Online-Medien von der eingeschränkten Verantwortlichkeit profitieren können, die für Host-Dienste gilt (im Rahmen der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr und der französischen Durchsetzungsbestimmungen für diese Richtlinie), wenn sie Informationen von Dritten zur Verfügung stellen, sofern diese mit den Bedingungen im Einklang stehen, die von der EU und in der nationalen Rechtsprechung festgelegt wurden. Diese Einschränkung der Verantwortlichkeit bezieht sich jedoch nicht auf redaktionelle Inhalte.

3.4.1.2. Rechtliche Definitionen

Das Gesetz vom 29. Juli 1881 über die Freiheit der Presse¹⁴⁸ (*loi du 29 juillet 1881 sur la liberté de la presse*) enthält bereits eine Reihe von speziellen Bestimmungen zur Verantwortlichkeit von Journalisten und bezieht sich auf „Zeitungen“ bzw. Zeitschriften, „Schreiben“ oder „Veröffentlichungen“. Diese Begriffe (und vor allem der Begriff „Veröffentlichungen“) sind sehr weit gefasst und lassen sich auf sämtliche Medien anwenden, selbst auf die audiovisuellen und Online-Medien (für die in einigen Fällen spezielle Vorschriften und Anpassungen gelten).

Einige wichtige Bestimmungen beziehen sich jedoch nur auf Journalisten.¹⁴⁹ Daher ist es wichtig, den Begriff „Journalist“ präzise zu definieren. Das französische Recht enthält eine Reihe von weit gefassten Bestimmungen, die für das Arbeitsrecht, für die Verwaltung oder im Zusammenhang mit dem geistigen Eigentum von Bedeutung sind.

Artikel L.7111-3 des Arbeitsgesetzes (*code du travail*)¹⁵⁰ definiert den Begriff des „Journalisten“ so: „eine Person, die hauptberuflich und regelmäßig einer bezahlten Beschäftigung in einem oder mehreren Presseunternehmen, Tageszeitungen und

¹⁴⁷ 2015 wurde das französische Recht in diesem Bereich grundlegend reformiert. In diesem Jahr wurde der Code de la Sécurité intérieure eingeführt, der Kodex für die innere Sicherheit. Mit diesem Gesetz wurde erstmals ein umfassender Rechtsrahmen für die Einführung von Aufklärungstechniken (*techniques de renseignement*) geschaffen.

¹⁴⁸ <https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=LEGITEXT000006070722>.

¹⁴⁹ Natürlich können auch die Arbeitgeber dieser Journalisten in einigen Fällen indirekt von diesen Bestimmungen profitieren.

¹⁵⁰ <https://www.legifrance.gouv.fr>.

Zeitschriften oder einer Presseagentur nachgeht und die den größten Teil ihres Einkommens aus dieser Tätigkeit bezieht.”¹⁵¹

Es gibt eine Reihe von Urteilen zur Definition des Begriffs „Journalist“ im Zusammenhang mit dem Arbeitsgesetz, vor allem in Bezug auf (i) die Möglichkeit, den Schutz in Anspruch zu nehmen, der für Journalisten im Rahmen des Beschäftigungsrechts gilt und (ii) in Bezug auf den Presseausweis. Der Presseausweis, dessen Ausstellung vom Arbeitsgesetz geregelt wird,¹⁵² ist keine Voraussetzung für den Zugang zu dem Beruf. Er bedeutet lediglich, dass eine Kommission festgestellt hat, dass die betreffende Person den Beruf eines Journalisten ausübt.

Eine andere Definition des Begriffs „Journalist“ findet sich in Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1881 über die Pressefreiheit. Diese Definition ist für unsere Zwecke besser geeignet und bezieht sich auf den Schutz journalistischer Quellen. In diesem Artikel wird der Begriff Journalist folgendermaßen definiert: „eine Person, die im Zusammenhang mit ihrem Beruf in einem oder mehreren Unternehmen, der Online-Kommunikation, der audiovisuellen Kommunikation oder einer oder mehreren Presseagenturen regelmäßig und gegen Bezahlung Informationen sammelt und in der Öffentlichkeit verbreitet.”¹⁵³

Diese Definition werden wir im Zusammenhang mit den besonderen Bestimmungen verwenden, die in diesem Beitrag beschrieben werden.

3.4.2. Dimensionen des Medienprivilegs

3.4.2.1. Öffentliches Recht (einschließlich Gesetze zur inneren Sicherheit)

Eine besondere Regelung zur Verwendung personenbezogener Daten und der investigativen Arbeit von Journalisten sowie ihrer Veröffentlichungstätigkeit enthält Artikel 67 des französischen Datenschutzgesetzes, das Gesetz vom 6. Januar 1978 (in der geänderten Fassung vom Juli 2016)¹⁵⁴ (*loi n° 78-17 du 6 janvier 1978 relative à l'informatique, aux fichiers et aux libertés*). Werden personenbezogene Daten für journalistische Zwecke genutzt, findet eine Reihe von datenschutzrechtlichen Bestimmungen keine Anwendung, sofern die Verwendung der Daten mit den Regeln des Berufsstands im Einklang steht. So sind Journalisten von den Verpflichtungen in Bezug auf das Recht auf Information und Zugang befreit, ebenso wie von dem Verbot der Verwendung sensibler Daten, der Verpflichtung, die Speicherzeit für personenbezogene Daten zu beschränken, und der Verpflichtung, die Verarbeitung der Daten anzumelden

¹⁵¹ Übersetzung des Autors. Nach Artikel L.7111-5 des Arbeitsgesetzes gelten auch Personen, die ihren Beruf in einem oder mehreren elektronischen Kommunikationsunternehmen ausüben, als Journalisten.

¹⁵² Art. L. 7111-6 und R. 7111-1 bis R. 7111-35. Der Presseausweis bedeutet nicht, dass der Inhaber ein Journalist ist, und ein Journalist kann auch dann als Journalist angesehen werden, wenn er keinen Presseausweis hat.

¹⁵³ Übersetzung des Autors.

¹⁵⁴ <https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000000886460>.

(sofern es einen Datenschutzbeauftragten gibt, der von der für die Behandlung verantwortlichen Person ernannt wurde).

Eine Ausnahme ist die Bekämpfung des Terrorismus (oder anderer Verbrechen oder Risiken, die unter das Gesetz für die innere Sicherheit fallen). In diesem Fall legt Artikel L. 821-7 des Gesetzes für die innere Sicherheit¹⁵⁵ (*code de la sécurité intérieure*) fest, dass eine Überwachung von Journalisten rechtlich nicht zulässig ist „aus Gründen der Ausübung ihres Berufs“, und zwar ohne weitere Präzisierung. Ein Antrag zur Überwachung von Journalisten muss von der Kommission für die Kontrolle von Aufklärungstechniken (in einer Plenarsitzung) genehmigt werden.¹⁵⁶ Abschriften der Informationen müssen der Kommission vorgelegt werden, die prüft, ob die Maßnahmen notwendig und verhältnismäßig sind.¹⁵⁷ Das Dringlichkeitsverfahren, das in dem Gesetz über die innere Sicherheit vorgesehen ist und das Außerkraftsetzen einiger Verfahrensgarantien ermöglicht, darf jedoch nicht für die Überwachung von Journalisten angewandt werden.¹⁵⁸

Außerdem schließt das vor kurzem verabschiedete Antiterrorgesetz (*loi n° 2017-1510 du 30 octobre 2017 renforçant la sécurité intérieure et la lutte contre le terrorisme*¹⁵⁹) im Zusammenhang mit der Terrorismusbekämpfung die Möglichkeit aus, dass die betreffenden Behörden die Redaktionsräume und Privatwohnungen von Journalisten durchsuchen.¹⁶⁰

3.4.2.2. Zivil- und strafrechtliche Haftung von Journalisten

3.4.2.2.1. Haftungskette (Pressedelikte, zivil- und strafrechtliche Haftung)

Das Gesetz vom 29. Juli 1881 „über die Pressefreiheit“, das die Liste der Straftaten aufführt, die auf die Presse und andere Arten von Veröffentlichungen anwendbar sind,¹⁶¹ enthält bestimmte Bestimmungen über die Haftungskette bei Pressedelikten. Diese schließen jedoch nicht die Haftung des fest angestellten Journalisten aus.

Artikel 42 des Gesetzes legt eine bestimmte Reihenfolge in der Kette der Haftung fest. Hauptverantwortliche Personen bei Pressedelikten sind: 1° der Chefredakteur oder der Zeitungsverleger, 2° der Autor und der Drucker, und 3° der Verkäufer und der Vertrieb.

¹⁵⁵<https://www.legifrance.gouv.fr/affichCodeArticle.do?cidTexte=LEGITEXT000025503132&idArticle=LEGIARTI000030935060>.

¹⁵⁶ einige Bestimmungen.

¹⁵⁷ A.a.O.

¹⁵⁸ A.a.O.

¹⁵⁹ Dieses Gesetz enthält einige Änderungen in Bezug auf das Gesetz über die innere Sicherheit.

¹⁶⁰ Gesetz über die innere Sicherheit, neuer Artikel L. 229-1.

¹⁶¹ Dazu zählen die öffentliche Aufforderung zu Straftaten oder Gewalt (Art. 23 und 24), die Leugnung bestimmter Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 24a), Verbreitung von Falschnachrichten (Art. 27), Verleumdung (Art. 29 bis 35) und die Veröffentlichung von geschützten Bildern, Dokumenten oder Informationen (in erster Linie, um die Privatsphäre der betroffenen Personen zu schützen und aufgrund der Unschuldsvermutung).

Allerdings werden die Verfasser eines Artikels nach Artikel 43 bei einer Klage gegen den Chefredakteur oder den Zeitungsverleger mitverantwortlich gemacht.

Außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes vom 29. Juli 1881 gelten allgemeine Haftungsregeln (einschließlich der Haftung für fremdes Verschulden).

3.4.2.2.2. Verwendung/Veröffentlichung rechtswidriger Inhalte

Nach französischem Recht gelten für Journalisten vorbehaltlich des besonderen Schutzes journalistischer Quellen und bestimmter Verfahrensregeln die allgemeinen Regeln für die Verwendung illegal/rechtswidrig beschaffter Informationen (etwa geheime Staatspapiere, Geschäftsgeheimnisse, Einsatz einer versteckten Kamera oder Informationen, die durch Vertrauensbruch beschafft wurden) oder bei Verstoß gegen die Rechte Dritter (Privatsphäre, Öffentlichkeit, personenbezogene Daten, Verleumdung usw.). In diesem Fall gilt die Haftung (auch strafrechtliche Haftung) gemäß den geltenden Bestimmungen.

Allerdings hat der französische Kassationshof festgestellt, dass ein Journalist bei einer Verleumdungsklage vor Gericht Dokumente verwenden kann, die unter das Verfahrensgeheimnis fallen (*secret de l'enquête ou de l'instruction*), um nachzuweisen, dass er in gutem Glauben gehandelt hat oder dass die betreffende Information wahr ist (die so genannte „Ausnahme der Wahrheit“, die eine Verteidigung gegen Verleumdungen darstellt).¹⁶² Diese Möglichkeit wurde vom französischen Gesetzgeber bestätigt und in Artikel 35 des Gesetzes vom 29. Juli 1881 über Verleumdung auf „alle Berufsgeheimnisse“ ausgedehnt.¹⁶³ Diese Bestimmung ist somit nicht auf die Medien und Journalisten beschränkt.

Das französische Recht sieht auch einen begrenzten Schutz für „Whistleblower“ (Hinweisgeber) vor, der vom Gesetz 2016-1691 vom 9. Dezember 2016 noch verstärkt wurde (*loi n° 2016-1691 du 9 décembre 2016 relative à la transparence, à la lutte contre la corruption et à la modernisation de la vie économique*).¹⁶⁴ Artikel L.122-9 des

¹⁶² Cass. crim., 11 juin 2002, n° 01-85.237 : Bull. crim. 2002, n° 132 ; JCP G 2003, II, 10061, note E. Dreyer ; Dr. pén. 2002, comm. 135, obs. M. Véron ; Rev. sc. crim. 2002, p. 881, obs. J.-F. Renucci. – Cass. crim. 11 févr. 2003, n° 01-86.696, 01-86.685 ?

¹⁶³ „Der Beklagte kann zu seiner Verteidigung die Elemente vorbringen, die sich aus einem Verstoß gegen die Geheimhaltung der Ermittlungen oder Anweisungen oder irgendein anderes berufliches Geheimnis ergeben (ohne dass dies zu einem Verfahren wegen Verschleierung führt), wenn diese Elemente belegen können, dass er in gutem Glauben gehandelt hat und wenn sie die Wahrheit der verleumderischen Tatsachen belegen können.“

¹⁶⁴ www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000033558528&categorieLien=id.

Ein Whistleblower wird in Artikel 6 des Gesetzes definiert als „eine natürliche Person, die aus freiem Willen und in gutem Glauben Hinweise auf ein Verbrechen oder eine Straftat, eine schwerwiegende Verletzung einer internationalen Vereinbarung ... oder eine ernsthafte Bedrohung der allgemeinen Interessen gibt, über die diese Person persönlich informiert wurde.“ Diese Regelung gilt nicht für die Geheimhaltung im Bereich der nationalen Verteidigung, für die ärztliche Schweigepflicht oder für das Verhältnis zwischen Anwalt und Mandant. Eine andere Regelung ist in Gesetz Nr. 2013-316 vom 16. April 2013 enthalten. Dieses Gesetz bezieht sich auf die Unabhängigkeit und das Fachwissen in den Bereichen Umwelt und Gesundheit und auf den Schutz von Whistleblowern. Artikel 1 dieses Gesetzes sieht vor, dass „jede natürliche oder juristische Person das Recht hat, in gutem Glauben Informationen öffentlich zu machen oder zu verbreiten, die sich auf

Strafgesetzbuchs (*code pénal*) in der Fassung vom 9. Dezember 2016 schließt die strafrechtliche Haftung für Personen aus, die ein Geheimnis aufdecken, das vom Gesetz geschützt wird, wenn diese Enthüllung notwendig und angemessen ist, um die in Frage stehenden Interessen zu schützen, und wenn die Enthüllung im Einklang mit den festgelegten Verfahren¹⁶⁵ und durch die in dem oben genannten Gesetz definierten Whistleblower erfolgt.

Bis heute hat Frankreich noch nicht die Bestimmungen der EU-Richtlinie vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen umgesetzt¹⁶⁶, und vor allem nicht die Ausnahmeregelung in Artikel 5 der Richtlinie „zur Ausübung des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit gemäß der Charta, einschließlich der Achtung der Freiheit und der Pluralität der Medien“. Solange diese Ausnahme noch nicht formal umgesetzt ist, wird sie von den allgemeinen Grundsätzen in Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMKR) abgedeckt.

3.4.2.2.3. Schutz journalistischer Quellen

Diese Grundsätze und die entsprechenden Durchführungsvorschriften werden durch die Regelung zum Schutz der Vertraulichkeit journalistischer Quellen eingeschränkt.

Der Schutz der Quellen von Journalisten wurde verstärkt durch das Gesetz Nr. 2010-1 vom 4. Januar 2010 (*loi 2010-1 du 4 janvier 2010 relative à la protection du secret des sources des journalistes*) und entspricht nun dem Standard der EKRK. Dieses Gesetz ändert das Gesetz vom 29. Juli 1881 über die Pressefreiheit, schützt die Vertraulichkeit der Informationsquellen von Journalisten und schränkt die rechtlich zulässigen Beschränkungen der Vertraulichkeit ein.¹⁶⁷

Das Prinzip des Schutzes der Vertraulichkeit journalistischer Quellen ist in Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1881 verankert:

„Die Vertraulichkeit der Quellen von Journalisten wird bei der Ausübung ihrer Aufgabe geschützt, die Öffentlichkeit zu informieren.

...

einen Tatbestand, Daten oder eine Maßnahme beziehen, wenn ein Verschweigen dieser Daten oder Maßnahmen ihrer Meinung nach eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Gesundheit oder der Umwelt darstellt.“ Derselbe Artikel schreibt auch vor, dass diese Informationen keinerlei verleumderische oder beleidigende Vorwürfe enthalten dürfen. Dieser Grundsatz wird jedoch nicht im Zusammenhang mit anderen Arten von Informationen wiederholt.

¹⁶⁵ Außer bei einer ernsthaften und drohenden Gefahr oder wenn der Vorgesetzte oder die Justizbehörden vorab Kenntnis davon hatten. Eine Enthüllung ist nur dann gerechtfertigt, wenn diese Personen nicht innerhalb von drei Monaten tätig werden (auch hier wieder mit Ausnahme der Fälle, in denen eine ernsthafte und unmittelbare Gefahr droht).

¹⁶⁶ Richtlinie 2016/943 „über den Schutz vertraulichen Know-Hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung“.
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=CELEX%3A32016L0943>.

¹⁶⁷ Diese Reform folgt Gesetz Nr.93-2 vom 4. Januar 1993, mit dem das Strafgesetz geändert wurde und Elemente zum Schutz der Informationsquellen von Journalisten eingefügt wurden. Damit entspricht das Gesetz den Anforderungen des Europarats.

Direkte oder indirekte Versuche, die Vertraulichkeit einzuschränken, sind nur dann zulässig, wenn diese Einschränkung durch eine der überwiegenden Anforderungen des öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist und wenn die betreffenden Maßnahmen unbedingt notwendig und dem legitimen Zweck angemessen sind. Dieser Versuch darf nicht darin bestehen, den Journalisten zur Preisgabe seiner Quellen zu zwingen.“

„Ein indirekter Angriff auf die Vertraulichkeit der Quellen (im Sinne des dritten Unterabschnitts) kann in einem Versuch gesehen werden, die Quellen eines Journalisten mit Hilfe von Ermittlungen aufzudecken, die sich auf eine Person beziehen, die aufgrund ihrer Beziehungen zu einem Journalisten im Besitz von Informationen sein kann, die eine Identifizierung dieser Quellen ermöglichen.“¹⁶⁸ Dieser Artikel legt erstmals das Recht eines Journalisten fest, über seine Quellen zu schweigen. Dieses Recht gilt für alle Stufen des Strafrechtsverfahrens (Ermittlungen, Vorverhandlung, Hauptverhandlung usw.). Der Journalist kann auch entscheiden zu schweigen, selbst wenn das Gesetz die Identifizierung der Quelle vorsieht.

Es gibt zwei Fälle, in denen der Schutz der Vertraulichkeit eingeschränkt ist. Diese werden sorgfältig im Einklang mit den Anforderungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte definiert.¹⁶⁹

Die erste Einschränkung bezieht sich auf Ermittlungen bei Gerichtsverfahren und ist im fünften Absatz von Artikel 2 des Gesetzes 1881 enthalten:

„Um die Notwendigkeit eines Versuchs zu bewerten, müssen bei einem strafrechtlichen Verfahren die Schwere des Verbrechens oder der Straftat, die Bedeutung der Informationen für die Verhinderung dieses Verstoßes und die Tatsache berücksichtigt werden, dass die Ermittlungsmaßnahmen wesentlich für das Herausfinden der Wahrheit sind.“¹⁷⁰

Obwohl der Text sich auf strafrechtliche Verfahren bezieht, sind die Grundsätze sicherlich auch auf zivil- oder verwaltungsrechtliche Verfahren anwendbar.

Die zweite Einschränkung ergibt sich aus Gesetz Nr. 2010-1 vom 4. Januar 2010 und bezieht sich auf Abschriften der Korrespondenz mit einem Journalisten. Artikel 100-5 der Strafprozessordnung verbietet solche Abschriften, wenn sie die Identifizierung einer Quelle ermöglichen und so gegen Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1881 verstoßen.

3.4.2.2.4. Das Recht, Handlungen abzulehnen, die nicht mit der journalistischen Ethik vereinbar sind

Das Gesetz vom 29. Juli 1881 hat einen neuen Artikel 2a, der mit dem Gesetz vom 14. November 2016 eingefügt wurde. Dieser Artikel „soll die Freiheit und die Unabhängigkeit der Medien sowie die Medienvielfalt stärken“:

¹⁶⁸ Übersetzung des Autors.

¹⁶⁹ ECHR 27. März 1996, *Goodwin v. United Kingdom*.

¹⁷⁰ Übersetzung des Autors.

„Jeder Journalist im Sinne von Absatz 1° I von Artikel 2 hat das Recht, jede Art von Druck abzulehnen, sich zu weigern, seine Quellen preiszugeben bzw. sich zu weigern, einen Artikel, eine Sendung, den Teil einer Sendung oder einen Beitrag zu unterzeichnen, deren Form oder Inhalt ohne sein Wissen oder gegen seinen Willen geändert wurden. Ein Journalist kann nicht gezwungen werden, eine Handlung zu akzeptieren, die nicht seiner im Einklang mit dem Ethikkodex seines Unternehmens bzw. seiner Verlagsgesellschaft stehenden beruflichen Überzeugung entspricht.“¹⁷¹

3.4.2.2.5. Verfahrensregeln: Einschränkung von Durchsuchungen und Beschlagnahmungen

Das französische Strafrecht ¹⁷² – Artikel 56-2 der Strafprozessordnung¹⁷³ (*code de procédure pénale*) – enthält besondere Vorschriften für Durchsuchungen, die ähnlich den Vorschriften für Anwälte sind. Die Vorschriften kodifizieren formal die Rechtsprechung, die unter dem vorher geltenden Recht entwickelt worden war, und enthalten ein besonderes Einspruchsverfahren. Artikel 56 Absatz 2 sieht vor:

„Durchsuchungen in Redaktionsräumen, in den Räumen eines audiovisuellen Kommunikationsunternehmens, einer Online-Redaktion, einer Presseagentur, der Dienstfahrzeuge solcher Unternehmen oder der Wohnung von Journalisten – dürfen nur durch einen Richter angeordnet werden.

Für die Durchsuchung ist eine schriftliche und mit Gründen versehene Entscheidung eines Richters notwendig, und darin müssen die Art der Straftat sowie die Gründe für die Durchsuchung und der Zweck angegeben werden. Der Inhalt dieser Entscheidung muss der anwesenden Person gemäß Artikel 57 vor Beginn der Durchsuchung mitgeteilt werden [d.h., dem Journalisten, wenn die Durchsuchung in seiner Wohnung erfolgt, oder seinem Vertreter oder zwei unabhängigen Zeugen].

Nur der Richter und die Person gemäß Artikel 57 haben das Recht, die Dokumente oder Gegenstände in Augenschein zu nehmen, die bei der Untersuchung gefunden werden. Dokumente oder Gegenstände, die sich auf andere Straftaten beziehen als die in dieser Entscheidung genannten, dürfen nicht beschlagnahmt werden.

Diese Bestimmungen werden unter Androhung der Nichtigkeit der Durchsuchung umgesetzt.

Der Richter, der die Durchsuchung durchführt, muss sicherstellen, dass die Ermittlungen nicht die freie Ausübung des Berufs des Journalisten behindern, dass sie nicht die Geheimhaltung der Quellen verletzen (Verstoß gegen Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1881 über die Freiheit der Presse) und kein Hindernis darstellen oder nicht eine ungerechtfertigte Verzögerung bei der Verbreitung der Information verursachen.

¹⁷¹ Übersetzung des Autors.

¹⁷² Zu administrativen Maßnahmen (Überwachung, Personen- und Hausdurchsuchungen) im Zusammenhang mit der Terrorismusbekämpfung siehe oben unter 6.2.2.1.

¹⁷³ <https://www.legifrance.gouv.fr>.

https://www.legifrance.gouv.fr/affichCode.do;jsessionid=B3F806192023B95E5CE5F09BA32EE5B9.tplgfr33s_3?idSectionTA=LEGISCTA000006151876&cidTexte=LEGITEXT000006071154&dateTexte=20171204.



Die Person, die während der Durchsuchung nach Artikel 57 dieses Gesetzes anwesend ist, kann gegen die Beschlagnahme eines Dokuments oder eines Gegenstands Widerspruch einlegen, wenn sie der Auffassung ist, dass diese Beschlagnahme nach dem vorangegangenen Abschnitt unrechtmäßig ist. Das Dokument muss anschließend versiegelt werden. Der Widerspruch der Person darf nicht den Unterlagen über das Verfahren beigelegt werden. Falls andere Dokumente oder Gegenstände bei der Durchsuchung beschlagnahmt wurden, ohne dass Widerspruch eingelegt wurde, ist dieser amtliche Bericht getrennt von dem Bericht gemäß Artikel 57 zu erstellen. Dieser amtliche Bericht sowie das versiegelte Dokument bzw. Gegenstand muss sofort an den Richter im Ermittlungsverfahren ("juge des libertés et de la détention") weitergeleitet werden, zusammen mit dem Original oder einer Kopie des Verfahrensprotokolls.

Der Ermittlungsrichter muss innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt dieser Dokumente über den Streitfall entscheiden, und zwar durch eine begründete und unanfechtbare Entscheidung (...)"

Polizeibeamte können nur dann die Herausgabe von Dokumenten fordern, die für eine Ermittlung von Interesse sind (auch die Elemente, die auf einem Computer gespeichert sind), wenn der betreffende Journalist einverstanden ist.¹⁷⁴

3.4.2.2.6. Verfahrensregeln: Überwachung der Kommunikation

Journalisten und Medien haben keinen Anspruch auf eine besondere Regelung, wenn es im Zusammenhang mit strafrechtlichen Zwecken um die Telefonüberwachung (und gleichwertige Techniken) geht.¹⁷⁵ Wie bereits erwähnt, sind sie zumindest in gewissem Maße durch das Gesetz über die innere Sicherheit vor Überwachung geschützt.¹⁷⁶

3.4.3. Aktuelle und aufkommende Fragen

In den vergangenen Jahren hat sich die öffentliche Debatte über das Medienprivileg auf den Schutz der journalistischen Quellen und den Schutz von Whistleblowern konzentriert. Mit dem Quellenschutz hat sich wie oben beschrieben das Gesetz vom 4. Januar 2010 befasst. Über das zweite Thema wird noch diskutiert, und zwar im Zusammenhang mit der Umsetzung/Anwendung des Gesetzes vom 9. Dezember 2016. Außerdem hat Frankreich noch immer nicht die EU-Richtlinie über Geschäftsgeheimnisse in französisches Recht umgesetzt, und bis heute wurde dem Parlament noch kein entsprechender Gesetzentwurf vorgelegt. Diese Debatte dürfte in den kommenden Monaten wiederaufleben, wenn der Entwurf ins Parlament eingebracht wird.

¹⁷⁴ Strafprozessordnung, Artikel 60-1, 77-1-21 und 93-3.

¹⁷⁵ Hier gilt die allgemeine Regelung, dass die Genehmigung eines Richters notwendig ist und weitere Schutzklauseln gelten.

¹⁷⁶ Siehe 6.2.2.1 oben.

Die Frage des Schutzes der Medien vor staatlicher Überwachung war auch im Zusammenhang mit den Antiterror-Gesetzen in Frankreich diskutiert worden und wird noch im Zusammenhang mit mehreren Einsprüchen (auch von Journalisten und ihren Vertretern) gegen Dekrete oder Rechtsvorschriften in diesem Bereich diskutiert (vor nationalen Gerichten und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte).

3.5. GB – Vereinigtes Königreich

Lorna Woods, Universität Essex

3.5.1. Einleitung

Das Vereinigte Königreich hat keine speziellen verfassungsmäßigen Garantien für den Journalismus. Dies ist wahrscheinlich darauf zurückzuführen, dass es keine schriftliche Verfassung gibt. Daher finden sich die Bestimmungen zum Journalismus verstreut über die gesamte Gesetzgebung und sind häufig zusammengefasst unter dem allgemeinen Begriff des „öffentlichen Interesses“, von dem nicht nur Journalisten profitieren können. Das Problem bei der Verwendung dieses Begriffs ist, dass das „öffentliche Interesse“ je nach Gesetz unterschiedlich definiert wird, oder dass die Anwendbarkeit dieses Arguments davon abhängt, wie die Straftat charakterisiert ist (d.h., welches Gesetz im Einzelnen zur Anwendung kommt). Dieser Ansatz hat jedoch auch einen Vorteil: Das System ist flexibel, und im Prinzip können sich die Personen, die eine journalistische Funktion ausüben, ebenso auf das öffentliche Interesses berufen wie Journalisten und Medienorganisationen.

3.5.2. Öffentliches Recht

Ausgangspunkt ist der Human Rights Act aus dem Jahr 1998 (HRA - Gesetz über die Menschenrechte),¹⁷⁷ der die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte in britisches Recht umsetzt. § 12 des HRA bezieht sich auf die Freiheit der Meinungsäußerung. Dieser Artikel enthält eine Bestimmung, welche die Gerichte anweist, in Streitfällen zu berücksichtigen, inwieweit die betreffenden Informationen der Öffentlichkeit zugänglich sind oder zugänglich sein könnten oder inwieweit es im öffentlichen Interesse wäre, dieses Material zu veröffentlichen. Diese Bestimmung gilt zwar für die Äußerungen aller Personen. Aber in ihrem Ansatz, der Freiheit der Meinungsäußerung „Rechnung zu tragen“, sind die Gerichte dem Ansatz des Straßburger Gerichtshofs für Menschenrechte gefolgt, unterschiedliche Arten von Äußerungen zu berücksichtigen, von denen einige – insbesondere politische Äußerungen – mehr

¹⁷⁷ Human Rights Act, 9. November 1998, <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/1998/42/contents>.

Anspruch auf Schutz haben als andere.¹⁷⁸ Dieser Ansatz könnte dem investigativen Journalismus mehr Schutz verleihen.¹⁷⁹ Außerdem tendieren die Gerichte, was die Anwendung von Unterlassungsansprüchen betrifft, dazu, die Achtung „der Privatsphäre“ zu berücksichtigen, und dies kommt wahrscheinlich eher Journalisten zugute, die Teil eines Systems der Selbstregulierung sind.¹⁸⁰

Die Arbeit von Journalisten ist im Vereinigten Königreich einer bestimmten Form der Regulierung unterworfen. Bei der Presse handelt es sich um ein System der Selbstregulierung, das sich in Ethikkodizes widerspiegelt. Alle nehmen für sich in Anspruch, im öffentlichen Interesse zu arbeiten, die sachliche Richtigkeit (oder gar Wahrheit) zu schützen und besonders auf die Schwächsten in der Gesellschaft Rücksicht zu nehmen (Kinder, aber auch Opfer sexueller Gewalt). Über dieses Grundlagenniveau hinaus (das sich größtenteils auf gesetzliche Vorgaben stützt),¹⁸¹ gibt es jedoch erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Kodizes. So gelten vor allem für Rundfunkanstalten Anforderungen an die Objektivität¹⁸² in ihrer Nachrichtenberichterstattung, obwohl die Frage, was Objektivität eigentlich bedeutet, nach wie vor umstritten ist.

Für die Medien gelten in einigen Fällen Ausnahmen¹⁸³ vom Datenschutz, obwohl die Datenschutzbestimmungen nicht grundsätzlich außer Kraft gesetzt werden (so bleiben zum Beispiel die Datensicherheitsbestimmungen in Kraft, und das Recht auf Schadenersatz für die Rechteinhaber wird ebenfalls nicht angetastet). Von dieser Besonderheit profitiert jedoch nicht nur der Journalismus, sondern auch Kunst und Literatur. Die Ausnahmeregelung besteht aus vier Elementen. So dürfen Daten nur zu folgenden Zwecken bearbeitet werden:

- für den Journalismus (oder Kunst oder Literatur);
- für Veröffentlichungszwecke;
- in dem vernünftigen Glauben, dass eine Veröffentlichung im öffentlichen Interesse ist und

¹⁷⁸ Campbell v. MGN Ltd. [2004] UKHL 22, [2004] 2 A.C. 457, 499, <https://publications.parliament.uk/pa/ld200304/ldjudgmt/jd040506/campbe-1.htm>.

¹⁷⁹ Jameel (Mohammed) v. Wall Street Journal Europe [2006] UKHL 44, [2007] 1 A.C. 359.

¹⁸⁰ Zu einer Diskussion über diesen Ansatz siehe zum Beispiel Barendt, E., "Freedom of Expression in the United Kingdom under the Human Rights Act 1998" (2009) 84 *Indiana Law Journal* 851.

¹⁸¹ § 39 und 49 Children and Young Persons Act 1933 – Verbot der Veröffentlichung eines Namens, der Adresse oder der Schule, anhand derer ein Kind identifiziert werden könnte; s. 5 Sexual Offences (Amendment) Act 1992 – verbietet die Veröffentlichung von Einzelheiten, anhand derer man das Opfer einer Vergewaltigung oder einer anderen schweren sexuellen Straftat identifizieren könnte, <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/Geo5/23-24/12>.

¹⁸² Ofcom Content Code, Kapitel 5, verfügbar unter: www.ofcom.org.uk/tv-radio-and-on-demand/broadcast-codes/broadcast-code/section-five-due-impartiality-accuracy. Zu Berichten über die BBC und Objektivität siehe zum Beispiel BBC Trust, unter: www.bbc.co.uk/bbctrust/our_work/editorial_standards/impartiality.html.

¹⁸³ S. 32 Data Protection Act 1998, <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/1998/29/contents>; eine ähnliche Klausel ist im Datenschutzgesetz von 2017 enthalten (Data Protection Bill 2017, <https://www.gov.uk/government/collections/data-protection-bill-2017>).

- in dem vernünftigen Glauben, dass die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen unvereinbar mit dem journalistischen Auftrag wäre.¹⁸⁴

Absicht der Regierung ist, die Ausnahmeregelungen für die Journalisten auf die Vorschriften zur Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung zu übertragen; zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Textes liegen die Vorschriften dem Parlament vor. Der Datenschutzbeauftragte (Information Commissioner's Office (ICO))¹⁸⁵ hat dazu erklärt – und stützt sich dabei auf die Rechtssache *Satamedia*¹⁸⁶ – dass „Journalismus“ ein derart breites Feld ist, dass er auch Aktivitäten wie Blogging oder journalistische Tätigkeit von Gruppen der Zivilgesellschaft abdeckt. Ausgeschlossen scheinen lediglich Werbung und PR-Aktivitäten.

Die britische Rechtsprechung orientiert sich an diesem breiten Ansatz. Der Oberste Gerichtshof (Supreme Court) urteilte in der Rechtssache *Sugar*, dass die Formulierung „Journalismus, Kunst oder Literatur“ das gesamte Programm der BBC abdecken würde.¹⁸⁷ Diese Erklärung wurde im Zusammenhang mit dem Freedom of Information Act (Gesetz über die Informationsfreiheit) bestätigt. Und es gibt keinen Zweifel, dass sie in Bezug auf das Datenschutzgesetz (Data Protection Act (DPA)) anders ausgelegt würde. In der Rechtssache *Sugar* hat der Supreme Court weiter ausgeführt, dass „Journalismus“ alle Phasen des journalistischen Prozesses abdeckt, von der Produktion bis zur Sendung, einschließlich der Ausbildung der Mitarbeiter, Management und Kontrolle. Zu dem Begriff „citizen journalism“ („Bürgerjournalismus“) erklärte der High Court in der Rechtssache *Kordowski*¹⁸⁸:

Journalismus, der in § 32 geschützt ist, bedeutet Kommunikation von Informationen oder Ideen an die Öffentlichkeit im öffentlichen Interesse. Heute kann jeder, der über einen Internetanschluss verfügt, journalistisch arbeiten, ohne dass dies mit Kosten verbunden ist. Wenn das, was der Beklagte der Öffentlichkeit mitgeteilt hat, das notwendige öffentliche Interesse hatte, könnte er sich auf den Schutz für Journalismus und Artikel 10 berufen.

Allerdings ist nicht ganz klar, wo die Grenze zwischen dem so genannten „Bürgerjournalismus“ und der sozialen Nutzung des Internets liegt.

Bei der Auslegung der Vorschriften im Datenschutzgesetz von 1998 (DPA) muss der Datenschutzbeauftragte eine Reihe von Gesetzen und Vorschriften berücksichtigen. Unter anderem das Gesetz über Menschenrechte, das heißt, er muss Artikel 8 und Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte berücksichtigen;

¹⁸⁴ Es gab zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des DPA Bedenken, dass § 32 DPA nicht den Objektivitätstest berücksichtigen würde, der in der Datenschutzrichtlinie enthalten ist: z.B. Lord Herne Hansard, HL Deb 24 March 1998 vol 587 cc1094-136, cc 1111-1112, <http://hansard.millbanksystems.com/lords/1998/mar/24/data-protection-bill-hl>.

¹⁸⁵ <https://ico.org.uk/about-the-ico/>.

¹⁸⁶ Rechtssache C-73/07 *Satamedia*, <http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=en&num=C-73/07>.

¹⁸⁷ *Sugar* (verstorben) v. BBC [2012] UKSC 4, <https://www.supremecourt.uk/cases/docs/uksc-2010-0145-judgment.pdf>.

¹⁸⁸ *The Law Society & ors v. Kordowski* [2011] EWHC 3182 (QB), <https://inform.org/2011/12/20/case-law-law-society-v-kordowski-solicitors-from-hell-shut-down-eddie-craven/>.

gleichzeitig muss er prüfen, ob die Journalisten sich an die Branchenkodizes gehalten haben. Trotzdem bleibt den Medienorganisationen noch genügend Freiraum, um selbst zu entscheiden, was im öffentlichen Interesse ist, obwohl der Datenschutzbeauftragte erwartet, dass es so etwas wie einen Prüfpfad gibt, der es ihm ermöglicht, festzustellen, ob das öffentliche Interesse berücksichtigt wurde. In der aktuellen Rechtssache *ZXC gegen Bloomberg*,¹⁸⁹ bei der es um die Veröffentlichung eines Artikels durch die Bloomberg Nachrichtenagentur ging, der sensible Informationen enthielt, versuchte ZXC zu argumentieren, dass die Veröffentlichung nicht im öffentlichen Interesse lag. Das Gericht fand:

[Bloomberg] verlässt sich auf die Zeugenaussage des Verfassers des Artikels. Diese Aussage ... macht klar, dass die Entscheidung, sich in dem Artikel auf [ZXC] zu beziehen, nach sorgfältiger Erwägung der betreffenden Umstände erfolgt ist, auch des öffentlichen Interesses an einer Enthüllung der Beteiligung von [ZXC]. Meiner Auffassung nach ist klar, dass [Bloomberg] als Datenverantwortlicher zu Recht geglaubt hat, dass die Veröffentlichung im öffentlichen Interesse ist.

Außerdem sollte ein Datenverantwortlicher nachweisen können, dass es unmöglich ist, sich an eine bestimmte Bestimmung zu halten und gleichzeitig seine journalistische Arbeit zu machen – und das muss von Fall zu Fall entschieden werden.

Der Freedom of Information Act (Gesetz über die Informationsfreiheit) enthält das Recht jedes Einzelnen, Zugang zu Informationen zu erhalten, die von öffentlichen Einrichtungen gespeichert werden. In diesem Bereich gibt es kein Medienprivileg. Öffentlich-rechtliche Mediengesellschaften (wie die BBC, Channel 4 und S4C) sind jedoch nicht verpflichtet, auf Antrag Informationen über journalistische, literarische oder künstlerische Aktivitäten preiszugeben. Diese Medien werden hervorgehoben, denn sie sind die einzigen, die als öffentlich-rechtliche Einrichtungen überhaupt unter die Verpflichtungen des Informationsfreiheitsgesetzes fallen.

Ein Beispiel für den besonderen gesetzlichen Schutz, unter dem Medien stehen, ist die Regelung von Fusionen in der Medienbranche. In diesem Fall müssen nicht nur die üblichen wettbewerbsrechtlichen Prüfungen durchgeführt werden. Wenn das öffentliche Interesse betroffen ist – etwa die Medienvielfalt durch die Fusion beeinträchtigt würde – kann der zuständige Minister die geplante Übernahme zusätzlich noch von der Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde prüfen lassen. Worin in diesem Zusammenhang das öffentliche Interesse besteht, definiert § 58(2C) Enterprise Act (Unternehmensgesetz): die Notwendigkeit, die Medienvielfalt zu garantieren; die Notwendigkeit der Existenz einer Vielzahl von qualitativ hochwertigen Rundfunksendern, die eine breite Palette von Vorlieben und Interessen abdecken; und die Notwendigkeit, dass Mediengesellschaften sich den Zielen von § 319 des Communications Act verpflichtet fühlen (die negativen Standards, die Rundfunksender einhalten müssen und die für Rundfunkanstalten eher gelten als für die Printmedien). All diese Überlegungen müssen berücksichtigt werden, wenn es um Fusionen von Rundfunkgesellschaften oder medienübergreifende Fusionen geht, an denen sowohl Rundfunkgesellschaften als auch Presseunternehmen beteiligt

¹⁸⁹ ZXC v Bloomberg[2017] EWHC 328 (QB), <http://www.bailii.org/ew/cases/EWHC/QB/2017/328.html>.

sind, aber keine anderen Unternehmen in der Vertriebskette. Bei diesen Bestimmungen geht es nicht um besondere Privilegien, die Journalisten bei der Veröffentlichung ihrer Stories in Anspruch nehmen können, sondern um den Schutz des öffentlichen Interesses, genauer gesagt um die Sicherstellung der Medienvielfalt.

3.5.3. Zivilrecht

Im Zivilrecht des Vereinigten Königreichs gibt es kein allgemeines Gesetz für die Regelung des Journalismus, obwohl Fernsehjournalismus sich an die betreffenden Kodizes halten muss: den Ofcom Content Code und die BBC Editorial Guidelines (die redaktionellen Leitlinien der BBC). Diese regeln sowohl die Beschaffung als auch die Veröffentlichung von Informationen. Wie bereits dargelegt, gelten für die Presse eine Reihe von Selbstregulierungsmechanismen.

Im Zusammenhang mit zivilrechtlichen Klagen, bei denen es um Themen wie Vertraulichkeit¹⁹⁰, Schutz der Privatsphäre oder Missbrauch privater Informationen geht, gibt es keine formal festgelegten Ausnahmen für Journalisten. Allerdings haben die Gerichte in ihrer Rechtsprechungspraxis stets die Bedeutung der Freiheit der Meinungsäußerung berücksichtigt, obwohl im englischen Recht weder Artikel 8 noch Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention automatisch Priorität haben.¹⁹¹ Wenn zum Beispiel ein Kläger eine vernünftige Auffassung von Privatsphäre hat und es um Artikel 8 geht, muss ein Ausgleich gefunden werden zwischen dem Schutz der Privatsphäre und der Freiheit der Meinungsäußerung, und zwar durch eine Verhältnismäßigkeitsanalyse. Diese wird unter Berücksichtigung der Verpflichtungen in § 12 des HRA durchgeführt. Auch hier wird das öffentliche Interesse berücksichtigt. Es gibt ein „öffentliches Interesse“ an der Offenlegung der Wahrheit und daran, die Dinge richtigzustellen. Die Analyse konzentriert sich zwar in hohem Maße auf die Fakten, aber die Einhaltung des Verhaltenskodex ist ein Faktor, der ebenfalls berücksichtigt werden muss.

Eine Änderung ergibt sich allerdings im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Defamation Act (Verleumdungsgesetz) von 2013.¹⁹² Das Gesetz hat generell die Hürden für eine erfolgreiche Verleumdungsklage höher gesetzt und bestehende Rechtfertigungsgründe neu formuliert. So gibt es zum Beispiel einen neuen Rechtfertigungsgrund, nämlich die Veröffentlichung im öffentlichen Interesse, die den bisher geltenden gewohnheitsrechtlichen Rechtfertigungsgrund des „*Reynolds qualified privilege*“/ „*journalistic qualified privilege*“ ersetzt.¹⁹³ Voraussetzung für eine Anerkennung der Rechtfertigungsgründe ist, dass sich die angefochtene Äußerung (oder ein Teil davon) auf ein Thema von öffentlichem Interesse bezieht und der Beklagte glaubt, dass die

¹⁹⁰ Siehe z.B. *Brevan Howard Asset Management LLP v Reuters Limited and others* [2017] EWHC 644 (QB).

¹⁹¹ *Re S* [2004] UKHL 47.

¹⁹² Bitte beachten Sie, dass der Defamation Act 2013 (Verleumdungsgesetz) nicht für Schottland und Nordirland gilt.

¹⁹³ *Reynolds v Times Newspapers* [1999] UKHL 45,

<http://www.bailii.org/cgi-bin/markup.cgi?doc=ew/cases/EWCA/Civ/1998/1172.html>

Veröffentlichung der Äußerung im öffentlichen Interesse ist. Die Erläuterungen zum Verleumdungsgesetz legen nahe, dass die neuen Rechtfertigungsgründe das Gewohnheitsrecht widerspiegeln sollen, wie in dem Urteil des Supreme Court in der Rechtssache *Flood* dargelegt.¹⁹⁴ Darin hat das Gericht erklärt, dass es wohl kaum im öffentlichen Interesse sein könne, „... Material zu veröffentlichen, das nicht sorgfältig recherchiert worden ist“. Auch hier hat es den Anschein, als würden die Rechtfertigungsgründe grundsätzlich auch für „Bürgerjournalisten“ gelten. Aber die Forderung nach verantwortungsbewusster journalistischer Arbeit und sorgfältiger Prüfung deutet eher darauf hin, dass dieses Privileg nur für professionelle Journalisten gilt. Trotzdem wurden diese Rechtfertigungsgründe in der Rechtssache *Economou v. de Freitas*¹⁹⁵ vorgebracht. Frau de Freitas beschuldigte Herrn Economou, sie im Dezember 2012 vergewaltigt zu haben. Herr Economou wurde verhaftet und verhört, aber nicht angeklagt. Anschließend verklagte er Frau de Freitas wegen falscher Anschuldigung; die Staatsanwaltschaft übernahm den Fall. Wenige Tage vor Beginn der Gerichtsverhandlung beging Frau de Freitas Selbstmord. Ihr Vater, der Antragsgegner in diesem Fall, beantragte eine Überprüfung der Rolle der Staatsanwaltschaft. Der Antrag wurde abgewiesen, und Herr de Freitas wandte sich anschließend an die Presse. Daraufhin reichte Herr Economou eine Verleumdungsklage gegen Herrn de Freitas ein. Das Gericht war der Auffassung, dass der Rechtfertigungsgrund des öffentlichen Interesses in diesem Fall gegeben war. Die Klage warf Fragen auf in Bezug auf die Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft, und zwar, ob es genügend Beweise gegeben habe, die Tochter des Klägers strafrechtlich zu verfolgen und ob ihr labiler psychischer Zustand ausreichend berücksichtigt worden sei. Wichtig ist, dass es bei der Prüfung nicht darum ging, ob ein öffentliches Fehlverhalten vorlag (die Feststellung eines solchen Tatbestands liegt fast immer im öffentlichen Interesse), sondern ob der Kläger „vernünftigerweise davon ausging, dass die Veröffentlichung der Äußerung im öffentlichen Interesse lag“. Eine solche Annahme ist nur dann „vernünftig“, „wenn sie auf einer Untersuchung und auf Prüfungen beruht, die man vernünftigerweise von dem Kläger erwarten kann“. In diesem Fall war Herr de Freitas jedoch mehr eine Quelle als ein Journalist, und „es wäre falsch, von ihm zu erwarten, dass er die notwendigen Kontrollen und Ermittlungen durchgeführt hat, die ein professioneller Journalist vor der Veröffentlichung normalerweise vornehmen muss“. Das bedeutet jedoch keineswegs, dass ein „Bürgerjournalist“ genauso behandelt würde.

Zu beachten ist, dass das Copyright Designs and Patents Act (das britische Urheberrechts-, Design- und Patentgesetz) Ausnahmen enthält, die eine Nachrichtenberichterstattung und Kritik oder Überprüfung ermöglichen, obwohl es keine Hinweise gibt, dass diese Ausnahmen nur für Journalisten/Medienorganisationen gelten.

In den meisten journalistischen Verhaltenskodizes wird die Vertraulichkeit der Quellen hervorgehoben. Es gibt jedoch Verfahren (sowohl zivilrechtliche als auch strafrechtliche), in denen dieses Prinzip nur eingeschränkte Gültigkeit hat. Bei zivilrechtlichen Fällen kann das Gericht eine „Norwich Pharmacal Order“ (eine gerichtliche

¹⁹⁴ *Flood v Times Newspapers* [2012] UKSC 11, http://www.5rb.com/wp-content/uploads/2012/03/FloodKSC_2010_0166_Judgment.pdf.

¹⁹⁵ [2016] EWHC 1853 (QB), <http://www.5rb.com/case/alexander-economou-v-david-de-freitas-2/>.

Anordnung zur Offenlegung von Dokumenten und Informationen) erlassen, der jeder – auch Journalisten – Folge leisten muss. Das heißt, jeder kann verpflichtet werden, dem Kläger Informationen zur Verfügung zu stellen – einschließlich der Identifizierung eines mutmaßlichen Straftäters.¹⁹⁶ Das Contempt of Court Act (Gesetz über die Missachtung des Gerichts) enthält einige Ausnahmen für Journalisten. § 10 ist eine „qualifizierte“ Bestimmung, die besagt, dass die Quellen und das Material von Journalisten von Rechts wegen geschützt sein sollen.¹⁹⁷ Dieser Ansatz wurde durch die Einführung des HRA und des Ansatzes des Straßburger Gerichtshofs für Menschenrechte zu Artikel 10 gestärkt, vor allem in der Rechtssache *Goodwin v UK*.¹⁹⁸ In der Rechtssache *Ashworth Hospital Authority v MGN Ltd*¹⁹⁹ ging es um die Weitergabe sensibler Informationen aus einem Krankenhaus an einen Journalisten. In diesem Fall erklärte Lord Woolf CJ, dass die Offenlegung der Quellen eines Journalisten nur dann „im Interesse der Justiz“ nach § 10 des Contempt of Court Act von 1981 angeordnet würde, wenn es notwendig und verhältnismäßig wäre angesichts der Umstände des Falls, unter Bezugnahme auf Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention und die Rechtssache *Goodwin*.

3.5.4. Strafrecht

Der DPA definiert den Straftatbestand im Zusammenhang mit Informationen so: die wissentliche oder rücksichtslose Beschaffung und Preisgabe von Informationen ohne die Einwilligung des Datenverantwortlichen, der für diese Information verantwortlich ist,²⁰⁰ zum Beispiel durch „Schwindel“ (Informationsbeschaffung durch Täuschung) oder durch einen Hackerangriff. In diesem Fall besteht zwar ein Rechtfertigungsgrund des öffentlichen Interesses im Allgemeinen, aber keiner für Journalisten im Besonderen. Der Criminal Justice and Immigration Act 2008²⁰¹ (Strafrechts- und Einwanderungsgesetz) hat zwar einen verbesserten Rechtfertigungsgrund des öffentlichen Interesses für Journalisten vorgesehen, doch diese Bestimmung wurde nie umgesetzt – möglicherweise eine Folge des Telefonabhör-Skandals.²⁰² Verfahren, die nicht vom Informationsbeauftragten angeordnet wurden, müssen vom Generalstaatsanwalt genehmigt werden. Dieser muss sowohl die allgemeinen Leitlinien für Ermittlungen im Zusammenhang mit Medien

¹⁹⁶ Various Claimants v News Group Newspapers [2013] EWHC 2119 (Ch), <http://www.bailii.org/ew/cases/EWHC/Ch/2013/2119.html>.

¹⁹⁷ Siehe zum Beispiel Secretary of State For Defence v. Guardian Newspapers Ltd [1985] AC 339.

¹⁹⁸ Goodwin v UK (1996) 22 EHRR <http://www.5rb.com/wp-content/uploads/2013/10/Goodwin-v-United-Kingdom-ECHR-27-Mar-1996.pdf>.

¹⁹⁹ Ashworth Hospital Authority v MGN Ltd, [2002] 1 WLR 2003, <http://www.bailii.org/cgi-bin/markup.cgi?doc=/uk/cases/UKHL/2002/29.html>, and Mersey Care NHS Trust-v-Ackroyd, [2007] EWCA Civ 101, <http://www.bailii.org/ew/cases/EWCA/Civ/2007/101.html>.

²⁰⁰ § 55 DPA.

²⁰¹ Criminal Justice and Immigration Act 2008 (c. 4), <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2008/4/contents>.

²⁰² Der „Telefonabhör-Skandal“ bezieht sich auf eine der teuersten Ermittlungen und langwierigsten polizeilichen Untersuchungen in der Kriminalgeschichte. Dabei ging es um die Behauptung, dass Journalisten von News International die Telefone von Terroropfern angezapft hatten, um Informationen zu erhalten. 2011 führten die Ermittlungen zur Einstellung des Boulevardblatts News of the World, das seit 168 Jahren erscheint, und zu einem Gerichtsverfahren, dessen Kosten sich auf 100 Millionen £ beliefen.

berücksichtigen, als auch jene, die sich speziell auf die Enthüllung vertraulicher Informationen beziehen. Außerdem weisen die CPS-Leitlinien darauf hin, dass die Vertraulichkeit journalistischer Quellen im Lichte der Rechtssache *Goodwin* ein wichtiger Faktor ist, der bei der Entscheidung über die Durchführung von Ermittlungen berücksichtigt werden muss.

Auswirkungen auf den Journalismus hat auch der Official Secrets Act von 1989 (OSA).²⁰³ Das Gesetz bezieht sich zwar in erster Linie auf Beamte, und nach § 5 OSA stellt die Weitergabe von Informationen, die unter dieses Gesetz fallen, eine Straftat dar. In diesem Fall gibt es keinen Rechtfertigungsgrund des öffentlichen Interesses oder einen besonderen Rechtfertigungsgrund für Journalisten.²⁰⁴ Trotzdem wird die Position des Journalismus zumindest in gewissem Maße anerkannt. CPS-Leitlinien in diesem Bereich erkennen an, dass es zwar „ein eindeutiges öffentliches Interesse gibt, vertrauliche Informationen zu schützen“, dass jedoch auch die „Freiheit der Presse als eine grundlegende Voraussetzung für eine freie und demokratische Gesellschaft angesehen wird“. Der Informantenschutz ist durch das Gesetz abgesichert, selbst dann, wenn die betreffende Information unter Vertrauensbruch beschafft wurde.²⁰⁵ Das OSA wird derzeit im Rechtsausschuss überarbeitet. Obwohl von einigen Seiten gefordert wird, die Rolle des Journalismus in diesem Gesetz ausdrücklich anzuerkennen, gibt es derzeit keinen Grund anzunehmen, dass die Einführung des Rechtfertigungsgrunds eines öffentlichen Interesses vorgeschlagen wird (weder allgemein noch speziell für die Medien).

Im DPP gibt es einen Leitfaden für die Bewertung des öffentlichen Interesses bei Anklagen in Medienfällen,²⁰⁶ die den Kodex für Staatsanwälte ergänzen. Der Leitfaden ist dann von Bedeutung, wenn Staatsanwälte entscheiden müssen, ob sie Journalisten – oder die Kontaktpersonen von Journalisten – einer Straftat beschuldigen, die sie im Zusammenhang mit ihrer Arbeit begangen haben können. Im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse stellen sich zwei getrennte Fragen: die Frage, ob die Freiheit der Meinungsäußerung und das Recht auf Erhalt und Verbreitung von Informationen beeinträchtigt sind, und die Frage, ob die Strafverfolgung selbst im öffentlichen Interesse ist. Für die Fälle, in denen kein ausdrückliches öffentliches Interesse besteht oder die Gerichte über konkrete Leitlinien verfügen, rät der Leitfaden, dass die Staatsanwälte bewerten sollten, ob *das öffentliche Interesse gegenüber der Kriminalität überwiegt*. Dabei sollte der Staatsanwalt nach einem Dreistufenverfahren vorgehen: (1) Bewertung des öffentlichen Interesses, das durch das betreffende Verhalten gerechtfertigt werden soll; (2) Bewertung des Strafbestandes; und (3) Abwägung zwischen den beiden Überlegungen.

Was das Strafverfahren betrifft, so müssen Journalisten nach dem Police and Criminal Evidence-Gesetz (PACE)²⁰⁷ (in der geänderten Fassung) von den Behörden darüber informiert werden, wenn ein Antrag auf Einblick in ihr Material und ihre Quellen gestellt

²⁰³ Official Secrets Act of 1989 (c.6), <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1989/6/contents>.

²⁰⁴ R v Shayler [2002] UKHL 11

²⁰⁵ <https://www.cps.gov.uk/legal-guidance/prosecuting-cases-where-public-servants-have-disclosed-confidential-information>.

²⁰⁶ <https://www.cps.gov.uk/legal-guidance/guidance-prosecutors-assessing-public-interest-cases-affecting-media>.

²⁰⁷ Police and Criminal Evidence Act of 1984 (c. 60), <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1984/60/contents>.

wurde, und in der Lage sein, Widerspruch einzulegen. Sie müssen außerdem das Recht auf Anhörung vor einem Richter und die Möglichkeit einer Berufung haben. Dabei handelt es sich um höhere Anforderungen als die, die normalerweise nach dem PACE gelten, da das Material von Journalisten (also Notizen, Fotos, Computerdateien oder Tonbänder) als "Special Procedure Material" („besonderes Verfahrensmaterial“) eingestuft wird. Die Metropolitan Police Force (allgemein bekannt als die „Met“ – die Polizeibehörde von Greater London), hat auf der Suche nach einer undichten Stelle in den eigenen Reihen im Rahmen des OSA versucht, von Sky Broadcasting die Herausgabe von journalistischem Material nach dem PACE-Gesetz zu erzwingen, stützte sich dabei jedoch auf Beweise, die dem Gericht vorgelegt wurden, als kein Vertreter von Sky anwesend war. Das PACE-Gesetz erlaubt einem Richter zwar, eine solche Anweisung zu geben, aber nicht im Hinblick auf journalistisches Material. Der Richter stellte einen Antrag auf Aushändigung des Materials, aber Sky beantragte eine gerichtliche Überprüfung dieser Entscheidung. Das Oberste Gericht gab dem Widerspruch von Sky statt und wies auf die besondere Position des Journalismus hin.²⁰⁸ Das PACE-Gesetz sieht auch vor, dass bestimmtes Material ausgenommen werden sollte – vor allem vertrauliche Quellen. Allerdings können die Schutzbestimmungen des PACE-Gesetzes im Zusammenhang mit bestimmten Gesetzen außer Kraft gesetzt werden – zum Beispiel mit dem Terrorismusgesetz von 2000.

Der Investigatory Powers Act (IPA) von 2016²⁰⁹ (das Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung) erkennt zwar den sensiblen Charakter journalistischer Informationen an, enthält jedoch einen geringeren Schutz für die Verbindungsdaten. Dies ist problematisch, da die Tatsache, dass eine Verbindung stattgefunden hat, genauso wichtig sein kann wie der Inhalt selbst. Eine gerichtliche Genehmigung ist in diesem Fall nicht erforderlich; es genügt eine Genehmigung durch einen Beamten in derselben Polizeibehörde im Dienstgrad eines Polizeipräsidenten (*superintendent*). Darin folgt das IPA der früheren Gesetzgebung in diesem Bereich. Ausführlichere Vorschriften zum Zugang zu Verbindungsdaten sind im Verhaltenskodex vorgesehen (dieser soll im Rahmen des IPA erarbeitet werden). Anlass zu Bedenken gibt die Tatsache, dass die strengeren Datenschutzvorschriften des Police and Criminal Evidence-Gesetz von 1984 und des Terrorismusgesetz von 2000 sich nicht im IPA von 2016 wiederfinden. Die beiden Gesetze schreiben eine Anhörung des Journalisten vor einem Richter vor, wenn die Polizei die Aushändigung von Material beantragt, das sich im Besitz des Journalisten befindet („Production Order“); das IPA enthält keine derartige Anforderung. Die Aufdeckung, wer mit einem Journalisten in Kontakt steht, untergräbt die Schutzbestimmungen des PACE. Es gibt nach wie vor Befürchtungen, dass die Polizei die Bestimmungen über die Verbindungsdaten missbrauchen könnte,²¹⁰ – vor allem die Nutzung des Regulation of Investigatory Powers Act (RIPA)²¹¹ in Bezug auf Journalisten und ihre Quellen (die *unter*

²⁰⁸ R (on the application of British Sky Broadcasting Limited) .v The Commissioner of Police of the Metropolis [2014] UKSC 17, https://www.supremecourt.uk/decided-cases/docs/UKSC_2012_0115_Judgment.pdf.

²⁰⁹ Investigatory Powers Act (IPA) 2016 (c. 25), <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2016/25/contents/enacted>.

²¹⁰ Siehe zum Beispiel <https://publications.parliament.uk/pa/cm201415/cmselect/cmhaff/711/71103.htm>; und www.iocco-uk.info/docs/IOCCO%20Communications%20Data%20Journalist%20Inquiry%20Report%204Feb15.pdf, p.29.

²¹¹ Regulation of Investigatory Powers Act 2000 (c. 23),

anderem zur Änderung des Verhaltenskodex im Rahmen der RIPA-Regelung geführt hat²¹²). Besondere Fragen ergeben sich aus den Bestimmungen des IPA, die sich auf den Definitionsbereich für die Begriffe „Journalismus“ und journalistische Tätigkeit beziehen, die nach diesem Gesetz sehr eng ausgelegt werden können. Die Gefahr besteht, dass die Tatsache, dass die Sicherheitsdienste die Bestimmungen für eine umfassende Überwachung nutzen könnten, gerade für den Journalismus ein Problem darstellt.²¹³ Nach dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache *Watson*²¹⁴ prüft die Regierung nun, ob die Bestimmungen des IPA im Zusammenhang mit Verbindungsdaten geändert werden sollen.²¹⁵

Das Contempt of Court-Gesetz²¹⁶ ist das Herzstück der Gesetzgebung, wenn es darum geht, Gerichtsurteilen Folge zu leisten und faire Gerichtsverfahren zu garantieren. Es gibt zum Beispiel Regeln für die Berichterstattung über Gerichtsverfahren, in denen die Veröffentlichung von Material, das den Ablauf des Verfahrens ernsthaft behindern oder beeinträchtigen könnte, zu einem „contempt of court“ (zu einer „Missachtung des Gerichts“) erklärt wird, selbst wenn keine Absicht vorhanden ist, eine solche Behinderung zu verursachen.²¹⁷ Dies gilt für jede Art der Veröffentlichung, definiert als „mündliche und schriftliche Äußerungen, in einer Sendung enthaltene Sendbeiträge, Dienstleistungen oder andere an die Öffentlichkeit gerichtete Kommunikationen in welcher Form auch immer“. Eine Nichteinhaltung dieser Vorschrift kann eine Straftat darstellen (ob in Bezug auf eine zivilrechtliche oder kriminelle Handlung). Es gibt Ausnahmen für „unschuldige“ Veröffentlichungen und bei fairer und präziser Berichterstattung. Außerdem fällt eine „Veröffentlichung, die als Teil einer Diskussion über öffentliche Angelegenheiten in gutem Glauben erfolgt ist, oder andere Angelegenheiten von allgemeinem öffentlichem Interesse“²¹⁸ nicht unter die strenge Haftungsregel in § 1 und 2 des Contempt of Court-Gesetzes. § 11 erlaubt dem Gericht, Anweisungen in Bezug auf das Zurückhalten von Informationen zu erlassen (z.B. Namen). Die Medien haben die Möglichkeit, gegen diese Anordnung Einspruch einzulegen, und sie können außerdem Berufung einlegen (entweder nach § 4 Absatz 2 oder § 11 des Contempt of Court-Gesetzes, siehe § 159 des Criminal Justice-Gesetzes von 1988), eine Bestimmung, die eingeführt wurde, um die Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention umzusetzen.²¹⁹ Die Abteilung Family Division des High Court hat ein besonderes System, um die Medien über die Absicht zu informieren, dass eine gerichtliche Anordnung gegen sie beantragt wird.²²⁰

<https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2000/23/contents>.

²¹² www.gov.uk/government/publications/interception-of-communications-code-of-practice-2016.

²¹³ Bureau of Investigative Journalism and Alice Ross v. UK, anhängig vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

²¹⁴ Joined Cases C-203/15 and C-698/15 *Tele2 Sverige AB (C-203/15) v Post- och telestyrelsen, und Secretary of State for the Home Department (C-698/15) v. Watson et al* Urteil vom 21. Dezember 2016 (Grand Chamber), ECLI:EU:C:2016:970

²¹⁵ Konsultationsdokumente und Verhaltenskodizes können heruntergeladen werden unter:

<https://www.gov.uk/government/consultations/investigatory-powers-act-2016>.

²¹⁶ Contempt of Court Act of 1981 (c. 49), <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1981/49>.

²¹⁷ § 2 Contempt of Court Act.

²¹⁸ § 5 Contempt Court Act.

²¹⁹ *Hodgson v UK* 11553/85, <https://eu.vlex.com/vid/g-hodgson-d-woolf-565073786>.

²²⁰ Siehe www.medialawyer.press.net/courtapplications/practicenote.jsp.

Der Generalstaatsanwalt hat vor kurzem eine Anordnung zur Vorlage aller erforderlichen Unterlagen²²¹ zu einem Kommentar über ein Strafverfahren erlassen, der in sozialen Medien aufgetaucht war. Dies würde zum Beispiel unter die Definition „Veröffentlichung“ fallen, von denen sich einige nicht an die Bestimmungen über die Missachtung des Gerichts gehalten haben.²²² Das Ergebnis ist noch nicht bekannt.

Bei Strafverfahren wegen Missachtung des Gerichts wird die Entscheidung über die Einleitung eines Verfahrens vom Generalstaatsanwalt und der Staatsanwaltschaft getroffen. Bei seiner Entscheidung muss der Generalstaatsanwalt das öffentliche Interesse berücksichtigen. Die Höchststrafe für Missachtung des Gerichts liegt bei einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren; möglich sind auch Geldstrafen. So genannte „Community orders“ (Verurteilung zu gemeinnütziger Arbeit) sind nicht möglich. Medien müssen in der Regel Geldstrafen zahlen, Haftstrafen wurden in den letzten 60 Jahren für diese Art von Delikten nicht mehr verhängt. Bei schwerem Fehlverhalten können Journalisten/Zeitungsverlegern auch Drittkosten in Rechnung gestellt werden. Aber bisher wurde noch keine derartige Anordnung im Zusammenhang mit der Missachtung des Gerichts durch eine Veröffentlichung erlassen. Es gibt eine Reihe von „Praxisanweisungen“ in diesem Bereich, die das Bestreben verdeutlichen, eine praktikable Fortsetzung einer „offenen Justiz“ zu garantieren.

3.5.5. Aktuelle und zukünftige Probleme

Der Digital Economy Act von 2017²²³ (Gesetz über die digitale Wirtschaft) wurde als ein Sammelsurium an Bestimmungen für die digitale Wirtschaft beschrieben, auch für die Medien. Das Gesetz enthält Bestimmungen, die sich mit der Regulierung durch die Ofcom befassen (der Medienaufsichtsbehörde des Vereinigten Königreichs), der BBC, aber auch mit dem Recht der Ofcom, einem Rundfunksender, die Lizenz zu entziehen, wenn diese zur Anstiftung zu Verbrechen oder Aufruhr missbraucht wird. Darin spiegeln sich aktuelle Bedenken im Hinblick auf die Medien (und das Internet) wider. Das Thema Medienregulierung ist nach wie vor von großer Bedeutung, mit Fragen, die sich mit öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (ihrem Charakter und ihrer Rolle) und der Regulierung der Presse befassen – insbesondere in welchem Maße Empfehlungen aus der Leveson-Untersuchung²²⁴ umgesetzt werden sollten, und ob der ursprünglich vorgesehene

²²¹ Die Aufforderung steht unter folgender Adresse zur Verfügung:

https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/645032/Call_for_Evidence_Final.pdf

²²² Leitlinien zu den Vorschriften in Bezug auf die Missachtung des Gerichts und sozialen Medien waren auf der Regierungswebseite und auf Twitter veröffentlicht worden; Geschworene erhalten routinemäßig Orientierungshilfen, aber das Risiko besteht, dass eine faire Gerichtsverhandlung unmöglich wird: siehe ex parte British Broadcasting Corporation and eight other media organisations [2016] EWCA Crim 12, <http://www.bailii.org/ew/cases/EWCA/Crim/2016/12.html>

²²³ Digital Economy Act 2017 (c.30), <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2017/30/contents/enacted>.

²²⁴ Die Leveson-Untersuchung ist eine öffentliche gerichtliche Untersuchung von Kultur, Praktiken und ethischen Leitlinien der britischen Presse nach dem Telefonabhörskandal unter dem Vorsitz von Lord Justice Leveson. Dazu siehe den Überblick: <https://www.theguardian.com/media/leveson-inquiry>.

Teil II dieser Untersuchung noch durchgeführt werden sollte.²²⁵ Der Rechtsausschuss hat dieses Jahr eine Überprüfung des Official Secrets Act vorgenommen – möglicherweise eine Folge der Snowden-Enthüllungen²²⁶ – bisher hat es jedoch noch keine Empfehlungen in dieser Richtung gegeben. Eine Frage bestand darin, inwieweit es wünschenswert wäre, einen Rechtfertigungsgrund des öffentlichen Interesses gelten zu lassen (entweder einen allgemeinen oder einen besonderen für die Medien). Eine Untersuchung zu dem Thema „Fake news“ wurde durch die Parlamentswahlen unterbrochen; die Arbeit wurde zwar wiederaufgenommen, aber die Untersuchung ist noch nicht abgeschlossen.²²⁷ Es gibt eine Reihe von Bedenken in Bezug auf die Qualität der Informationen, die im Internet kursieren – neben den Fake News geben auch extremistische Inhalte immer häufiger Anlass zur Sorge. Dies wirkt sich allerdings nicht direkt auf den Journalismus aus. Im Anschluss an den Leveson-Bericht über die Untersuchung des Abhörskandals akzeptierte die britische Presse zwar eine Aufsichtsbehörde (IMPRESS). Aber die Mainstream-Presse versucht – bisher allerdings ohne Erfolg-, diese Art der Überwachung mit rechtlichen Mitteln zu verhindern.²²⁸ Die Gerichtsverhandlungen im Zusammenhang mit dem Telefonabhörskandal sind noch immer nicht abgeschlossen, obwohl es so aussieht, dass viele davon inzwischen entschieden sind, mit Erklärungen in öffentlicher Sitzung.²²⁹

Der Oberste Gerichtshof entschied vor kurzem über den Antrag einer Person, die im Gericht namentlich identifiziert wurde, auf Unterlassung einer Verbreitung. Die Rechtssache *Khuja* (vorher bekannt unter „PNM“) *v Times Newspapers*²³⁰ bezog sich auf das Verfahren gegen neun Männer, die beschuldigt wurden, Kindersex (Grooming) und Kinderprostitution in der Region Oxford organisiert zu haben. Sieben der Männer wurden verurteilt. Der Kläger war ebenfalls verhaftet, aber anschließend ohne Anklageerhebung wieder freigelassen worden. Die Zeitung stellte erfolgreich einen Antrag, eine Anordnung aufzuheben, die die Nennung seines Namens verbot, mit der Begründung, dass keine Verfahren gegen den Kläger „anhängig“ seien oder „bevorstehen“, die durch eine Veröffentlichung beeinträchtigt werden könnten. Der Kläger strebte eine einstweilige Verfügung an, um die Veröffentlichung zu verhindern. Die Zeitungen gewannen den Fall, aber in diesem Fall scheint es eher um den Grundsatz der offenen Justiz gegangen zu sein als um die Rolle der Medien. Die Berichterstattung über Personen, die nicht als schuldig befunden wurden, war auch Thema in einem anderen Fall. In *ERY v Associated Newspapers*

²²⁵ Dazu siehe die Dokumente des House of Lords Communications Select Committee, www.parliament.uk/business/committees/committees-a-z/lords-select/communications-committee/inquiries/parliament-2010/press-regulation---where-are-we-now/

²²⁶ Ausführlichere Informationen siehe unter <https://www.theguardian.com/commentisfree/2017/feb/12/the-guardian-view-on-official-secrets-new-proposals-threaten-democracy>.

²²⁷ Ein Beispiel für eine Verleumdungsklage im Zusammenhang mit Fake News siehe *Zahawi v Press TV* [2017] EWHC 695 (QB), <https://inform.files.wordpress.com/2017/05/hq15d05117-zahawi-v-press-tv-final-judgment-approved.pdf>.

²²⁸ *R (NMA) v Press Recognition Panel* [2017] EWHC 2527 (Admin), <https://inform.files.wordpress.com/2017/09/nma-impress-judgment.pdf>.

²²⁹ <https://inform.files.wordpress.com/2017/10/statement-in-open-court-coogan-v-mgn.pdf>; <https://inform.files.wordpress.com/2017/10/jamie-theakston-statement-in-open-court-signed-by-both-parties00104.pdf>; <https://inform.files.wordpress.com/2017/10/sienna-miller-statement-in-open-court-signed-by-both-parties0010080.pdf>; <https://inform.files.wordpress.com/2017/10/171006-ian-hurst-v-ngn-statement-in-open-court.pdf>.

²³⁰ [2017] UKSC 49, <https://www.supremecourt.uk/cases/uksc-2014-0270.html>.

*Limited*²³¹ ging es um die Frage, inwieweit polizeiliche Ermittlungen gegen Einzelpersonen die Frage aufwerfen, ob die betreffende Person eine vernünftige Erwartung auf Schutz der Privatsphäre haben kann und die Berichterstattung über die Ermittlungen eingeschränkt werden sollte. Das Gericht gab der Klage statt. Also ist auch die Tatsache, dass jemand von der Polizei verhört wird, eine Tatsache, die unter Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention fällt.

Was die Entwicklung in der Rechtsprechung betrifft, so stehen nun Fälle, in denen es um die Auslegung des Verleumdungsgesetzes von 2013 geht, kurz vor der Entscheidung. Das Verleumdungsgesetz hat eine Prüfung eingeführt, in der untersucht wird, ob „ernsthafter Schaden“ entstanden ist, bevor eine Klage wegen Verleumdung eingereicht werden kann. Die Rechtssache *Lachaux v Independent Print Ltd* landete vor dem Berufungsgericht, das über die geeigneten Tests zur Prüfung des „ernsthaften Schadens“ entscheiden musste.²³² Das Berufungsgericht war der Auffassung, dass es bei § 1 Absatz 1 des Verleumdungsgesetzes darum ging, die Schwelle von „substanziell“ auf „ernsthaft“ anzuheben. Dies wirkt sich nicht auf die Annahme des Schadens in Streitfällen aus, und wenn eine Veröffentlichung eine ernsthafte Verleumdung enthält, sollte auch von einem ernsthaften Schaden für den Ruf ausgegangen werden. Dies kann sich zwar auch auf Angeklagte in Fällen beziehen, in denen es um Medien geht. Aber die Rolle der Medien und die Bedeutung des Journalismus war kein zentrales Thema in diesem Fall.

Ein weiteres Problem sind die Finanzierung rechtlicher Maßnahmen und die abschreckende Wirkung der Verfahrenskosten. Der Flood-Streitfall²³³ bezog sich auf Erfolgshonorare und „After the Event“ (ATE)-Versicherungen – Möglichkeiten, mit denen Kläger die Finanzierung rechtlicher Maßnahmen absichern können, einschließlich Gerichtsverfahren in Medienfällen. Erfolgshonorare werden in Form eines prozentualen Aufschlags (bis zu 100%) auf das Grundhonorar vereinbart, die in einer Vereinbarung über Prozessfinanzierungen enthalten sind und fällig werden, wenn der Anwalt bei Gericht erfolgreich war. ATE-Versicherungsprämien sind Beträge, die von den Prozessparteien für ihre Absicherung gezahlt werden, *unter anderem* als Absicherung gegen eine mögliche Haftung für die Prozesskosten. Im Flood-Rechtsstreit haben die Medienorganisationen gegen die Erstattung zusätzlicher Kosten (Erfolgshonorare und ATE – Versicherungsprämien) an die Prozessgegner in einem „publication case“ geklagt und sich dabei auf die Auswirkungen auf Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte berufen. Damit hatten sie jedoch vor Gericht keinen Erfolg. Der Oberste Gerichtshof fand, dass selbst wenn die Zahlung zusätzlicher Kosten sich auf die Rechte im Sinne des Artikels 10 von zwei der Kläger auswirkten, die Ablehnung dieser Beträge für die Prozessgegner einen größeren Eingriff in ihre Rechte darstellen und das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit aushöhlen würde. Das Recht ist in diesem Bereich nicht sehr klar, aber auch wenn der Fall von Zeitungen ins Rollen gebracht wurde, so ist die Rechtsposition für alle dieselbe.

²³¹ *ERY v Associated Newspapers Limited* [2016] EWHC 2760 (QB) <http://www.bailii.org/ew/cases/EWHC/QB/2016/2760.html>.

²³² *Lachaux v Independent Press* [2017] EWCA Civ 1334, <http://www.5rb.com/wp-content/uploads/2017/09/Lachaux-Section1.pdf>.

²³³ *Flood v Times Newspapers* [2017] UKSC 33, <https://www.supremecourt.uk/cases/uksc-2015-0045.html>.

3.6. HU – Ungarn

Gábor Polyák, Universität Pécs

3.6.1. Einleitung

Der regulatorische Rahmen und die tatsächliche Lage des Journalismus werden seit 2010, d.h. seit der Verabschiedung der neuen ungarischen Mediengesetze²³⁴ sowohl auf nationaler als auch europäischer Ebene diskutiert. Die Neugestaltung des regulatorischen Rahmens betraf auch die allgemeinen zivilrechtlichen, strafrechtlichen, datenschutzrechtlichen, usw. Rechtsnormen. Das neue Bürgerliche Gesetzbuch von 2013²³⁵ führte beispielsweise das Schmerzensgeld in Fällen von Verletzungen der Persönlichkeitsrechte ein, das neue Strafgesetzbuch²³⁶ sieht in bestimmten Fällen die endgültige Zugriffssperre elektronischer Daten vor, das neue Gesetz über die Informationsfreiheit²³⁷ betrifft deutlich die Rechtsstellung der Journalisten. Angesichts dieser insgesamt offensichtlichen Einengung der journalistischen Tätigkeit, stellt sich die Frage, ob es nach wie vor weniger Privilegien für Journalisten als speziellen Verpflichtungen gibt.

3.6.2. Dimensionen der Medienprivilegien

3.6.2.1. Öffentliches Recht

3.6.2.1.1. Informantenschutz

Die wichtigsten Fragen der Rechtsstellung der Journalisten wurden im Gesetz über die Pressefreiheit und die grundlegenden Regeln für Medieninhalte²³⁸ reguliert. Das Gesetz legt auch die wichtigsten Privilegien fest, so vor allem die Bedingungen des Informantenschutzes.

Einer der heftig kritisierten Punkte des Gesetzes über die Medienfreiheit und die grundsätzlichen Regeln der Medieninhalte von 2010 (im Nachfolgenden Medieninhalte-

²³⁴ Gesetz Nr. CIV. von 2010 über die Medienfreiheit und die grundsätzlichen Regeln der Medieninhalte; Gesetz Nr. CLXXXV. aus 2010 über die Mediendienste und die Massenkommunikation.

²³⁵ Gesetz Nr. V von 2013 über das Bürgerliche Gesetzbuch.

²³⁶ Gesetz Nr. C von 2012 über das Strafgesetzbuch.

²³⁷ Gesetz Nr. CXII von 2011 über das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und die Informationsfreiheit.

²³⁸ Gesetz Nr. CIV. von 2010 über die Medienfreiheit und die grundlegenden Regeln der Medieninhalte.

Gesetz genannt)²³⁹ war der unbefriedigende Informantenschutz.²⁴⁰ Obwohl das Prinzip des Quellenschutzes in den Gesetzen festgelegt wurde, läuft die Regelung durch weitgehende Ausnahmen und mangelnde Verfahrensgarantien faktisch leer. Der originale Gesetzestext lautete:

„6. § (1) Die Anbieter von Medieninhalten sowie die mit ihnen im Arbeitsverhältnis oder in einem anderen Rechtsverhältnis zur Arbeitsverrichtung stehenden Personen dürfen die Identität der ihnen Informationen übergebenden Person (im Weiteren: Informationsquelle) geheim halten. Das Recht zur Geheimhaltung erstreckt sich nicht auf den Schutz einer Informationsquelle, die unbefugt Verschlusssachen²⁴¹ übergibt.

(2) Die Anbieter von Medieninhalten sowie die mit ihnen im Arbeitsverhältnis oder in einem anderen Rechtsverhältnis zur Arbeitsverrichtung stehenden Personen sind auch in Gerichts- und behördlichen Verfahren zur Geheimhaltung ihrer Informationsquellen berechtigt, es sei denn, dass an die Veröffentlichung der ihnen übergebenen Information ein öffentliches Interesse geknüpft ist.

(3) Das Gericht oder die Behörde können den Anbieter von Medieninhalten sowie die mit ihm im Arbeitsverhältnis oder in einem anderen Rechtsverhältnis zur Arbeitsverrichtung stehende Person - zum Schutz der nationalen Sicherheit und öffentlichen Ordnung oder im Interesse der Aufdeckung oder Vorbeugung des Begehens von Straftaten - in einem besonders begründeten Fall zur Aufdeckung der Informationsquelle verpflichten.“²⁴²

Die Mängel der Norm zeigten sich sogleich in einem Verfahren gegen eine investigative Onlinezeitung. Einige Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes hatte ein Online-Portal Informationen darüber veröffentlicht, dass die Kundendaten einer mit Wertpapieren handelnden großen Firma in unberechtigte Hände gelangt waren.²⁴³ Die Polizei hatte die Redaktion zur Preisgabe der Identität des Informanten verpflichtet, wobei die Redaktion dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist. Gleichwohl beschlagnahmte die Polizei eine Datenbank der Onlinezeitung. Der Polizei nach kann sich die Redaktion in einem Strafprozess nicht auf den medienrechtlichen Quellenschutz berufen, mit der Begründung, dass der Quellenschutz nicht als Ausnahme von der Zeugenaussagepflicht im Strafprozessgesetz eingebettet sei.

Auch wenn die beschriebene behördliche Auslegung aus dem Gesetz nicht klar ableitbar ist, sind die Staatsanwaltschaft und das Gericht ihr dennoch gefolgt. Nach einem erfolglos eingelegten Rechtsmittel vor der Staatsanwaltschaft und dem Gericht hat sich die Redaktion an das Verfassungsgericht gewendet, welches diese verfassungsrechtliche

²³⁹ Gesetz Nr. CIV. von 2010 über die Medienfreiheit und die grundsätzlichen Regeln der Medieninhalte; Gesetz Nr. CLXXXV. von 2010 über die Mediendienste und die Massenkommunikation.

²⁴⁰ Zu den Kritiken s. Krisztina Nagy – Gábor Polyák: Die neuen Mediengesetze in Ungarn. Kritische Betrachtung des Gesetzwortlauts und der Praxis, Osteuropa-Recht 2011/3. 262-274.

²⁴¹ Dies sind Daten, die in entsprechenden Verfahren als Staatsgeheimnis qualifiziert werden.

²⁴² Übersetzung aus der Complex HMJ Datenbank.

²⁴³ Die Zusammenfassung des Falles s. Marietta Le: MagyarLeaks: This Is A Test of the Hungarian Media Law, <https://advocacy.globalvoicesonline.org/2011/09/19/magyarleaks-this-is-a-test-of-the-hungarian-media-law/>.

Beschwerde im Rahmen einer umfassenden Entscheidung in Bezug auf die neuen Mediengesetze untersuchte.²⁴⁴

Das ungarische Verfassungsgericht stellte fest, dass der Gegenstand des Quellenschutzes nicht die Information, der Informant oder ein Dokument allein und an sich sind, sondern dabei vielmehr „das Vertrauensverhältnis zwischen dem Journalisten und dem Informanten, das die Veröffentlichung der Fakten und Meinungen von öffentlichem Interesse garantiert“ im Vordergrund steht.²⁴⁵ Das Verfassungsgericht verpflichtete den Gesetzgeber daraufhin zur Verabschiedung einer neuen Regulierung, welche im Jahre 2012 in Kraft trat. Der aktuelle Gesetzestext lautet nunmehr:

„(1) Die Anbieter von Medieninhalten sowie die mit diesen im Arbeitsverhältnis oder in einem anderen Rechtsverhältnis zur Arbeitsverrichtung stehenden Personen dürfen den gesetzlichen Festlegungen entsprechend die Identität der ihnen im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Anbieter von Medieninhalten Informationen übergebenden Person (im Weiteren: Informationsquelle) in Gerichts- und behördlichen Verfahren geheim halten und die Übergabe eines eventuell zur Identifikation der Informationsquelle geeigneten Dokuments, Schriftstücks, Gegenstandes oder Datenträgers verweigern.

(2) Das Gericht kann den Anbieter von Medieninhalten sowie eine mit diesem im Arbeitsverhältnis oder in einem anderen Rechtsverhältnis zur Arbeitsverrichtung stehende Person - zur Aufdeckung einer Straftat - in einem gesetzlich festgelegten, besonders begründeten Fall zur Aufdeckung der Informationsquelle sowie zur Übergabe eines eventuell zur Identifikation der Informationsquelle geeigneten Dokuments, Schriftstücks, Gegenstandes oder Datenträgers verpflichten.“²⁴⁶

Eine wesentliche Änderung der Regulierung besteht darin, dass dem Journalisten und dem Informanten der Schutz ohne die weitgehende und ergebnisoffene Erwägung des öffentlichen Interesses zusteht. Die neue Fassung umfasst des Weiteren die Dokumente und andere Elemente, die im Zusammenhang mit den geschützten Informanten stehen. Das Gesetz macht nun klar, dass nur ein Gericht den Informantenschutz beschränken kann. Dies gilt zudem ausschließlich dann, wenn der Zweck der Offenlegung das Aufdecken einer Straftat ist. Neben den beschriebenen unmittelbaren Änderungen wurden auch die verschiedenen Prozessgesetze angepasst. Das Zivilprozessgesetz und das Verwaltungsprozessgesetz sehen jetzt vor, dass die Journalisten – welche entsprechend des Gesetzes als „die Anbieter von Medieninhalten sowie die mit diesen im Arbeitsverhältnis oder in einem anderen Rechtsverhältnis zur Arbeitsverrichtung stehenden Personen“ bezeichnet werden – das Recht haben, die Zeugenaussage zu verweigern.²⁴⁷

²⁴⁴ Vgl. hierzu Krisztina Nagy – Gábor Polyák: Hungarian Constitutional Court: New Media Regulation partly under Constitutional Scrutiny. Ruling No. 165/2011. (XII. 20.) AB, Vienna Journal on International Constitutional Law 1/2013 110-116.

²⁴⁵ Entscheidung des Verfassungsgerichts Nr. 165/2011. (XII. 20.) AB.

²⁴⁶ Übersetzung aus der Complex HMJ Datenbank.

²⁴⁷ Gesetz Nr. III von 1952 über die Zivilprozessordnung § 170; Gesetz Nr. CXL von 2004 über die allgemeinen Regeln der Verfahren und Leistungen von Verwaltungsbehörden § 53.

Auch in einem Strafprozess kann nur das Gericht die Aufdeckung des Informanten anordnen und zwar ausschließlich im Zusammenhang von vorsätzlichen Straftaten, die mit mindestens drei Jahren Freiheitsentzug geahndet werden können. Zudem dürfen die Straftaten nicht durch aus anderen Quellen erreichbaren Informationen zu beweisen sein und das Interesse an der Ermittlung der Straftat muss eindeutig höher sein als das Interesse des Quellenschutzes.²⁴⁸

3.6.2.1.2. Befreiung der Journalisten von den rechtlichen Folgen einer Rechtsverletzung

Das Gesetz über die Pressefreiheit und die grundlegenden Regeln für Medieninhalte sieht darüber hinaus weitere Privilegien für Journalisten vor. So befreit es sie von den rechtlichen Folgen einer Rechtsverletzung, wenn diese zwecks der Beschaffung einer Information von öffentlichem Interesse begangen wurde.²⁴⁹ Weitere Voraussetzungen der Befreiung sind, dass

- die Information auf andere Art und Weise nicht oder nur unter unangemessenen Schwierigkeiten zu beschaffen gewesen sei;
- die Rechtsverletzung keine unangemessene oder schwere Beeinträchtigung verursacht habe;
- die Beschaffung der Information nicht das Gesetz über den Schutz von öffentlichen Geheimnissen²⁵⁰ verletzt habe.

Des Weiteren legt das Gesetz über die Pressefreiheit und die grundlegenden Regeln für Medieninhalte fest, dass die Befreiung sich nicht auf die Ansprüche zur Erstattung der materiellen Schäden, die durch die Rechtsverletzung entstanden sind, ausdehnt.

Die erste, noch nicht rechtskräftige Gerichtsentscheidung auf Grundlage der Anwendung dieser Vorschrift wurde im November 2016 getroffen. In diesem Fall hat sich ein Journalist als Flüchtling ausgegeben und um einen Flüchtlingsstatus ersucht. In der Folge konnte er dadurch als einziger Journalist ausführlich über die Lage von Flüchtlingen in Ungarn berichten.²⁵¹ Es gab keinen rechtmäßigen Weg, um die Verhältnisse in den Flüchtlingslager und die Behandlung der Flüchtlinge kennenzulernen. Um einen Flüchtlingsstatus zu erlangen, musste er die Behörde hinsichtlich seiner Identität und seines Hintergrundes täuschen sowie eine öffentliche Urkunde mit einem falschen Namen unterschreiben.

In seiner Entscheidung kam das Gericht gleichwohl zu dem Ergebnis, dass der Journalist sich nicht auf die Privilegierung berufen könne. Zwar sei es ihm weder möglich gewesen, auf andere Weise Informationen zur Lage von Flüchtlingen zu erlangen, noch seien durch die Rechtsverletzung unangemessene Schäden entstanden und Staatsehemnisse aufgedeckt worden, womit die Voraussetzungen der Privilegierung

²⁴⁸ Gesetz Nr. XIX von 1998 über die Strafprozessordnung § 82.

²⁴⁹ Gesetz Nr. CIV. von 2010 über die Medienfreiheit und die grundlegenden Regeln der Medieninhalte § 8.

²⁵⁰ Gesetz Nr. CLV. von 2009 über den Schutz von öffentlichen Geheimnissen.

²⁵¹ Gergely Nyilas: Elfogattam magamat az ásóthalmi úton, Index.hu, 17.08.2015, http://index.hu/belfold/2015/08/17/menekult_tabor_bentrol/.

grundsätzlich erfüllt wären. Gleichwohl argumentiert das Gericht derart, dass die Rechtsverletzung nicht mehr in einem zeitlichen Zusammenhang zur journalistischen Tätigkeit zu sehen sei. Diese sei nämlich erst dann begangen worden, als das Verwaltungsverfahren bereits eingeleitet worden war. Zu diesem Zeitpunkt war es dem Journalisten jedoch nicht mehr möglich, neue Informationen zu beschaffen. Letzterer argumentierte dagegen, dass er durchaus neue Informationen durch die Rechtsverletzung erlangt habe. Er behauptete darüber hinaus, dass es einem Journalisten unmöglich sei zu beurteilen, ob die Rechtsverletzung, die beweisbar durch die Informationsbeschaffung motiviert ist, tatsächlich zur Beschaffung neuer Informationen führen wird. Der Journalist legte Berufung gegen die Gerichtsentscheidung ein; das Verfahren ist anhängig. Sollte jedoch die endgültige Entscheidung das Urteil der ersten Instanz bestätigen, wird der vom Gesetzestext eingeräumte potenzielle Spielraum deutlich eingeengt.

3.6.2.1.3. Berufliche Unabhängigkeit

Das Gesetz sieht außerdem Garantien zur beruflichen Unabhängigkeit der Journalisten von den Interessen der Medienbesitzer sowie der werbenden Firmen vor. Im Wortlaut heißt es da:

„Die Arbeitnehmer des Anbieters von Medieninhalten oder die mit dem Anbieter von Medieninhalten in einem anderen Rechtsverhältnis zur Arbeitsverrichtung stehenden Personen sind zur fachlichen Unabhängigkeit von den Eigentümern des Anbieters von Medieninhalten sowie von natürlichen oder juristischen Personen, die Sponsoren des Anbieters von Medieninhalten sind bzw. in Medieninhalten kommerzielle Kommunikationen schalten, und zum Schutz gegenüber einer Druckausübung seitens der Eigentümer und der Sponsoren zur Beeinflussung der Medieninhalte berechtigt (redaktionelle und journalistische Freiheit).“²⁵²

Aus der Regelung wird ebenfalls ersichtlich, dass die Wahrnehmung der redaktionellen und journalistischen Freiheit zu keinen Folgen in Bezug auf das Arbeitsverhältnis der Journalisten führen kann:

„Die in arbeitsrechtlichen Rechtsnormen festgelegten bzw. sich aus einem anderen Rechtsverhältnis zur Arbeitsverrichtung ergebenden Rechtsnachteile dürfen gegenüber dem Arbeitnehmer eines Anbieters von Medieninhalten bzw. einer mit ihm in einem anderen Rechtsverhältnis zur Arbeitsverrichtung stehenden Person nicht deshalb angewendet werden, weil sie die Durchführung einer die redaktionelle und journalistische Freiheit der Person beeinträchtigenden Anweisung verweigert hat.“²⁵³

Bisher wurden keine Beschwerden oder Prozesse auf Grundlage dieser Vorschriften bekannt. Dies bedeutet aber nicht unbedingt, dass die berufliche Unabhängigkeit in

²⁵² Gesetz Nr. CIV. von 2010 über die Medienfreiheit und die grundlegenden Regeln der Medieninhalte § 7 Abs 1,(Übersetzung).

²⁵³ Gesetz Nr. CIV. von 2010 über die Medienfreiheit und die grundlegenden Regeln der Medieninhalte § 7 Abs 2, (Übersetzung).

keinem Fall verletzt wurde. Zur Wahrnehmung der Unabhängigkeit ist es neben der rechtlichen Absicherung unabdingbar, dass sich Journalisten auf eine stabile ökonomische und existenzielle Grundlage stützen können. Daneben gilt es auch, der journalistischen Freiheit im Rahmen des Arbeitsverhältnisses eine hohe Bedeutung beizumessen. Einige Forschungsergebnisse deuten aber darauf hin, dass gerade diese Voraussetzungen in Ungarn derzeit nicht erfüllt sind.²⁵⁴

3.6.2.1.4. Informationszugang

Das Medieninhalte-Gesetz enthält eine weitere Regel, die auf den ersten Blick dem Journalisten ein Privileg einräumt, namentlich in Bezug auf die Beschaffung von Informationen von öffentlichem Interesse. Laut dem Gesetz müssen „*Organe, Einrichtungen bzw. Repräsentanten des Staates und der Selbstverwaltungen, Amtsträger sowie Personen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, des Weiteren Leiter von Wirtschaftsgesellschaften im mehrheitlichen Eigentum des Staates oder der Selbstverwaltung*“ die Informationstätigkeit der Medienanbieter unterstützen.²⁵⁵ Die Betroffenen sollen den Medienanbietern rechtzeitig die notwendigen Auskünfte und Daten bereitstellen, jedoch nur „*im Rahmen der Rechtsvorschriften über die Öffentlichkeit der Daten von öffentlichem Interesse bzw. die Informationsfreiheit*“.

Letztere Einschränkung des Rechts auf Informationszugang macht deutlich, dass es hier nicht um eine spezielle Privilegierung für Journalisten geht. Das Gesetz über das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und die Informationsfreiheit²⁵⁶ berechtigt nämlich jeden Bürger, einen Antrag auf Zugang zu Daten von öffentlichem Interesse zu stellen. Das heißt, dass Anträge von Journalisten nicht bevorzugt behandelt werden müssen. So sollen ihre Anträge, ebenso wie die Anträge eines jeden Bürgers innerhalb von 15 - oder im Falle einer aufwändigen Bearbeitung des Antrags - von 30 Tagen beantwortet werden. Außerdem müssen Journalisten für die öffentliche Information ein Entgelt entrichten. Weder die Termine noch die Auskunftspflichtigen, noch die weiteren Verfahrensregeln begünstigen Journalisten. Daran ändert auch das Medieninhalte-Gesetz nichts.

Gerade beim Zugang zu Informationen sowie bei Anfragen für Interviews mit Regierungspolitikern und öffentlichen Beamten haben die Journalisten erhebliche Probleme. Das Medieninhalte-Gesetz verpflichtet diese nicht, Antworten auf die journalistischen Fragen zu geben. Einige Redaktionen beklagen sich sogar über ein ausdrückliches Interview-Verbot der gesamten Regierung gegen sie.²⁵⁷

²⁵⁴ Mérték Médiaelemző Műhely: Az újságírók sajtószabadság-képe 2016-ban Magyarországon, Mertek.eu, 16.06.2017, <http://mertek.eu/2017/06/16/az-ujsgirok-sajtozabadsag-kepe-2016-ban-magyarorszagon/>.

²⁵⁵ Gesetz Nr. CIV. von 2010 über die Medienfreiheit und die grundlegenden Regeln der Medieninhalte § 7 Abs 2. (Anhand der nicht-offiziellen Übersetzung.)

²⁵⁶ Gesetz Nr. CXII von 2011 über das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und die Informationsfreiheit.

²⁵⁷ Gábor Medvegy: Elismerték a hatóságnál: tiltólistán van a Hír TV, 24. hu, 09.05.2017, <http://24.hu/kozelet/2017/05/09/elismertek-a-hatosagnal-tiltolistan-van-a-hir-tv/>.

Obwohl die Datenschutzrichtlinie der Europäischen Union die nationalen Gesetzgeber dazu befugt, von den allgemeinen datenschutzrechtlichen Regeln im Interesse der freien Meinungsäußerung auch zugunsten der journalistischen Tätigkeit abzuweichen, enthält das ungarische Datenschutzgesetz nur eine unwesentliche Abweichung: Diese besagt, dass die Datenverarbeitung der Anbieter von Medieninhalten, die ausschließlich der eigenen Informationstätigkeit der Anbieter dient, nicht in das Datenschutzregister, das als ein öffentliches Verzeichnis der Datenverarbeiter und Datenverarbeitungen dient, eingetragen werden muss.²⁵⁸

3.6.2.2. Zivilrecht

Presse, Medien oder Journalisten werden im Bürgerlichen Gesetzbuch²⁵⁹ nicht erwähnt, obwohl die Beschränkung der Persönlichkeitsrechte von Personen des öffentlichen Lebens in erster Linie der publizistischen Tätigkeit zugutekommt. Laut dem Bürgerlichen Gesetzbuch kann die Ausübung der Grundrechte zur freien Diskussion öffentlicher Angelegenheiten den Schutz der Persönlichkeitsrechte von Personen des öffentlichen Lebens im erforderlichen und angemessenen Umfang, ohne Verletzung der Menschenwürde, einschränken.²⁶⁰ Danach können auch – aber nicht nur – Journalisten Personen des öffentlichen Lebens ohne zivilrechtliche Folgen kritisieren.

3.6.2.3. Strafrecht

Das Strafgesetzbuch erwähnt die Wörter „Medien“ und „Presse“ nur dann, wenn es den Begriff „große Öffentlichkeit“²⁶¹ definiert und in diesem Zusammenhang klarmacht, dass die Veröffentlichung von Informationen durch Presseprodukte sowie Mediendienste auch als „große Öffentlichkeit“ zu verstehen ist.²⁶² Die „große Öffentlichkeit“ ist ein Bestandteil von mehreren Tatbeständen als eine Bedingung oder ein zu beurteilender Umstand einer Straftat. Beispielsweise ist der Straftatbestand einer Verhetzung nur gegeben, wenn man zu Gewalt oder zu Hass gegen bestimmte Gruppen vor einer großen Öffentlichkeit aufruft.²⁶³ Im Fall von Verleumdung soll man härter bestraft werden, wenn man die Straftat vor einer großen Öffentlichkeit begeht.²⁶⁴

²⁵⁸ Gesetz Nr. CXII von 2011 über das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und die Informationsfreiheit § 65 Abs 3.

²⁵⁹ Gesetz Nr. V von 2013 über das Bürgerliche Gesetzbuch.

²⁶⁰ Gesetz Nr. V von 2013 über das Bürgerliche Gesetzbuch § 244.

²⁶¹ „Große Öffentlichkeit“ ist laut der Rechtsprechung jede Situation, bei der die Anzahl der Anwesenden auf den ersten Blick nicht überschaubar ist, oder wenn sie an einem öffentlich zugänglichen Ort stattfindet. Diese Rechtsprechung wird durch das Strafgesetzbuch ergänzt, mit der Definition: „unter der Angabe „große Öffentlichkeit“ ist auch das Begehen von Straftaten über Presseerzeugnisse bzw. Mediendienste, durch Vervielfältigung oder Veröffentlichung in einem elektronischen Kommunikationsnetz zu verstehen“, siehe Gesetz Nr. C von 2012 über das Strafgesetzbuch § 459 Punkt 22.

²⁶² Gesetz Nr. C von 2012 über das Strafgesetzbuch § 459 Punkt 22.

²⁶³ Gesetz Nr. C von 2012 über das Strafgesetzbuch § 332.

²⁶⁴ Gesetz Nr. C von 2012 über das Strafgesetzbuch § 226.

Auch im Fall von Verleumdung und Herabwürdigung befreit das Gesetz die Journalisten nicht von strafrechtlichen Sanktionen. Obwohl eine ausdrückliche Regulierung es nicht vorsieht, ist die Rechtsprechung, die auf mehrere Urteile des Verfassungsgerichts beruht²⁶⁵, konsequent darin, dass subjektive Meinungsäußerungen sowie nicht vorsätzliche unwahre Tatsachenbehauptungen gegenüber Personen des öffentlichen Lebens durch keine Straftat darstellen. Diese Auslegung begünstigt auch die Journalisten.

3.6.3. Aktuelle und aufkommende Fragen

3.6.3.1. Politische und gesellschaftliche Debatte

Die Debatte über den Journalismus in Ungarn fokussiert nicht in erster Linie auf die Erweiterung von Privilegien, sondern auf Probleme wie Selbstzensur und politische Instrumentalisierung des Journalismus. In einer Untersuchung aus dem Jahr 2017 antworteten 28 Prozent der befragten Journalisten auf die Frage, ob sie im letzten Jahr politische oder wirtschaftliche Tatsachen verschwiegen oder verdreht hatten, um negative Konsequenzen zu vermeiden, mit Ja.²⁶⁶ Jährliche Untersuchungen dazu stehen seit 2012 zur Verfügung, wobei sie keinen deutlichen Anstieg oder Rückgang verzeichnen.²⁶⁷

Ein wichtiger Grund der Selbstzensur ist der unklare rechtliche Rahmen des Journalismus. Die Venedig-Kommission stellte in Bezug auf die ungarische Medienregulierung im Jahr 2015 fest, dass „nicht alle Typen der illegalen Medieninhalte präzise im Gesetz definiert wurden. (...) Das Gesetz sollte überprüft werden, damit gesichert wird, dass unklare Begriffe („Moral“, „verfassungsrechtliche Ordnung“) nicht zu weit durch die Gerichte interpretiert werden.“ Die Kommission stellte auch fest, dass „die bloße Drohung der Anwendung von schweren Sanktionen zu einem Abschreckungseffekt bei Journalisten und Medien führen kann, vor allem wenn die Sanktionen aufgrund von Verletzungen solcher unklaren Anforderungen angewendet werden, die das Gesetz enthält“.²⁶⁸ Der ungarische Gesetzgeber kam dieser Aufforderung bislang nicht nach.

Die Instrumentalisierung des Journalismus ist für Journalisten und Öffentlichkeit Alltag. Eine Untersuchung, die auf mehrere Interviews mit Journalisten beruht, fasst die Folgen dieser Tendenz so zusammen: „Die auffälligste Besonderheit der regierungsnahen Medienlandschaft, die nach 2016 entstanden ist, ist, dass die betroffenen Medien die

²⁶⁵ Siehe vor allem die Entscheidung des Verfassungsgerichts Nr. 36/1994. (VI.24.) AB.

²⁶⁶ Mérték Médiaelemző Műhely: Az újságírók sajtószabadság-képe 2016-ban Magyarországon, Mertek.eu, 16.06.2017, <http://mertek.eu/2017/06/16/az-ujsgirok-sajtoszabadsag-kepe-2016-ban-magyarorszagon/>.

²⁶⁷ Die früheren Untersuchungen siehe unter <http://mertek.eu/tevekenysegeink/sajtoszabadsag/>.

²⁶⁸ European Commission for Democracy through Law (Venice Commission): Opinion on Media Legislation (Act CLXXXV on media services and on the mass media, Act CIV on the freedom of the press, and the legislation on taxation of advertisement revenues of mass media) of Hungary, Strasbourg, 22.06.2015, [http://www.venice.coe.int/webforms/documents/default.aspx?pdffile=CDL-AD\(2015\)015-e](http://www.venice.coe.int/webforms/documents/default.aspx?pdffile=CDL-AD(2015)015-e), S. 8. (Übersetzung des Verfassers).

Politik der Regierung einheitlich fördern und aktiv unterstützen. Sie fungieren als politische Waffe gegen jedwede Person, Partei oder sonstige Gruppe, die den Regierungsparteien kritisch gegenüberstehen. Sämtliche Befragten berichteten, dass sie wüssten, dass die regierungsnahen Medien ihre Tätigkeit koordinieren und ihre Informationen untereinander austauschen.“²⁶⁹

3.6.3.2. Gesetzgebung

Der gesetzliche Rahmen sieht zurzeit nicht das klare Verbot der Diskriminierung von Journalisten seitens der gewählten Politiker sowie der Beamten, die öffentliche Macht ausüben, vor.

Mit der Begründung, dass dieses Verhalten der Journalisten eine öffentliche Kontrolle der Macht unmöglich mache, gibt es zurzeit die Forderung, ein solches Verbot zu etablieren. Weiter wird eine Überprüfung der Regulierung der Informationsfreiheit gefordert, mit dem Ziel einer schnelleren Beantwortung der Anträge auf Zugang zu Daten von öffentlichem Interesse. Hierzu könnten für Anträge von Journalisten im Vergleich mit den allgemeinen Regeln raschere Fristen eingeführt werden. Zudem könnte die Kostenerstattung lediglich die Kosten der Kopien, nicht aber die sonstigen Bearbeitungskosten der Beantwortung umfassen.

3.6.3.3. Rechtsprechung

Wie oben erwähnt gibt es noch keine oder sehr wenig Praxis in Bezug auf die Journalistenprivilegien, die durch das Mediengesetz aus dem Jahr 2010 eingeführt wurden. Die ungarischen Gerichte müssten daher in Zukunft klarstellen, dass die Befreiung der Journalisten von den Rechtsfolgen der Rechtsverletzungen auch in solchen Fällen in Kraft tritt, wenn der Journalist nicht mit voller Sicherheit, aber mit realer Wahrscheinlichkeit damit rechnen kann, dass die Rechtsverletzung zur Beschaffung neuer Information führen kann.

²⁶⁹ Mertek Media Monitor: Soft Censorship in Hungary in 2016: When Propaganda Rules Public Discourse, Mertek Booklets Vol 12, 05.2017, <http://mertek.eu/wp-content/uploads/2017/10/MertekFuzetek12.pdf>, S. 53.

3.7. IT – Italien

Loreta Poro LL.M, Juristin bei Babcock & Wilcox SPIG, (SPIG S.p.A.)

3.7.1. Einleitung

Im italienischen Recht umfasst der Begriff „Medienprivileg“ eine Reihe von Bestimmungen für Personen²⁷⁰, die hauptberuflich eine journalistische Tätigkeit ausüben und für die die in einigen gesetzlichen Regelungen enthaltenen Einschränkungen nicht gelten.

Um festzustellen, in welchen Fällen diese Ausnahmeregelungen zur Anwendung kommen, ist es sinnvoll, zunächst einmal die einschlägigen italienischen Rechtsvorschriften und die wichtigsten verfassungsmäßigen Rechte zu analysieren, mit denen das Recht auf Information in Konflikt geraten kann.

Leider ist das italienische Recht im Bereich Journalismus überaus bruchstückhaft und nicht präzise. Daher ist normalerweise das Oberste italienische Gericht (*Corte di Cassazione*) gefragt, wenn es um die Klärung des Anwendungsbereichs dieser Ausnahmen für Journalisten geht (entsprechend umfangreich ist daher auch die Rechtsprechung in diesem Bereich).

3.7.2. Das Medienprivileg im italienischen Recht

3.7.2.1. Öffentliches Recht

Die italienische Verfassung²⁷¹ enthält keine ausdrücklichen Bestimmungen über die Pressefreiheit. In dem Bestreben, die Pressefreiheit unter den Schutz der Verfassung zu stellen, haben die italienische Rechtsprechung und die Rechtsdoktrin²⁷² Artikel 21²⁷³ der italienischen Verfassung über die Meinungsfreiheit sehr weit ausgelegt²⁷⁴.

²⁷⁰ Welche Berufe unter das Medienprivileg fallen, wie in Kapitel 6.2.2.4 und 6.3. dargelegt, wird hauptsächlich in Artikel 136 des Legislativdekrets Nr. 196 von 2003 definiert. Diese Kategorie wurde in der italienischen Rechtsprechung auch auf Journalisten ausgedehnt, die für Online-Zeitungen schreiben, ferner auf Blogger, Fernsehjournalisten, die Live-Interviews durchführen, Journalisten, die abgehörte Telefongespräche veröffentlichen usw.

²⁷¹ *Costituzione della Repubblica Italiana*, n.298 del 27-12-1947 (Verfassung der italienischen Republik, Nr. 298 vom 27.12.1947).

Zum offiziellen Text der italienischen Verfassung siehe <http://www.gazzettaufficiale.it/eli/id/1947/12/27/047U0001/sq>.

Zum deutschen Text der italienischen Verfassung siehe <http://www.verfassungen.eu/it/>

²⁷² Dazu siehe G. E. Vigevani, "Diritto all'informazione e privacy nell'ordinamento italiano: regole ed eccezioni", in *Diritto dell'informazione e dell'Informatica*, fasc. 3. 2016, p. 473.

²⁷³ Artikel 21 der italienischen Verfassung lautet: „Jedermann hat das Recht, die eigenen Gedanken durch Wort, Schrift und jedes andere Mittel der Verbreitung frei zu äußern. Die Presse darf weder einer

Die rechtlichen Gründe für diese weite Auslegung sind darin zu suchen, dass Journalismus in der Beschreibung von Ereignissen besteht, und dieser Prozess ist Ausdruck von Gedanken – also kann die Pressefreiheit durch Artikel 21 geschützt werden.

Artikel 21 der italienischen Verfassung legt unter anderem fest, dass „die Presse weder einer behördlichen Ermächtigung noch einer Zensur unterworfen werden darf“.

Die italienische Rechtsdoktrin hat zu Recht darauf hingewiesen, dass die Freiheit der Presse nicht nur ein Recht, sondern auch eine Verpflichtung darstellt, denn das Recht wird in seinem Anwendungsbereich durch die Auflage eingeschränkt, dass die Freiheit der Presse im Einklang mit anderen Verfassungsrechten stehen muss. So wird die Freiheit der Presse häufig durch das Recht auf Privatsphäre eingeschränkt, das nicht direkt durch die italienische Verfassung geschützt wird. Das Recht auf Privatsphäre wurde – wie in vielen anderen Bereichen – von der italienischen Rechtsprechung definiert.²⁷⁵ Danach leitet sich dieses Recht aus Artikel 2 der Verfassung ab, der das Persönlichkeitsrecht schützt. Weitere Bestimmungen der italienischen Verfassung, die als Rechtsgrundlage für das Recht auf Privatsphäre genutzt werden, sind Artikel 3 („alle Staatsbürger haben die gleiche gesellschaftliche Würde“), Artikel 14 („die Wohnung ist unverletzlich“), Artikel 15 („die Freiheit und das Geheimnis des Schriftverkehrs ... sind unverletzlich“), Artikel 13 („die persönliche Freiheit ist unverletzlich“) und schließlich Artikel 21 („jedermann hat das Recht, die eigenen Gedanken frei zu äußern“).

behördlichen Ermächtigung noch einer Zensur unterworfen werden. Eine Beschlagnahme darf nur auf Grund einer begründeten Verfügung der Gerichtsbehörde im Falle von Straftaten, bei denen das Pressegesetz ausdrücklich dazu ermächtigt, vorgenommen werden oder im Falle von Verletzung der Bestimmungen, die das Gesetz selbst für die Bezeichnung der Verantwortlichen vorschreibt. In solchen Fällen kann, wenn dafür eine absolute Dringlichkeit besteht und kein rechtzeitiges Eingreifen der Gerichtsbehörde möglich ist, die Beschlagnahme der periodischen Presse durch Beamte der Gerichtspolizei erfolgen, die sofort und spätestens innerhalb von 24 Stunden der Gerichtsbehörde Anzeige erstatten müssen. Die Beschlagnahme gilt als aufgehoben und gänzlich unwirksam, wenn sie diese nicht in den folgenden 24 Stunden bestätigt. Das Gesetz kann durch allgemeine Bestimmungen festlegen, dass die Mittel zur Finanzierung der periodischen Presse bekanntgegeben werden. Gedruckte Veröffentlichungen, Aufführungen und alle anderen Veranstaltungen, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind verboten. Das Gesetz bestimmt geeignete Maßnahmen zur Verhinderung und Unterdrückung von Verstößen.“

²⁷⁴ Dazu siehe Francesco Raia, „Privacy and freedom of press with regard to certain categories of persons: public persons and minors“, in *Deontology and privacy*, <https://www.francoabruzzo.it/document.asp?DID=3298>.

²⁷⁵ Der erste Fall in der italienischen Rechtsprechung, bei dem es um das Recht auf Privatsphäre ging, war ein bekannter Fall über den Konflikt zwischen der Pressefreiheit und dem Persönlichkeitsrecht: Soraya Esfandiari, Cass. no. 2129, 27.05.1975, http://www.jus.unitn.it/users/pascuzzi/varie/sem-inf99/Cass_1975.htm. Dazu siehe Enrico del Core, Nota di Commento „Attività Giornalistica e trattamento dei dati personali“, in Cass. Civ. I, sez., 25, 6, 2004, n. 11864, Conferma Tribunale Milano 12.10. 2000, in NGCC 2005. Dazu siehe auch Cass. Sez III, 9 June 1998, n. 5658, http://www.legge-e-giustizia.it/index.php?option=com_content&task=view&id=484&Itemid=149.

3.7.2.2. Zivilrecht

Das italienische Zivilgesetzbuch²⁷⁶ enthält keine Bestimmungen, die sich ausdrücklich auf die Freiheit der Presse im Zusammenhang mit dem Medienprivileg beziehen.

Die italienischen Gerichte²⁷⁷ haben bestimmte Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Schadenersatz auf Journalisten ausgedehnt, die bei der Wahrnehmung ihres Rechts auf Information der Öffentlichkeit das Recht anderer auf Schutz des persönlichen und beruflichen Rufs verletzt haben. So haben die italienischen Gerichte insbesondere anerkannt, dass Opfer im Einklang mit den Artikeln 2059²⁷⁸ und 2043²⁷⁹ des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Recht auf Schadenersatz für immaterielle und wirtschaftliche Schäden haben.

Daher kann davon ausgegangen werden, dass das Medienprivileg Journalisten nicht davor bewahrt, Schadenersatz zahlen zu müssen, wenn sie ihr Recht auf Information der Öffentlichkeit rechtswidrig ausüben.

3.7.2.3. Strafrecht

Im italienischen Strafgesetz²⁸⁰ wird die Freiheit der Presse als eine *causa di giustificazione* angesehen, als ein „Rechtfertigungsgrund“.²⁸¹ Im Zusammenhang mit dem Strafrecht bedeutet das Medienprivileg daher, dass ein Journalist, wenn er die Pressefreiheit rechtmäßig ausübt, strafrechtlich nicht haftbar ist, auch dann nicht, wenn er Informationen veröffentlicht, die den Ruf eines Dritten schädigen.²⁸²

Die Tatsache, dass das Recht auf Information der Öffentlichkeit als ein berechtigter Rechtfertigungsgrund angesehen wird (d.h. Schutz vor einer Strafanzeige), ist unter Umständen ein sehr wichtiger Vorteil für Journalisten, da Journalisten im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Informationen gegen das Gesetz verstoßen

²⁷⁶ *Codice Civile, Regio Decreto 16 marzo 1942, n. 262* (Bürgerliches Gesetzbuch, Königliches Dekret Nr. 262 vom 16. März 1942). Zum offiziellen Text des italienischen Bürgerlichen Gesetzbuchs siehe <http://www.gazzettaufficiale.it/sommario/codici/codiceCivile>;

Zur deutschen Fassung des italienischen Zivilgesetzbuchs s. [http://www.provinz.bz.it/anwaltschaft/download/PDF_ZGB_Stand_Mai_2015_deu\(1\).pdf](http://www.provinz.bz.it/anwaltschaft/download/PDF_ZGB_Stand_Mai_2015_deu(1).pdf).

²⁷⁷ Dazu siehe Valentina Ceccarelli, Elena Occhipinti e Isabella Sardella, in “Il danno alla persona derivante dalla lesione di diritti costituzionalmente tutelati: non solo danno morale ed esistenziale”, in *Danno e Responsabilità*, 5/2016, 498. Die Autoren erwähnen 28 Gerichtsentscheidungen, die sich mit dem Recht des Opfers auf Schadenersatz durch die Presse befassen.

²⁷⁸ Nach Artikel 2059 des italienischen Zivilgesetzbuchs muss der immaterielle Schaden nur in bestimmten vom Gesetz bestimmten Fällen ersetzt werden.

²⁷⁹ Nach Artikel 2043 „verpflichtet jedwede vorsätzliche oder fahrlässige Handlung, die einem anderen einen rechtswidrigen Schaden zufügt, denjenigen, der sie begangen hat, den Schaden zu ersetzen.“

²⁸⁰ *Codice Penale, Regio Decreto 19 ottobre 1930, n. 1398* (Strafgesetzbuch, Königliches Dekret Nr. 1398 vom 19. Oktober 1930, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 105 vom 3. Juli 2017, Gesetz Nr.110 vom 14. Juli 2017 und Gesetz Nr. 103 vom 23. Juni 2017. Einen aktualisierten Text des italienischen Strafgesetzbuchs siehe unter <http://www.altalex.com/documents/codici-altalex/2014/10/30/codice-penale>.

²⁸¹ Der strafrechtliche Begriff “*Causa di giustificazione*” (Rechtfertigungsgrund) bedeutet, dass eine Person für eine Handlung, die normalerweise rechtswidrig wäre, nicht haftbar gemacht wird.

²⁸² Dazu siehe *Diritto Penale, Parte Generale*, Edizioni Simone, Edizione XXI, 2011.

können. Die Presse kann also durchaus das Recht einer Person auf Ehre und auf guten Ruf verletzen – das „Recht auf Ehre“ verstanden als der Grad an Respekt, den eine Person für ihre Persönlichkeit und ihre Fähigkeiten fordern kann, und das „Recht auf guten Ruf“ bedeutet die Meinung, die die Gesellschaft von der Person hat.²⁸³

Die Verletzung des guten Rufs einer Person durch die Presse wird in Artikel 595 Absatz 3 des italienischen Strafgesetzbuchs, der sich auf Verleumdungstaten bezieht, unter Strafe gestellt. Artikel 595 § 3 legt fest, dass wenn der Ruf eines Dritten durch die Presse (oder durch andere Mittel der Veröffentlichung) verletzt wird, dies mit einer Haftstrafe zwischen sechs Monaten und drei Jahren oder einer Geldstrafe von mindestens 516 EUR geahndet wird. Außerdem dehnt Artikel 57 (mit dem Titel „Straftaten, die von der Presse begangen werden“) die strafrechtliche Haftung auf den Chefredakteur (zusätzlich zu dem Verfasser des Artikels) aus, falls der Chefredakteur den Inhalt der Zeitschrift nicht sorgfältig geprüft hat, um eine Straftat durch die Presse zu verhindern.

Der Anwendungsbereich der Pressefreiheit als Rechtfertigungsgrund wurde in der italienischen Rechtsprechung weiter ausgedehnt.

3.7.2.4. Sekundärgesetzgebung

Dieser Abschnitt enthält einen historischen *Exkurs* über die wichtigsten Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften zur Pressefreiheit und zu den Ausnahmen, die für die Medien in Italien gelten.

Der Begriff „Presse“ wird in Artikel 1 von Gesetz Nr. 47 vom 8. Februar 1948 definiert.²⁸⁴ Nach Artikel 1 umfasst der Begriff „Presse“ jede typographische Vervielfältigung durch mechanische, physische oder chemische Mittel, die für die Veröffentlichung bestimmt ist, sowie alle anderen Mittel der Werbung mit Hilfe von Instrumenten für eine unbestimmte Anzahl von Menschen (zum Beispiel öffentliche Reden).

Am 3. Februar 1963 hat das italienische Parlament ein Gesetz verabschiedet, das detaillierte Bestimmungen zum Beruf des Journalisten enthält (Gesetz Nr. 69)²⁸⁵. Dieses Gesetz hat alle vorhergehenden Gesetze vollständig geändert und eine Reihe von Vorschriften für Journalisten eingeführt. Es legt *unter anderem* fest, dass:

²⁸³ Dazu siehe Luca Ballerini, „Diffamazione a mezzo di stampa e diritto di cronaca tra verità putativa e falsità sostanziale della notizia“, in *La Responsabilità Civile*, Juni 2011, S. 445.

²⁸⁴ Disposizioni sulla stampa, Legge 8 febbraio 1948, n. 47 (Bestimmungen über die Presse, Gesetz Nr. 47 von 1948).

Die offizielle Fassung des Gesetzes siehe unter

http://www.gazzettaufficiale.it/atto/serie_generale/caricaDettaglioAtto/originario?atto.dataPubblicazioneGazzetta=1948-02-20&atto.codiceRedazionale=048U0047&elenco30giorni=false.

²⁸⁵ Legge 3 febbraio 1963, n. 69, *Ordinamento della professione di giornalista* (Gesetz vom 3. Februar 1963, Nr. 69, Regelung des journalistischen Berufs).

Die offizielle Fassung des Gesetzes siehe unter

http://www.gazzettaufficiale.it/atto/serie_generale/caricaDettaglioAtto/originario?atto.dataPubblicazioneGazzetta=1963-02-20&atto.codiceRedazionale=063U0069&elenco30giorni=false.

- 1) die Informationsfreiheit, die ein unbestreitbares Recht von Journalisten ist, im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen über den Persönlichkeitsschutz ausgeübt werden muss;
- 2) Journalisten der Wahrheit verpflichtet sind und dass sie die Verpflichtungen einhalten müssen, die Loyalität und guter Glaube auferlegen.

Weitere Verpflichtungen für Journalisten wurden mit dem Gesetz Nr. 675 vom 31. Dezember 1996 eingeführt.²⁸⁶

Artikel 25 dieses Gesetzes sieht vor, dass die italienische Datenschutzbehörde für die Annahme eines besonderen Verhaltenskodex durch den Nationalen Rat des Presseverbands sorgen soll, der die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem Beruf der Journalisten regelt. Ein solcher Kodex sollte Maßnahmen und Bestimmungen zum Schutz von Rechteinhabern enthalten, die der Natur der entsprechenden Daten entsprechen. Bei der Erarbeitung des Kodex sollte die italienische Datenschutzbehörde (in Zusammenarbeit mit dem Presserat) Maßnahmen und Bestimmungen zum Schutz von Rechteinhabern festlegen, die der Rat anschließend annehmen sollte. Artikel 25 hat damit formal die Überwachungsbefugnisse der italienischen Datenschutzbehörde über den Nationalen Rat des Presseverbands anerkannt.

Die italienische Datenschutzbehörde (*il Garante dei dati personali*) ist für die Überwachung des Datenschutzes zuständig. Sie wurde per Gesetz Nr. 675 von 1996 geschaffen und vom Parlament mit dem Datenschutz beauftragt. Sie muss vor allem prüfen, ob die Verarbeitung von Daten im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Bestimmungen erfolgt.²⁸⁷

Am 29. Juli 1998 trat der Verhaltenskodex²⁸⁸ in Kraft. Er enthält Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Pressefreiheit. Artikel 2 des Verhaltenskodex stellt klar, dass das Sammeln und Verarbeiten von Daten und Informationen für journalistische Zwecke eine wesentliche Voraussetzung für die Pressefreiheit ist; daher unterscheidet sich diese Form der Datenerhebung und -verarbeitung von anderen. Aus diesem Grund gilt für Journalisten auch ein besonderes System von Vorschriften.

Ein sehr wichtiges Gesetz, das präzise die Ausnahmen auflistet, die für Journalisten im Zusammenhang mit dem Datenschutz gelten, ist das Legislativdekret Nr. 196 vom 30.

²⁸⁶ Legge n. 675 del 31 dicembre 1996, Tutela delle persone e di altri soggetti rispetto al trattamento dei dati personali

(Gesetz Nr. 675 vom 31. Dezember 1996, Schutz von Personen und anderen Subjekten im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten. Die offizielle Fassung des Gesetzes siehe unter:

<http://www.garanteprivacy.it/web/guest/home/docweb/-/docweb-display/docweb/28335>.

²⁸⁷ Zu einem umfassenden Überblick über den Rahmen und die Aufgaben der italienischen Datenschutzbehörde siehe die Artikel 30 und 31 von Gesetz Nr. 675 von 1996, <http://www.privacy.it/archivio/legge675encoord.html> (englische Fassung des Gesetzes).

²⁸⁸ Codice di deontologia relativo al trattamento dei dati personali nell'esercizio dell'attività giornalistica, Provvedimento del Garante del 29 luglio 1998 (Verhaltenskodex für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Journalismus, Erlass der italienischen Datenschutzbehörde vom 29. Juli 1998). Eine offizielle Fassung des Verhaltenskodex siehe unter <http://www.garanteprivacy.it/web/guest/home/docweb/-/docweb-display/docweb/1556386>.

Juni 2003²⁸⁹ (der so genannte „Datenschutzkodex“), das ein Kapitel (*Titolo XII*) zu Journalisten enthält. Dieser Datenschutzkodex hat das Gesetz Nr. 675 von 1996 ersetzt.

Unter den allgemeinen Bestimmungen des Datenschutzkodex ist die Verarbeitung von personenbezogenen, sensiblen Daten und Gerichtsdaten nur zulässig, wenn die betroffene Person oder die italienische Datenschutzbehörde²⁹⁰ (die mit dem Datenschutzkodex eingesetzt wird) einer solchen Verarbeitung zugestimmt hat. Der Datenschutzkodex legt insbesondere fest, dass:

- 1) jede Person das Recht auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten hat;²⁹¹
- 2) die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Organisationen oder Einzelpersonen nur nach Einwilligung der betroffenen Person erfolgen darf;²⁹²
- 3) sensible Daten nur nach schriftlicher Einwilligung der beteiligten Partei und nach Genehmigung durch die italienische Datenschutzbehörde verarbeitet werden dürfen.

Allerdings enthalten die Artikel 136-139 des Datenschutzkodex Ausnahmen von den oben beschriebenen Bestimmungen für Journalisten. Artikel 136 legt die Kategorie der Berufe fest, für die das Medienprivileg gilt und erklärt, dass diese Ausnahme sich auf die Datenverarbeitung bezieht,

- 1) „die bei der Ausübung des Journalistenberufs und ausschließlich zu dem damit verbundenen Zweck durchgeführt wird,
- 2) die von Personen durchgeführt wird, die im Publizisten- oder im Praktikantenverzeichnis laut den Artikeln 26 und 33 des Gesetzes vom 3. Februar 1963, Nr. 69 eingetragen sind,
- 3) die ausschließlich zur gelegentlichen Veröffentlichung oder Verbreitung von Artikeln, Abhandlungen oder sonstigen Meinungsäußerungen, auch künstlerischer Natur, zeitbegrenzt durchgeführt wird.“²⁹³

Artikel 137 erläutert die Bedeutung des „Medienprivilegs“ im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung und legt fest, dass die Verarbeitung der Daten (einschließlich sensibler Daten und Gerichtsdaten) auch ohne die – schriftliche oder mündliche – Genehmigung der betreffenden Person oder die Genehmigung der italienischen Datenschutzbehörde vorgenommen werden kann, sofern dies ausschließlich für journalistische Zwecke erfolgt.

²⁸⁹ *Decreto legislativo 30 giugno 2003, n. 196, Codice in materia di protezione dei dati personali* (Legislativdekret Nr. 196 vom 30. Juni 2003, das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten). Die offizielle Fassung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten siehe unter <http://www.garanteprivacy.it/web/guest/home/docweb/-/docweb-display/docweb/1311248>.

²⁹⁰ Der Rechtsrahmen und die Aufgaben der italienischen Datenschutzbehörde werden in Titel II, Kapitel eins des Datenschutzkodex unter dem Titel „Aufsichtsbehörde“ aufgeführt (Artikel 153-160). Die englische Fassung des Datenschutzkodex siehe unter: <http://194.242.234.211/documents/10160/2012405/Personal+Data+Protection+Code+-+Legislat.+Decree+no.196+of+30+June+2003.pdf>.

²⁹¹ Siehe Artikel 1 des Datenschutzkodex.

²⁹² Siehe Artikel 23 des Datenschutzkodex.

²⁹³ Deutscher Text übernommen aus der offiziellen Übersetzung des Datenschutzkodex, http://www.provincia.bz.it/anwaltschaft/download/LegID_2003-196_Datenschutz_Nov_15.pdf.

Im Rahmen dieser speziellen Regelung findet anstelle einer *Ex ante*-Bewertung und einer Abwägung zwischen dem Recht auf Privatsphäre und der Pressefreiheit eine *Ex-post*-Bewertung anhand der in Artikel 137 Absatz 3 enthaltenen Kriterien statt.²⁹⁴ Dieser Artikel legt *unter anderem* fest: „Bei der Verbreitung und Übermittlung von Daten zu den in Artikel 136 genannten Zwecken bleiben die Grenzen des Informationsrechtes zum Schutze der in Artikel 2 genannten Rechte und im Besonderen der Grundsatz, dass sich die Informationen über Ereignisse von öffentlichem Interesse auf das Wesentliche beschränken müssen, bestehen.“

Der Begriff „wesentliche Information“ wird in Artikel 6 (unter dem Titel „Wesentliche Information“) des Verhaltenskodex definiert. Dieser legt *unter anderem* fest, dass „die Verbreitung von Nachrichten von relevantem öffentlichem oder gesellschaftlichem Interesse nicht in Widerspruch zur Wahrung der Privatsphäre steht, wenn die, eventuell auch detaillierte, Information wegen der Originalität des Ereignisses oder wegen der entsprechenden Beschreibung der besonderen Begleitumstände und wegen der besonderen Position der Protagonisten unbedingt erforderlich ist“.²⁹⁵ Der Verhaltenskodex, der auch im Datenschutzkodex enthalten ist, wird als eine Quelle des Sekundärrechts angesehen. Deshalb hat die Definition von Artikel 6 des Verhaltenskodex nicht nur ethischen, sondern auch rechtlichen Wert.²⁹⁶

Die beiden Artikel 136 und 137 enthalten nicht nur die Ausnahmen, die für Journalisten gelten. Sie legen auch die Kriterien fest, nach denen die Pressefreiheit gegenüber der Privatsphäre überwiegt: Die Pressefreiheit hat dann Vorrang, wenn Daten wesentlich sind für das Verständnis von Informationen von öffentlichem Interesse.²⁹⁷

Am 27. Januar 2016 hat der Nationale Journalistenrat – mit dem Ziel, vorhandene Dokumente zur Ethik des Berufsstands zu harmonisieren – den konsolidierten Text über die Pflichten eines Journalisten angenommen²⁹⁸ (am 3. Februar 2016 ist er in Kraft getreten), der sowohl die 1993 in Kraft getretene Charta der Pflichten von Journalisten²⁹⁹ als auch den Verhaltenskodex enthält.

²⁹⁴ Dazu siehe Massimo Franzoni, „La responsabilità dei professionisti della carta stampata e dintorni“, in *La Responsabilità Civile*, 2011, S. 805, zu einer ausführlicheren Erläuterung der Kriterien in Artikel 137 des Datenschutzkodex und 6 des Verhaltenskodex.

²⁹⁵ Deutscher Text übernommen aus der offiziellen Übersetzung, http://www.provinz.bz.it/anwaltschaft/download/LegID_2003-196_Datenschutz_Anh_A1-3_Mai_2016.pdf.

²⁹⁶ Dazu siehe Salvatore Sica, „Tutela della privacy, diritto di cronaca e codice deontologico dei giornalisti“, *Corriere giuridico* n. 9/2008, S. 1236.

²⁹⁷ Dazu siehe ein Interview des Journalistenverbands mit den Anwälten Carlo Melzi d'Eril und Stefano Rossetti, veröffentlicht am 11. Nov. 2014, <http://www.odg.it/content/diritto-all%E2%80%99oblio-questo-sconosciuto%E2%80%A6>.

²⁹⁸ *Testo unico dei doveri del giornalista* (Einheitstext über die Pflichten von Journalisten), siehe die offizielle Fassung unter <http://www.odg.it/content/testo-unico-dei-doveri-del-giornalista>.

²⁹⁹ *Carta dei doveri del giornalista*, sottoscritta dal Consiglio Nazionale dell'Ordine dei Giornalisti e dalla Federazione Nazionale della Stampa Italiana l'8 luglio 1993 (Charta der Pflichten von Journalisten, unterzeichnet vom Nationalen Rat des Presseverbands und dem Nationalen Presseverband am 8. Juli 1993). Den Text siehe unter <http://www.medialaw.it/deontologia/doveri.htm>.

3.7.2.5. Rechtsprechung

Die italienische Rechtsprechung, insbesondere die des Kassationshofs (*Corte di Cassazione*), hat versucht, die Lücken in der italienischen Gesetzgebung zu schließen, vor allem, was die Kriterien betrifft, die angewandt werden, um zu entscheiden, ob in Konfliktfällen das Recht auf Information Vorrang vor dem Recht auf Privatsphäre hat.

Die ersten Gerichtsentscheidungen, die den Trend der italienischen Rechtsprechung in Bezug auf den Konflikt zwischen dem Recht auf Privatsphäre und der Pressefreiheit widerspiegeln, sind Cass. 18.10.1984 Nr. 5259, bezeichnet als „Die zehn Gebote für Journalisten“ und Cass. 30.06.1984 Nr. 8959.

So hat vor allem das Oberste italienische Gericht in seinem Urteil Nr. 5259³⁰⁰ entschieden, dass die Pressefreiheit dann rechtmäßig ausgeübt wird, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- 1) die Veröffentlichung der Informationen im öffentlichen Interesse ist³⁰¹, d.h., dass es ein öffentliches Interesse daran gibt, die betreffenden Fakten zu kennen und zu enthüllen;
- 2) die veröffentlichten Informationen wahr sind, die Wahrheit „objektiv“ ist. Allerdings kann eine „vermutete Wahrheit“ unter bestimmten Bedingungen ebenfalls akzeptabel sein;
- 3) die Tatsachen korrekt dargestellt werden (d.h. auf eine bestimmte Art und Weise).

Auf der Grundlage dieser Rechtsprechung wurde davon ausgegangen, dass in dem Fall, in dem das Recht auf Information rechtmäßig ausgeübt wird, dieses Recht gegenüber dem Recht auf Privatsphäre überwiegt. Allerdings wurde darauf hingewiesen, dass diese Kriterien oder Bedingungen nützlich sein könnten, um eine Abwägung zwischen der Pressefreiheit und dem Recht auf einen guten Ruf vorzunehmen (wenn die veröffentlichten Informationen wahr sind, kann der Journalist nicht wegen Verleumdung belangt werden). Sie eignen sich jedoch nicht für eine Abwägung zwischen dem Recht auf Privatsphäre und der Pressefreiheit. Selbst wenn die enthüllten Informationen wahr sind, kann immer noch eine Verletzung der Privatsphäre vorliegen (und mehr noch, sie kann verletzt werden, weil die Informationen wahr sind).³⁰²

In der Regel müssen alle drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sein, wenn die Pressefreiheit überwiegen soll. Es gibt jedoch auch Fälle, in denen italienische Gerichte überaus kritisch waren und eine „absolute Rechtmäßigkeit“ gefordert haben, als Voraussetzung für ein Überwiegen der Freiheit der Presse gegenüber dem Recht auf Privatsphäre (abhängig von der Art der veröffentlichten Daten); auf der anderen Seite gibt es jedoch auch Fälle, in denen nicht alle Kriterien notwendig waren, und andere Fälle, in

³⁰⁰ Cass. Sez. I civ. 18 October 1984, n. 5259,

http://www.dirittodellainformazione.it/materiale%20di%20ricerca/sentenza_decologo.htm.

³⁰¹ Die *Corte di Cassazione* hat entschieden, dass das öffentliche Interesse an einer Enthüllung der Informationen ein objektives Kriterium ist, das private Interesse des Autors der Veröffentlichung jedoch irrelevant ist. Siehe Cass. Sez. V, 17. Januar 2013 -15. Februar 2013, n. 7579, CED 255019.

³⁰² Dazu siehe Vigevani, S.6.

denen diese Kriterien sehr weit ausgelegt wurden, um die Anwendung des Medienprivilegs auf Journalisten zu fördern.

Wenn Journalisten über laufende Gerichtsverfahren berichten, müssen sie – im Einklang mit dem Grundsatz der Unschuldsvermutung in Artikel 27 Absatz 2 der italienischen Verfassung – objektiv und wahrheitsgetreu berichten. Sie müssen gegebenenfalls darauf hinweisen, dass die enthüllten Fakten von den Gerichtsbehörden geprüft werden müssen, damit klar wird, dass noch eine gewisse Unsicherheit in Bezug auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Personen besteht, gegen die ermittelt wird. Nach der relevanten Rechtsprechung in diesem Fall muss das Kriterium der „wahren Information“ erfüllt sein, wenn die enthüllte Information der Gerichtsentscheidung entsprechen soll.³⁰³

In Fällen, in denen es um investigativen Journalismus geht – eine Form des Journalismus, bei der der Reporter seine Informationen aus erster Hand erhält (d.h. ohne die Nutzung externer Quellen³⁰⁴) – hat die *Corte di Cassazione* entschieden, dass Journalisten nicht dem Kriterium der Genauigkeit der Information verpflichtet sind, weil der Journalist seine Informationen aus erster Hand erhält.³⁰⁵

Im Strafrecht hat die italienische Rechtsprechung das Kriterium der „wahren Information“ auch auf die „mutmaßlich wahre Information“ ausgedehnt. Entsprechend der Entwicklung der italienischen Rechtsprechung³⁰⁶ ist ein Journalist, wenn er seine Quellen sorgfältig überprüft hat, nicht haftbar, wenn die Information sich im Nachhinein als nicht wahr herausstellen sollte. Das Medienprivileg findet auch dann Anwendung, wenn ein Journalist nach sorgfältiger Prüfung der Fakten fälschlicherweise glaubt, dass die Fakten wahr sind. In diesem Fall findet Artikel 59 (über die „vermutete Rechtfertigung“) des italienischen Strafgesetzes Anwendung,³⁰⁷ und der Journalist kann nicht dafür haftbar gemacht werden, dass er mutmaßlich wahre Informationen enthüllt hat.³⁰⁸

Ein weiteres Urteil, in dem die Tendenz der italienischen Justiz deutlich wird, zugunsten der Pressefreiheit zu entscheiden, ist die Entscheidung der *Corte di Cassazione*

³⁰³ Siehe Cass. Sez. I Civile, n. 8807 vom 5. April 2017, <http://www.italgiure.giustizia.it/xway/application/nif/clean/hc.dll?verbo=attach&db=snciv&id=/20170405/snciv@s10@a2017@n08807@tS.clean.pdf>.

³⁰⁴ Dazu siehe Viviana Del Maschio, „I limiti all’esercizio del diritto di cronaca del giornalismo d’inchiesta“, *La Responsabilità Civile*, Gennaio 2012, p. 60.

³⁰⁵ Dazu siehe Del Maschio, p 60.

³⁰⁶ Dazu siehe Marianna Pulice, „Nella cronaca una verità incompleta è una notizia falsa“ in *Diritto 24*, http://www.diritto24.ilsole24ore.com/civile/civile/primiPiani/2013/01/nella-cronaca-una-verita-incompleta-e-una-notizia-falsa.php?refresh_ce=1 – in der auch der Inhalt der Entscheidung des Kassationsgerichts Cass. Sez. Unite 23 October 1984 n. 8959, und Ballerini, 447 diskutiert wird.

³⁰⁷ Artikel 59 bezieht sich auf den vermuteten Grund für den Ausschluss der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Danach schließt die falsche Annahme von Tatsachen unter bestimmten Umständen die strafrechtliche Verantwortlichkeit aus.

³⁰⁸ Gaetano Anzani stellt einen Überblick über Gerichtsentscheidungen vor, in denen das Gericht nicht das Medienprivileg auf Journalisten angewandt hat (d.h. den Ausschluss der strafrechtlichen Verantwortlichkeit), die mutmaßlich wahre Fakten enthüllt haben. Dazu siehe Gaetano Anzani, „Diritto di cronaca e diritto di critica su vicende giudiziarie e reputazione del magistrato inquirente“, in *il Corriere Giuridico*, 8-9, 2012, p. 1097.

(Oberstes Gericht) vom 9. Juli 2010.³⁰⁹ In diesem Urteil erklärt das Oberste italienische Gericht, dass „das Recht auf Information gegenüber dem Recht auf Privatsphäre überwiegt, und zwar aufgrund der funktionalen Beziehung zwischen Information und der Souveränität des Volkes – eine Beziehung, die sich auf Artikel 1 Absatz 2 der italienischen Verfassung stützt, der besagt, dass die Souveränität des Volkes nur ausgeübt werden kann, wenn die öffentliche Meinung ausführlich informiert wird“. Diese Entscheidung ist wichtig für die Ausweitung des Medienprivilegs, da nach Auffassung des Gerichts das Recht auf Privatsphäre die Ausnahme, die Freiheit der Presse jedoch die Regel darstellt.

3.7.3. Dimensionen des Medienprivilegs

Wenn man davon ausgeht, dass die italienische Verfassung die Pressefreiheit (wenn auch nur indirekt) schützt, dann kann man logischerweise auch fordern, dass das Medienprivileg nicht nur für hauptberufliche Journalisten gilt, die in Artikel 136 des Datenschutzgesetzes genannt werden, sondern auch für Personen, die allgemein mit der Presse zu tun haben, wie Artikel 1 von Gesetz 47 aus dem Jahr 1948 festlegt (d.h. für Drucker oder die Werbebranche).

Was die Definition des Begriffs „Presse“ in Bezug auf die Anwendung der Ausnahmeregelungen für Journalisten betrifft, so wurde dieser Begriff von der italienischen Rechtsprechung sehr weit ausgelegt. In einem Verleumdungsfall hat die *Corte di Cassazione* die Frage, ob die Online-Presse als Teil der traditionellen Presse anzusehen ist, im Sinne der italienischen Verfassung beantwortet.³¹⁰ Mit dem Urteil Nr. 31022 von 2015 hat die *Corte di Cassazione*³¹¹ entschieden, dass das Medienprivileg auch für Online-Zeitungen gilt, die traditionellen Zeitungen vergleichbar sind. Anders sieht es dagegen mit der Einstufung von sozialen Netzwerken aus. So sieht die italienische Rechtsprechung Facebook nicht als Teil der Presse an, sondern eher als „Forum für die Verbreitung von Informationen“.³¹²

Blogger können dagegen der italienischen Datenschutzbehörde zufolge von den Privilegien für Journalisten profitieren³¹³, weil Blogging zu den Tätigkeiten gehört, die in Artikel 136 des Datenschutzkodex aufgeführt werden.

³⁰⁹ Siehe Cass. Sez. III, Civile 9. Juli 2010, n. 16236, <http://www.privacy.it/archivio/cassaz20100709.html>.

³¹⁰ Eine Zeitlang haben sich die italienischen Gerichte geweigert, das Medienprivileg auch auf Online-Zeitungen anzuwenden, mit dem Argument, dass die vom Gesetz gewährten Garantien sich nur auf „bedrucktes Papier“ beziehen. Dazu siehe Giuseppe Ortolani, „Diffamazione a mezzo stampa: no al sequestro preventivo della testata giornalistica telematica – SSUU 31022/2015“, *Giurisprudenza Penale* 3 agosto 2015, <http://www.giurisprudenzapenale.com/2015/08/03/diffamazione-a-mezzo-stampa-no-al-sequestro-preventivo-della-testata-giornalistica-telematica-ssuu-310222015/>.

³¹¹ Cassazione Penale, Sezioni Unite, 17 luglio 2015 (ud. 29 gennaio 2015). n. 31022, <https://www.ricercagiuridica.com/sentenze/sentenza.php?num=4529>.

³¹² Dazu siehe Cassazione Penale, V Sezione, n. 4873, 1. Februar 2017 und Carlo Melzi d'Eril e Silvia Vimercati, „Diffamazione, Facebook non è stampa“, *Il Sole 24 Ore*, 8. Februar 2017, <http://www.ilsole24ore.com/art/norme-e-tributi/2017-02-08/diffamazione-facebook-non-e-stampa--161559.shtml?uaid=AEkN30Q>.

³¹³ Dazu siehe den Erlass der italienischen Datenschutzbehörde Nr. 29 vom 27. Januar 2016,

In ihrem Urteil in einer Strafsache hat die *Corte di Cassazione* die Anwendung des Medienprivilegs (d.h. den Ausschluss der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Journalisten) auch auf ein Live-Interview im Fernsehen angewandt, da es in diesem Fall dem Journalisten nicht möglich war, den Wahrheitsgehalt der Informationen zu überprüfen, denn der Journalist enthüllt die Informationen in dem Augenblick, in dem er sie herausfindet.³¹⁴

Das Medienprivileg im strafrechtlichen Kontext deckt auch Veröffentlichungen von abgehörten Telefongesprächen ab, die von der Kriminalpolizei durchgeführt werden, wenn der Journalist den Inhalt des abgehörten Gesprächs wahrheitsgemäß wiedergegeben hat.³¹⁵ Vor kurzem hat die *Corte di Cassazione* festgestellt, dass abgehörte Telefongespräche veröffentlicht werden dürfen, wenn Journalisten die Pressefreiheit rechtmäßig ausüben und die Information wesentlich ist für das Verständnis eines Ereignisses von öffentlichem Interesse.³¹⁶

Die Art der Daten, die von Journalisten unter Anwendung des Medienprivilegs veröffentlicht werden dürfen, wird ebenfalls in der italienischen Rechtsprechung definiert, da die Sekundärgesetzgebung die Daten lediglich in Kategorien wie „sensible Daten“, „personenbezogene Daten“ und „Gerichtsdaten“ einstuft.

Die italienische Datenschutzbehörde hat klargestellt, dass Journalisten bei der Veröffentlichung folgender Daten besondere Sorgfalt walten lassen müssen:³¹⁷

- 1) Fotos von Kindern und Jugendlichen;
- 2) Namen und Fotos von Personen, die verhaftet wurden und gegen die ein Ermittlungsverfahren läuft;
- 3) Namen von Opfern, Zeugen und anderen Personen, die in ein Gerichtsverfahren verwickelt sind;
- 4) Informationen über Gesundheit und das Sexualleben.

Was Fotos von Privatpersonen betrifft, hat die italienische Rechtsprechung festgelegt, dass selbst wenn das Recht auf Pressefreiheit ordnungsgemäß ausgeübt wurde und die Enthüllung von Informationen rechtmäßig ist, dies nicht bedeutet, dass Journalisten Fotos der betroffenen Personen veröffentlichen dürfen. Hier müsse zuerst geprüft werden, ob die Veröffentlichung dieser Fotos im öffentlichen Interesse liegt.³¹⁸ Normalerweise dürfen Fotos veröffentlicht werden, sofern sie rechtmäßig erworben worden und entstanden sind – das heißt, entweder von der betroffenen Person selbst zur Verfügung gestellt oder auf

<http://www.garanteprivacy.it/web/guest/home/docweb/-/docweb-display/docweb/4747581>.

³¹⁴ Dazu siehe Cass. Sez. V Penale 14. Juni 2016, n.24727,

<http://www.neldiritto.it/appgiurisprudenza.asp?id=12940#.WhgNsVXiaUk>, und Cass., Sez. V, n. 3597/2008 of 20/12/2007.

³¹⁵ Dazu siehe die Entscheidung des Gerichts von Palermo, sez. I, 29.11, 2009, in www.dejure.giuffre.it.

³¹⁶ Dazu siehe Cassazione civile, Sez. III, 25 March 2017, n. 13151, <https://renatodisa.com/2017/06/26/corte-di-cassazione-sezione-iii-civile-ordinanza-25-maggio-2017-n-13151/>.

³¹⁷ Dazu siehe die Mitteilung der italienischen Datenschutzbehörde, doc. web n. 1007634 at

<http://www.garanteprivacy.it/web/guest/home/docweb/-/docweb-display/docweb/1007634>.

³¹⁸ Dazu siehe Cassazione civile, Sez. I, 22/07/2015, n. 15360,

<http://www.italgiure.giustizia.it/xway/application/nif/clean/hc.dll?verbo=attach&db=snciv&id=./20150723/snciv@s10@a2015@n15360@tS.clean.pdf>.

öffentlichen Plätzen oder während öffentlicher Veranstaltungen oder in Verbindung mit Fakten von öffentlichem Interesse aufgenommen wurden. In diesem Zusammenhang hat die italienische Datenschutzbehörde es für nicht unrechtmäßig erklärt, wenn Fotos auf Plätzen aufgenommen wurden, die „von Dritten eingesehen werden können“. Dies bezieht sich auf Bereiche (wie Strände oder Bootsanlegestellen), die nicht von Hecken, Wänden oder sonstigen sichtbaren Begrenzungen abgeschirmt werden. Sie hat diesen Grundsatz in einem Fall angewandt, der von George Clooney vor die italienische Datenschutzbehörde gebracht wurde und in dem es um die Veröffentlichung von Fotos durch die italienische Wochenzeitung Novella 2000 ging.³¹⁹

Im Gegensatz dazu verbietet die Sekundärgesetzgebung (Artikel 50 des Datenschutzkodex) die Veröffentlichung und Verbreitung mit jeglichen Mitteln von Meldungen oder Bildern, mittels derer Minderjährige identifiziert werden können.

Das Medienprivileg findet bei Prominenten wie Politikern noch stärker Anwendung, da ihre privaten Daten von öffentlichem Interesse für die Gesellschaft sind. In diesem Fall hat die Freiheit der Presse Vorrang gegenüber dem Recht auf Privatsphäre. Eine Zeitlang wurde in der italienischen Presse ausgiebig über das Sexualleben des ehemaligen italienischen Ministerpräsidenten berichtet, obwohl in diesem Fall Artikel 6 des Verhaltenskodex zur Anwendung kommt, der festlegt, dass die Privatsphäre von Prominenten oder Politikern respektiert werden muss, wenn die Daten oder Informationen keinerlei Auswirkung auf ihre Position oder ihr öffentliches Leben haben.

3.7.4. Aktuelle und aufkommende Fragen

3.7.4.1. Freiheit der Presse und das „Recht auf Vergessenwerden“

Das Recht auf Vergessenwerden – ein Recht, das als Gegengewicht zur Digitalisierung der Daten geschaffen wurde – könnte wichtige Auswirkungen auf den Inhalt der Privilegien haben, die italienischen Medien gewährt werden. In Italien wurde das Recht auf Vergessenwerden in erster Linie durch die Entwicklung der Rechtsprechung geschützt.

Das Recht auf Vergessenwerden bedeutet, dass jemand fordern kann, dass seine Daten gelöscht werden, falls diese nicht korrekt oder veraltet beziehungsweise nicht mehr von öffentlichem Interesse sind.

Ursprünglich wurde das Recht auf Vergessenwerden als eine besondere Form der Garantie angesehen, da es angewandt wurde, um die Verbreitung von Daten zu verhindern, die veraltet waren und die dem Ansehen einer Person abträglich waren – insbesondere die Verbreitung von Strafregisterauszügen. In diesem Zusammenhang muss

³¹⁹ Dazu siehe die Anordnung der italienischen Datenschutzbehörde vom 22. Dezember 2009, doc. Web 1686747: <http://www.garanteprivacy.it/web/guest/home/docweb/-/docweb-display/docweb/1686747>.

nach der Rechtsprechung das Recht auf Vergessenwerden gegenüber dem Recht auf Information überwiegen, wenn es kein öffentliches Interesse an der Information gibt.³²⁰

Im Zuge der Digitalisierung der Daten und mit dem Aufbau von Webarchiven hat die italienische Rechtsprechung das Recht auf Vergessenwerden mit dem Recht auf persönliche Identität in Verbindung gebracht. Ein maßgebliches Urteil in dieser Hinsicht ist die Entscheidung Nr. 5225 vom 5. April 2012 von Abteilung III der *Corte di Cassazione* [in diesem Fall war der Politiker 1993 wegen Korruption verhaftet worden³²¹, das Gerichtsverfahren endete jedoch mit einem Freispruch. Der Politiker beschwerte sich darüber, dass die einzigen Informationen, die über ihn im Internet kursierten (vor allem im Archiv des *Corriere della Sera* – einer renommierten italienischen Tageszeitung), sich auf seine Verhaftung bezogen und dass auf seinen Freispruch überhaupt nicht eingegangen wurde]. In einer Abwägung zwischen dem kollektiven Interesse (von der Pressefreiheit garantiert) und dem Interesse der Privatperson (geschützt durch das Recht auf Privatsphäre und das Recht auf Vergessenwerden) entschied das Gericht, dass die archivierten Artikel aktualisiert werden mussten und dass alle Online-Zeitungen verpflichtet sind, in ihre Archive ein „System“ einzubauen, das „in der Lage ist (im Text oder am Rand), auf ein Follow-up oder die Entwicklung von Informationen zu verweisen, die Nutzern einen raschen und einfachen Zugang für Studienzwecke bieten sollten.“

Entsprechend dieser Entscheidung kann die Zeitung im Anschluss an die Forderung der betroffenen Partei entweder:

- 1) die Seite mit der Information löschen;
- 2) Familiennamen und Vornamen der betroffenen Person entfernen, indem sie die Links zu Inhalten in der Suchmaschine löscht und so verhindert, dass der Artikel weiter als Treffer erscheint;
- 3) den Artikel im internen Archiv der Zeitung belassen, aber die Indexierung löschen.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat inzwischen (C 131/12)³²² festgestellt, dass auch Google angewiesen werden kann, nicht-aktualisierte Webseiten aus dem Index zu entfernen (und nicht nur die betroffene Online-Zeitung selbst).

Wichtig ist auch die jüngste Entscheidung der *Corte di Cassazione*, Nr. 13161 vom 24. Juni 2016.³²³ Darin hat das Kassationsgericht den Anwendungsbereich des Rechts auf Vergessenwerden ausgedehnt und das Medienprivileg eingeschränkt, obwohl die personenbezogenen Daten zu journalistischen Zwecken verarbeitet worden waren. Das Gericht fand unter anderem, dass die Verbreitung veralteter Nachrichten in einer Online-Zeitung (die Nachrichten bezogen sich auf Gerichtsverfahren über einen Vorfall, der

³²⁰ Dazu siehe Maria Carla Daga, nota a commento (Cassazione Civile, Sez. III, 26 giugno 2013, n. 16111), *Danno e Responsabilità* 3/2014, S. 274 und 278.

³²¹ Dazu siehe Bruno Saetta, „Cassazione tra oblio e diritto all'informazione“, in *Internet e Diritto*, 10 April 2012, <https://brunosaetta.it/privacy/cassazione-tra-oblio-e-diritto-allinformazione.html>.

³²² Dazu siehe ECJ, Judgment of the Court (Grand Chamber), 13 May 2014, C-131/12, ECLI:EU:C:2014:317, Google Spain, <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=152065&pageIndex=0&doclang=EN&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=123534>.

³²³ <http://www.centrosarg.com/wp-content/uploads/2016/11/Cass-civ-13161-del-2016.pdf>.

zweieinhalb Jahre zurücklag) einen Verstoß gegen das Recht auf Privatsphäre darstellt, da nach dieser Zeit kein öffentliches Interesse mehr an der Nachricht besteht. Das Gericht erkannte die rechtmäßige Ausübung der Pressefreiheit an, stellte jedoch fest, dass die Verbreitung von Informationen über einen unbestimmten Zeitraum rechtswidrig sei, weil damit den betroffenen Personen Schaden zugefügt werde. Offensichtlich herrscht Unsicherheit darüber, wie lange Informationen im Zusammenhang mit einer rechtmäßigen Ausübung der Pressefreiheit verbreitet oder in Online-Archiven gespeichert werden dürfen. Die Entscheidung wird daher von Fall zu Fall getroffen.

In dieser Entscheidung wird deutlich, dass die italienische Rechtsprechung dazu tendiert, das Medienprivileg im Hinblick auf die Online-Presse einzuschränken.

3.7.4.2. Politische und soziale Debatten

Der Organisation Reporter ohne Grenzen zufolge liegt Italien in der Rangliste der Pressefreiheit auf Platz 52³²⁴:

Eine der größten Gefahren, denen die italienische Presse ausgesetzt ist, ist die politische Beeinflussung über die Medien. So gehören zum Beispiel allein zum Medienimperium von Silvio Berlusconi³²⁵ Mediaset die bedeutendsten privaten Fernsehsender in Italien, und der öffentlich-rechtliche Rundfunk, die Rai, steht traditionell ebenfalls unter starkem politischen Einfluss. Als Berlusconi Ministerpräsident war, hatte er nicht nur die Kontrolle über das private Fernsehen, sondern auch über das öffentlich-rechtliche Fernsehen.³²⁶ Ein anderes Beispiel: Carlo de Benedetti, der Inhaber des Espresso-Konzerns, der die zweitgrößte italienische Tageszeitung *La Repubblica* herausgibt, hat enge Verbindungen zur Mitte-Links-Partei Demokratische Partei³²⁷.

Ein weiteres Thema, das in diesem Zusammenhang von Bedeutung ist, ist die Bedrohung von Journalisten durch die italienische Mafia, wenn diese über das Phänomen der organisierten Kriminalität in Süditalien berichten. So wurde zum Beispiel Roberto Saviano, ein bekannter italienischer Journalist und Schriftsteller (der Autor von *Gomorra*, eines Buchs über die süditalienische Mafia), jahrelang vom Casalesi-Clan mit dem Tode bedroht und musste unter Polizeischutz gestellt werden. 2008 beschloss er, für eine gewisse Zeit Italien zu verlassen. Der italienische Journalist Paolo Borrrometi³²⁸ musste Sizilien verlassen und nach Rom ziehen, nachdem ihn die Mafia bedroht hatte. Im Augenblick steht er unter Polizeischutz.

Ein Punkt, der ebenfalls wichtig ist, ist die Macht, über die die Datenschutzbehörde in Italien verfügt. Der Datenschutzkodex ermöglicht es den Rechteinhabern, sich auf der Grundlage von Artikel 141 c) des Kodex an die italienische

³²⁴ Dazu siehe die Daten der Rangliste der Pressefreiheit 2017 unter https://rsf.org/en/ranking_table.

³²⁵ Silvio Berlusconi ist der Vorsitzende von Forza Italia, der größten Rechtspartei in Italien.

³²⁶ Dazu siehe das Profil zu Italien in der BBC, <http://www.bbc.com/news/world-europe-17433146>.

³²⁷ Dazu siehe "Press freedom in Italy: Six key things to know", in <https://www.thelocal.it/20170503/press-freedom-in-italy-six-key-things-to-know>.

³²⁸ Dazu siehe Lorenzo Bagnoli, "Mafia versus the media: Italian journalists face upsurge in threats and intimidation" <https://www.indexoncensorship.org/2017/09/italy-mafia-threats-media/>.

Datenschutzbehörde zu wenden, um ihre Rechte nach Artikel 7 zu stärken. Nach Abschluss des Verfahrens kann die Datenschutzbehörde die teilweise oder vollständige Sperrung einiger der Daten anordnen oder den sofortigen Stopp von Bearbeitungsoperationen einleiten.³²⁹ Die Sperrmaßnahme kann sogar vor Eingang der Beschwerdeschrift angeordnet werden. Die italienische Datenschutzbehörde hat bereits mehrmals von dieser Maßnahme gegenüber der Presse Gebrauch gemacht – zum Beispiel gegenüber Fernsehsendern³³⁰ und Zeitschriften³³¹. Obwohl die italienische Datenschutzbehörde eine unabhängige Behörde ist, wird sie vom Parlament eingesetzt.

3.7.5. Schlussfolgerung

Um die Rechte zu verstehen, die Journalisten in Italien zuerkannt werden, könnte es hilfreich sein, sich einen Soldaten vorzustellen (die Pressefreiheit), der von fünf Feinden umzingelt ist:

- 1) dem Recht auf Schutz der Privatsphäre und der strengen Autorität, die von der italienischen Datenschutzbehörde ausgeübt wird;
- 2) dem Recht auf Ehre und guten Ruf;
- 3) dem Recht auf Vergessenwerden;
- 4) Schadenersatz;
- 5) weitere verfassungsmäßige Rechte, die in Konflikt zur Presse stehen können.

Jeder Fortschritt des Soldaten auf dem Schlachtfeld hängt von den Fortschritten ab, welche die gegnerischen Parteien machen.

Um festzustellen, wer in dem Kampf die Vorderhand hat, hat die italienische Gesetzgebung bestimmte Kriterien festgelegt, die von der Rechtsprechung entwickelt wurden. Die Rechtsprechung spiegelt allerdings häufig die Veränderungen des politischen und wirtschaftlichen Systems wider. Ursprünglich war das Medienprivileg die Regel und die Voraussetzung dafür, dass Journalisten ihr verfassungsmäßiges Recht ausüben konnten, d.h. die Freiheit der Presse, die extrem wichtig für jede Gesellschaft ist (ohne Presse kann sich niemand eine soziale Meinung bilden). Derzeit ist es so, dass das Medienprivileg die Ausnahme geworden ist und durch die Anerkennung des Einflusses anderer verfassungsmäßiger Rechte eingeschränkt wurde. Der Grund für diese Entwicklung lässt sich erklären mit einem Zitat des Direktors der italienischen

³²⁹ Dazu siehe Artikel 150 des Datenschutzkodex.

³³⁰ Die italienische Datenschutzbehörde hat die Übertragung von Daten in einer Fernsehshow gestoppt; dazu siehe Alessandro Tognetti, "Droga e parlamentari: il Garante della privacy blocca la trasmissione "Le Iene" - <http://www.altalex.com/documents/news/2007/04/28/droga-e-parlamentari-il-garante-della-privacy-blocca-la-trasmissione-le-iene>.

³³¹ Dazu siehe Masa Maria Francesca, "Caso Yara: garante privacy blocca articolo di Repubblica con dettagli sfera sessuale", <http://it.blastingnews.com/cronaca/2014/09/caso-yara-garante-privacy-blocca-articolo-di-repubblica-con-dettagli-sfera-sessuale-00131193.html> - die italienische Datenschutzbehörde hat die Veröffentlichung eines Artikels in La *Repubblica* (einer bedeutenden italienischen Tageszeitung) mit Details über Sexualpraktiken gestoppt.

Datenschutzbehörde, Antonello Soro, der in einem Interview feststellte: „Wir sind unsere Daten“. ³³²

Die Einschränkungen der Pressefreiheit durch den Datenschutz sind geringer als die Einschränkungen durch das Recht auf Vergessenwerden. So sagte einmal jemand „Einer der Schlüssel zum Glück ist ein schlechtes Gedächtnis“. ³³³ Die italienische Rechtsprechung scheint ebenfalls dieser Meinung zu sein.

Wenn man bedenkt, dass Italien zu den Gründungsmitgliedern der Europäischen Union gehört und das Land eine Tradition als eine parlamentarische Demokratie hat, gibt das Szenario, das in diesem Beitrag analysiert wurde, wenig Anlass zu Optimismus.

3.8. PL - Polen

Dominika Bychawska-Siniarska, Konrad Siemaszko

3.8.1. Dimension des Medienprivilegs

In der polnischen Verfassung von 1997 ist der Schutz des Medienprivilegs nicht ausdrücklich vorgesehen. Gleichwohl bestehen für das Verfassungsgericht keine Einschränkungen, die verfassungsrechtlichen Bestimmungen weit und in Übereinstimmung mit europäischen Standards auszulegen.

Im polnischen Rechtssystem leitet sich der Schutz der Identität von Quellen aus der Pressefreiheit (Art. 14) und aus der damit in einem engen Zusammenhang stehenden Freiheit, Informationen zu erhalten und zu verbreiten (Art. 54 Abs. 1 der Verfassung) ab. Darüber hinaus sollte dieser Schutz in Verbindung mit dem Schutz der Privatsphäre (Art. 47 der Verfassung) und der Informationsautonomie (Art. 51 Abs. 1 der Verfassung) gesehen werden. Artikel 14 der Verfassung enthält eine der wichtigsten Regeln, die im ersten Kapitel der Verfassung festgelegt sind. In diesem Kapitel sind die Grundlagen der Rechtsordnung und des Rechtssystems der Republik Polen festgeschrieben. Der Inhalt lautet: „Die Republik Polen gewährleistet die Freiheit der Presse und anderer Mittel der sozialen Kommunikation.“ Die Freiheit, Informationen zu erhalten und zu verbreiten, ist wiederum unmittelbar in Art. 54 Abs. 1 der Verfassung vorgesehen. Diese Bestimmung, in der die Freiheiten, Rechte und Pflichten von Personen und Bürgern festgelegt sind, hat folgenden Wortlaut: „Die Freiheit, Meinungen auszudrücken und Informationen zu erhalten und zu verbreiten, wird jedermann gewährleistet.“ Bei der Auslegung der Artikel 14 und 54 der Verfassung hat das Verfassungsgericht im Großen und Ganzen auf die Auslegungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) von Artikel 10

³³² Dazu siehe Paolo Anastasio, „Garante Privacy, Antonello Soro: ‘Noi siamo i nostri dati. No a controlli invasivi dei lavoratori’“, <https://www.key4biz.it/garante-privacy-antonello-soro-noi-siamo-i-nostri-dati-no-a-controlli-invasivi-dei-lavoratori/124006/>.

³³³ Dieses Zitat wird Rita Mae Brown zugeschrieben.

der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) Bezug genommen und damit bestätigt, dass es wesentliche Unterschiede zwischen den Standards für den Schutz der Pressefreiheit nach der EMRK und der polnischen Verfassung von 1997 gibt.

Ein Schwerpunkt der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts liegt auf dem Schutz von Informationen, die Personen, die sog. „Berufen des öffentlichen Vertrauens“ angehören, in Ausübung und in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erhalten.³³⁴ Neben Berufen wie Arzt oder Rechtsanwalt zählt auch der Beruf Journalist zu den Berufen des öffentlichen Vertrauens. Der Schutz der Vertraulichkeit der „erhaltenen Information“ (und nicht der Schutz der „Person, die die Information erhält“) ist inhärente Anforderung an ein komplexes Verfahren zum Schutz der individuellen und privaten Dimension der Vertraulichkeit.

Nach Art. 15 Abs. 2 Pressegesetz³³⁵ sind Journalisten im Zusammenhang mit Daten, die es ermöglichen, den Autor eines Presseartikels, eines Leitartikels oder anderer einschlägiger Materialien zu identifizieren, zu Verschwiegenheit verpflichtet; dies gilt auch im Hinblick auf andere Personen, die Informationen bereitstellen, die veröffentlicht werden oder zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt werden, wenn diese Personen es sich vorbehalten, diese Daten nicht offenzulegen. Diese Pflicht besteht auch für sonstige Personen, die in Redaktionen, Presseverlagen und anderen Organisationseinheiten von Verlagen tätig sind.³³⁶

3.8.1.1. Öffentliches Recht

Das Medienprivileg als Konzept ist insbesondere in Art. 3a Abs. 2 des Datenschutzgesetzes vom 29. August 1997³³⁷ angelegt. Nach dieser Bestimmung gilt das Datenschutzgesetz nicht für journalistische Tätigkeiten (wie im Pressegesetz definiert) oder für künstlerische Tätigkeiten. Das Gesetz ist nur dann anzuwenden, wenn es zwischen Meinungsfreiheit einerseits und den Rechten und Freiheiten der Person, deren Daten geschützt sind, andererseits zu Konflikten kommt. Dieses Privileg wurde erst am 22. Januar 2004 in das Datenschutzgesetz aufgenommen und stellt praktisch die Umsetzung von Art. 9 der Richtlinie 95/46/EG dar.

Die Ausnahme von den Datenschutzbestimmungen bedeutet, dass Presseverlage oder andere Einrichtungen, in denen journalistische Tätigkeiten ausgeübt werden, nicht an die Auflagen des Datenschutzgesetzes gebunden sind. Für diese Einrichtungen gilt das

³³⁴ Urteile des Verfassungsgerichts vom 22. November 2004, (Rechtssache SK 64/03, Ziffer III.3); Urteil vom 2. Juli 2007 (Rechtssache K 41/05, Ziffer III.7); Urteil vom 13. Dezember 2011 (Rechtssache K 33/08, Ziffer III. 6.4), <http://otk.trybunal.gov.pl/orzeczenia/>.

³³⁵ Vom 26. Januar 1984, Amtsblatt 1984, Ziffer 24, <http://prawo.sejm.gov.pl/isap.nsf/DocDetails.xsp?id=WDU19840050024>.

³³⁶ Vgl. Art. 5 Abs. 3.

³³⁷ Ustawa o ochronie danych osobowych, Amtsblatt 1997, Nr. 133, Ziffer 883, <http://prawo.sejm.gov.pl/isap.nsf/DocDetails.xsp?id=WDU19971330883>.

Pressegesetz, und für sie bestehen keine Auflagen im Hinblick auf die Datenverarbeitung, wie die Pflicht, Datenbanken registrieren zu lassen.³³⁸

Das Pressegesetz enthält keine rechtliche Definition für „journalistische Tätigkeit“. Doch ausgehend von der Rechtsprechung zu Art. 3a Abs. 2 Datenschutzgesetz wurde „journalistische Tätigkeit“ als eine Pressetätigkeit definiert, die im Sammeln, Bearbeiten und Vorbereiten von Material besteht, das für eine Veröffentlichung in der gedruckten Presse bestimmt ist.³³⁹ Dies gilt auch für Tätigkeiten, die nicht zu einer Veröffentlichung von journalistischem Material führen.³⁴⁰

Das Pressegesetz enthält Definitionen für die Begriffe „Pressematerial“ (Art. 7 Abs. 2(4) und „Journalist“ (Art. 7 Abs. 2(5)). Rechtsunsicherheit besteht in Bezug auf die Anwendung des Presserechts auf Blogs. Nach der derzeitigen Rechtsprechung kann ein Blog als Pressematerial betrachtet werden, weshalb das Pressegesetz (und die Ausnahme vom Datenschutzgesetz) anzuwenden ist. Jedoch muss ein Blog der Definition von Presse entsprechen (es muss sich z.B. um eine periodische Veröffentlichung handeln), und er muss beim zuständigen Registrierericht eingetragen sein.³⁴¹ Ein auf diese Weise eingetragener Blog muss sich an die presserechtlichen Bestimmungen halten und kommt in den Genuss der im Gesetz vorgesehenen Privilegien. Auf neue Nachrichten-Portale, Internetradio und Internetfernsehen wenden die Gerichte zunehmend das Presserecht an.³⁴² Doch die Gerichte entscheiden *ad casum*, ob das Presserecht auf eine Internetseite anzuwenden ist.

In Rechtslehre und Rechtsprechung wird anerkannt, dass Art. 3 Datenschutzgesetz für verschiedene Arten von Medien einschl. Presse, Radio und Fernsehen Anwendung findet.³⁴³ Darüber hinaus wird auch akzeptiert, dass das Privileg für im Internet veröffentlichtes Pressematerial gilt.³⁴⁴

Die Anwendung des Datenschutzprivilegs ist eng auszulegen. Es gilt nicht für die Verarbeitung von Daten, die mit der journalistischen Tätigkeit einhergeht.³⁴⁵ Deshalb fallen Marketing oder redaktionelle Tätigkeiten von Verlegern nicht unter das Privileg.

³³⁸ Barta, Janusz, Fajgielski, Paweł i Markiewicz, Ryszard. Część pierwsza. Wstęp. W: Ochrona danych osobowych. Komentarz, wyd. VI. LEX, 2015.

³³⁹ Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts vom 22. März 2011. (Rechtssache I OSK 623/2010), Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts vom 22. Januar 2015 (Rechtssache I OSK 1161/13); Urteil des Verwaltungsgerichts Warschau vom 11. August 2011 (Rechtssache II SA/Wa 1152/11), <http://orzeczenia.nsa.gov.pl/cbo/query>.

³⁴⁰ Urteil des Verwaltungsgerichts Warschau vom 22. März 2007 (Rechtssache II SA/Wa 1933/06).

³⁴¹ Urteil des Berufungsgerichts Łódź (Rechtssache I ACa 1032/12), [http://orzeczenia.lodz.sa.gov.pl/content/\\$N/15250000000503_I_ACa_001032_2012_Uz_2013-01-18_001](http://orzeczenia.lodz.sa.gov.pl/content/$N/15250000000503_I_ACa_001032_2012_Uz_2013-01-18_001).

³⁴² Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 26. Juli 2007. (Rechtssache IV KK 174/07); Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 15. Dezember 2010 (Rechtssache III 250/10), <http://sn.pl/orzecznictwo/SitePages/Baza%20orzecze%C5%84.aspx>.

³⁴³ Barta, Janusz, Fajgielski, Paweł i Markiewicz, Ryszard. Art. 3(a). W: Ochrona danych osobowych. Komentarz, wyd. VI. LEX, 2015.

³⁴⁴ Urteil des Verwaltungsgerichts Warschau vom 4. August 2011 (Rechtssache II SA/Wa 969/11), http://www.orzeczenia-nsa.pl/wyrok/ii-sa-wa-969-11/sprawy_zwiazane_z_ochrona_danych_osobowych/c529f.html.

³⁴⁵ Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts vom 22. Januar 2015 (Rechtssache I OSK 1161/13), <http://www.orzeczenia-nsa.pl/I-OSK-1161-13.html>.

Verleger, die z.B. die Daten ihrer Abonnenten verarbeiten wollen, müssen dies anmelden; daneben sind andere Auflagen des Datenschutzgesetzes zu erfüllen.³⁴⁶

Nach der einschlägigen Rechtsprechung ist das Medienprivileg an die journalistische Tätigkeit und nicht an die Person des Journalisten gebunden. Mit anderen Worten: Journalisten *per se* sind als Angehörige einer Berufsgruppe nicht von den datenschutzrechtlichen Anforderungen ausgenommen. Das Medienprivileg ist an die Tätigkeit des Sammelns, Bearbeitens und Vorbereitens von Pressematerial gebunden.³⁴⁷

Deshalb wird in der Rechtsprechung akzeptiert, dass Verleger aufgefordert werden können, die Daten eines ihrer Journalisten offenzulegen, falls eine Partei ein Zivilverfahren zum Schutz personenbezogener Daten anstrengt.³⁴⁸ In der Rechtsprechung wird anerkannt, dass die Adresse eines Journalisten in Verbindung mit einer Zivilklage nicht unter den Schutz der Ausnahme von Art. 3 Abs. 2 Datenschutzgesetz fällt, soweit keine Beeinträchtigung der journalistischen Tätigkeit besteht.³⁴⁹ Mit anderen Worten: Die Weitergabe solcher Daten ist nicht durch das Medienprivileg geschützt.

Die Tatsache, dass ein Medienprivileg gegeben ist, bedeutet nicht, dass die Auflage entfällt, die gesammelten Daten entsprechend dem Datenschutzgesetz (Art. 36 Abs. 1) zu speichern und zu schützen. Die Datenschutzbehörde kann bei Verlagen prüfen, ob die dort gesammelten Daten angemessen geschützt sind und ob der Zweck und der Umfang der Verarbeitung von Daten dem Gesetz über Datenverarbeitung entsprechen (Daten werden oft zu anderen als für journalistische Tätigkeiten erforderlichen Zwecken verarbeitet).³⁵⁰ Der Umfang der von der Behörde vorzunehmenden Prüfungen ist in Art. 14 - 18 Datenschutzgesetz festgelegt.

3.8.2. Aktuelle und aufkommende Fragen

Die Prüfungen der Datenschutzbehörde können zur Verletzung des Schutzes journalistischer Quellen führen. Ein Schutz dieser Quellen besteht aufgrund Art. 15 Abs. 2 Pressegesetz, und Ausnahmen sind nur nach einer gerichtlichen Entscheidung möglich (Art. 180 Abs. 2 und 3 Strafprozessordnung). Dabei ist zu beachten, dass die Datenschutzbehörde das Recht auf Zugang zu Daten hat, die unter Quellenschutz stehen.

³⁴⁶ Młynarska-Sobaczewska, Anna i Sakowska, Marlena. "Klauzula prasowa" z ustawy o ochronie danych osobowych jako gwarancja wolności wypowiedzi. Państwo i Prawo, 2005; Drozd, Andrzej. Art. 3(a). W: Ustawa o ochronie danych osobowych. Komentarz. Wzory pism i przepisy, wyd. IV. Wydawnictwo Prawnicze LexisNexis, 2008.

³⁴⁷ Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts vom 22. Januar 2015 (Rechtssache I OSK 1161/153) und Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts vom 28. Juni 2011 (Rechtssache I OSK 1217/10), <http://orzeczenia.nsa.gov.pl/cbo/query>

³⁴⁸ Persönliche Güter sind laut polnischem Zivilgesetz Dinge wie Ruf, Image, Ansehen usw. Nach polnischen Zivilrecht ist eine Klage wegen Rufschädigung (zum Schutz persönlicher Güter) nur möglich, wenn die Adresse des Schädigers bekannt ist.

³⁴⁹ Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts vom 22. Januar 2015 (Rechtssache I OSK 1161/13), <http://orzeczenia.nsa.gov.pl/cbo/query>

³⁵⁰ Barta, Janusz, Fajgielski, Paweł i Markiewicz, Ryszard. Część pierwsza. Wstęp. W: Ochrona danych osobowych. Komentarz, wyd. VI. LEX, 2015.

Der Zugang der Behörde zu den Daten bedarf keiner gerichtlichen Prüfung. Dieser Sachverhalt wird in der Rechtslehre heftig kritisiert. Nach Meinung verschiedener Autoren sollte die Behörde nicht befugt sein, Stellen zu prüfen, die in den Genuss des in Art. 3a Abs. 2 Datenschutzgesetz vorgesehenen Privilegs kommen.³⁵¹

Ferner wird anerkannt, dass eine Stelle, in der verlegerische Tätigkeiten erfolgen, nicht als Datenadministrator - wie im Datenschutzgesetz definiert - zu betrachten ist.³⁵² Der Chefredakteur ist für die Sicherheit der Daten nicht als Administrator verantwortlich, sondern er fungiert als „Hüter“, der gewährleistet, dass die Daten nicht an unbefugte Personen weitergegeben werden.³⁵³

Ein weiteres Problem im Zusammenhang mit dem Privileg besteht darin, dass die Ausnahmen von Art. 3a Abs. 2 Datenschutzgesetz nicht anzuwenden sind, wenn die Rechte anderer durch die Ausübung der Meinungsfreiheit ernsthaft verletzt werden. In der Praxis jedoch ist die Bewertung, ob eine ernsthafte Verletzung der Rechte anderer gegeben war, erst *post factum* möglich. Deshalb wäre das Datenschutzgesetz erst in dieser Phase uneingeschränkt anzuwenden. Aus offensichtlichen Gründen ist es zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich, dieses Gesetz anzuwenden. Dies führt beim Begriff Privileg zu internen Widersprüchen.³⁵⁴

3.8.2.1. Strafrecht

Werden durch die Ausübung der Meinungsfreiheit die Rechte anderer - im Besonderen das Recht auf Privatsphäre - verletzt, greift die Ausnahme nach Art. 3a Abs. 2 Datenschutzgesetz nicht. Mit anderen Worten: Schädigt ein Journalist den Ruf anderer oder verletzt er die Privatsphäre anderer, ist laut Datenschutzgesetz sein Chefredakteur dafür strafrechtlich haftbar. Einem Datenadministrator, der Unbefugten Zugang zu Daten ermöglicht, drohen nach Art. 51 zum Beispiel bis zu zwei Jahre Gefängnis.³⁵⁵

Im Zuge der Rechtsprechung erfolgte eine Klärung des Begriffs „schwere Verletzung der Rechte anderer“. Die Veröffentlichung der Lizenznummern von Taxifahrern stellt so beispielsweise keine Verletzung der Rechte anderer dar.³⁵⁶ Doch die Veröffentlichung persönlicher Adressen ist nach der einschlägigen Rechtsprechung als

³⁵¹ M. Sakowska, A. Młynarska-Sobaczewska, "Klauzula prasowa" z ustawy o ochronie danych osobowych jako gwarancja wolności wypowiedzi, PiP 2005, z. 1, s. 74.

³⁵² Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 2. Oktober 2006 (Rechtssache V KK 243/06), <http://sn.pl/orzecznictwo/SitePages/Baza%20orzecze%C5%84.aspx>

³⁵³ Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 2. Oktober 2006 (Rechtssache KK 243/2006), <http://sn.pl/orzecznictwo/SitePages/Baza%20orzecze%C5%84.aspx>

³⁵⁴ Dominik Lubasz, „Ochrona Danych Osobowych a działalność dziennikarska – granice przywileju medialnego” – uwagi na kanwie debaty dziennikarskiej”, available at: <https://portalodo.com/ochrona-danych-osobowych-a-dzialalnosc-dziennikarska-granice-przywileju-medialnego-uwagi-na-kanwie-debaty-dziennikarskiej>.

³⁵⁵ Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 2. Oktober 2006 (Rechtssache V KK 243/06), <http://sn.pl/orzecznictwo/SitePages/Baza%20orzecze%C5%84.aspx>.

³⁵⁶ Urteil des Verwaltungsgerichts Olsztyn vom 11. Dezember 2015 (Rechtssache VII Ka 869/15), [http://orzeczenia.olsztyn.so.gov.pl/details/\\$N/150515000003506_VII_Ka_000869_2015_Uz_2015-12-11_002](http://orzeczenia.olsztyn.so.gov.pl/details/$N/150515000003506_VII_Ka_000869_2015_Uz_2015-12-11_002).

„schwerwiegende Verletzung der Rechte anderer“ zu bewerten.³⁵⁷ Die Frage, ob die Rechte anderer verletzt worden sind (und damit das Medienprivileg keine Anwendung findet), kann nur durch eine gerichtliche Entscheidung beantwortet werden; dies liegt nicht im Ermessen der Datenschutzbehörde.³⁵⁸

3.8.2.2. Zivilrecht

Nach Art. 1 Pressegesetz nimmt die Presse die Meinungsfreiheit wahr und gewährleistet, dass die Bürger ihr Recht auf Zugang zu fairen Informationen und ihr Recht, Kritik zu äußern, ausüben können. Oft ist es erforderlich, verschiedene Arten von Informationen einschließlich personenbezogener Daten zu bearbeiten, um die genannten Ziele uneingeschränkt zu erreichen. Nach dem Pressegesetz sind Journalisten bei ihrer beruflichen Tätigkeit verpflichtet, sich im Rahmen der bestehenden Gesetze an berufsständische ethische Standards und die Grundsätze sozialer Koexistenz zu halten. Bei der Sammlung und Verwendung von Pressematerial sind Journalisten zu besonderer Sorgfalt verpflichtet - im Besonderen sind neu aufgedeckte Sachverhalte auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen bzw. ist ihre Quelle anzugeben; weiter sind sie dazu verpflichtet, die Interessen ihrer Informanten und anderer Personen, die Journalisten vertrauen, zu schützen.

Unter dem Aspekt des Schutzes personenbezogener Daten ist ein Hinweis auf die Bestimmungen von Art. 14 von Interesse. Die Verbreitung und Veröffentlichung von Informationen (einschließlich Bild- und Tonaufzeichnungen) setzt die vorherige Zustimmung der Person voraus, von der die Informationen stammen. Danach braucht ein Journalist für wörtliche Zitate von Personen die Zustimmung dieser Personen zur Veröffentlichung, es sei denn, das Zitat wurde bereits veröffentlicht. Der Informant kann aus wichtigen gesellschaftlichen oder persönlichen Gründen den Zeitpunkt und den Umfang der Veröffentlichung festlegen. Ferner darf ein Journalist die Informationen, die er von einer Person erhalten hat, nicht veröffentlichen, wenn der Informant dies aus Gründen der beruflichen Schweigepflicht verlangt. Veröffentlicht ein Journalist Informationen ohne Genehmigung, macht er sich strafbar, und es kann eine Geldstrafe verhängt werden (Art. 49 Pressegesetz).

Nach Art. 14 Abs. 6 Pressegesetz darf ein Journalist keine Informationen und Daten über das Privatleben einer Person ohne deren Zustimmung veröffentlichen, es sei denn, die Angaben beziehen sich unmittelbar auf eine öffentliche Tätigkeit dieser Person. Für den Schutz personenbezogener Daten durch die Presse zählt diese Bestimmung zu den wichtigsten Regelungen.

Im Zusammenhang mit Datenschutz kommt der beruflichen Schweigepflicht von Journalisten große Bedeutung zu. Nach Art. 15 Pressegesetz sind Verleger verpflichtet, Daten geheim zu halten, die es ermöglichen, den Verfasser des der Presse zur Verfügung

³⁵⁷ Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 2. Oktober 2006 (Rechtssache V KK 243/06), <http://sn.pl/orzecznictwo/SitePages/Baza%20orzecze%C5%84.aspx>.

³⁵⁸ M. Sakowska, A. Młynarska-Sobaczewska, "Klauzula prasowa", S. 75–76; A. Młynarska-Sobaczewska, M. Sakowska-Baryła, Glosa, S. 292–302.

gestellten Materials, den Verfasser eines Leserbriefs oder den Verfasser anderer Informationsmaterialien zu identifizieren. Ferner dürfen Daten von Personen, die Informationen zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt haben, nicht offengelegt werden, wenn die Person die Geheimhaltung ihrer Daten verlangt hat. In einem solchen Fall darf der Journalist keine Daten offenlegen, die eine Identifizierung der Quelle ermöglichen würden.

Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für Nicht-Journalisten, die in Verlagen und Redaktionen tätig sind. Die berufliche Schweigepflicht für Journalisten besteht ausnahmsweise nicht, wenn die erhaltenen Informationen, das Pressematerial, der Leserbrief oder das sonstige Material einen Bezug zu einer in Art. 254 Strafgesetzbuch (Amtsblatt Nr. 13, Ziffer 94) aufgeführten Straftat - insbesondere Hochverrat, Spionage, terroristische Handlungen, Veruntreuung, Sabotage und Mord - aufweisen. Der Journalist kann die Daten der Quelle angeben, wenn die Person, die das Material vorgelegt hat, mit der Veröffentlichung ihres Namens oder des vorgelegten Materials einverstanden ist (Art. 16 Abs. 1 Pressegesetz).

Besondere Bestimmungen gelten für die Verarbeitung von Daten von Personen, gegen die Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig sind. Nach Art. 13 Abs. 2 Pressegesetz ist es verboten, personenbezogene Daten und Bildaufnahmen von Personen, gegen die Ermittlungs- oder Strafverfahren laufen, ohne Zustimmung der Betroffenen in der Presse zu veröffentlichen. Entsprechendes gilt für Daten und Bildaufnahmen von Zeugen und Opfern. Jedoch können die zuständige Staatsanwaltschaft bzw. das zuständige Gericht die Veröffentlichung personenbezogener Daten und Bildaufnahmen von Personen, gegen die Verfahren laufen, zulassen, wenn ein großes öffentliches Interesse besteht. Nach einer Entscheidung des Verfassungsgerichts ist Art. 13 Abs. 3 insofern nicht verfassungsgemäß, als dort keine Möglichkeit der Berufung gegen eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft vorgesehen ist, die personenbezogenen Daten und Bildaufnahmen von Personen zu veröffentlichen, gegen die Ermittlungsverfahren laufen. Am 19. August 2011³⁵⁹ wurde das Pressegesetz geändert und die Möglichkeit der Berufung eingeführt.

Im Pressegesetz waren das Recht auf Berichtigung von Fehlern in journalistischen Materialien und das Recht auf Gegendarstellung vorgesehen. Diese Bestimmung wurde im Juni 2012 geändert. Nach dem Wortlaut des alten Art. 31 Pressegesetz waren natürliche und juristische Personen, die Gegenstand journalistischer Materialien waren, berechtigt, die Berichtigung von Inhalten eines Artikels auch dann zu verlangen, wenn die gemachten Angaben nicht auf Tatsachen, sondern auf einer subjektiven Darstellung des Verfassers beruhten. Der Chefredakteur der Zeitschrift oder des Magazins war dann verpflichtet, eine Berichtigung von fehlerhaften Angaben, sachlichen Fehlern und unzutreffenden Angaben auf eigene Kosten zu veröffentlichen. Bei Aussagen, die eine Verletzung „persönlicher Merkmale“ (wie Ruf oder Ansehen) darstellten, bestand darüber hinaus die Pflicht zur Veröffentlichung einer umfangreichen Gegendarstellung. Diese Regelungen boten den Personen, die Gegenstand von Presseveröffentlichungen waren, einen gewissen Schutz

³⁵⁹ Amtsblatt Nr. 205, Ziffer 204,
<http://prawo.sejm.gov.pl/isap.nsf/DocDetails.xsp?id=WDU19940240083>.

ihrer Rechte. Doch nach Auffassung des Verfassungsgerichts der Republik Polen³⁶⁰ war Art. 31 Presserecht verfassungswidrig, und der Artikel wurde zum 14. Juni 2012 aufgehoben. Im Zuge des Gesetzes vom 14. September 2012 zur Änderung des Pressegesetzes³⁶¹ wurde ein Art. 31a eingeführt. Der neue Artikel sieht ein Recht auf Berichtigungen vor, während der Gesetzgeber auf das Recht auf Gegendarstellung verzichtet hat. Nach dem neuen Art. 31a Abs. 1 Pressegesetz ist der Chefredakteur verpflichtet, auf Verlangen natürlicher oder juristischer Personen eine Berichtigung sachlicher Fehler in einem Artikel auf eigene Kosten zu veröffentlichen.

Trotz des in Art. 3a Abs. 2 verankerten Privilegs sollten Journalisten bei der Verarbeitung von Daten zum Zweck der oben dargestellten Tätigkeiten Vorsicht walten lassen. Nach Art. 26 Datenschutzgesetz hat ein Datenadministrator dafür zu sorgen, dass Daten mit gebührender Sorgfalt verarbeitet werden.

Eine weitere Bestimmung, die für Journalisten gilt und sich auf die Verarbeitung von Daten bezieht, schreibt vor, dass für die Veröffentlichung von Bildaufnahmen von Personen deren Zustimmung einzuholen ist.³⁶² Nach Art. 81 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz ist eine Zustimmung von Personen, die öffentlich bekannt sind, nicht erforderlich; Entsprechendes gilt, wenn die Aufnahme der Person nur ein Teil einer Gesamtaufnahme ist.

Weiter sei hier noch darauf verwiesen, dass die Veröffentlichung personenbezogener Daten in der Presse ohne Zustimmung bzw. unter Missachtung der vorgenannten Bestimmungen als eine Verletzung der gem. Art. 23 und 24 Zivilgesetzbuch³⁶³ geschützten sog. „persönlichen Merkmale“ darstellt. Beispiele für Merkmale, die von Gerichten als „persönliche Merkmale“ betrachtet werden, sind der Name und Vorname einer Person.³⁶⁴

3.8.2.3. Politische und gesellschaftliche Debatten

Derzeit wird in Polen im Zusammenhang mit Datenschutz sehr wenig über das Medienprivileg diskutiert. Der Schwerpunkt der Debatte liegt im Wesentlichen auf möglichen Verletzungen der journalistischen Geheimhaltungspflicht durch erweiterte Befugnisse der Polizei und Sicherheitsdienste.

Derzeit wird ein neues Datenschutzgesetz vorbereitet. Der Entwurf ist die Umsetzung der EU-Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr dieser Daten in polnisches Recht und zur Aufhebung der

³⁶⁰ Urteil vom 1. Dezember 2010 (Rechtssache K 41/07), <http://otk.trybunal.gov.pl/orzeczenia/>.

³⁶¹ Gesetzesblatt Nr. 1136, <http://prawo.sejm.gov.pl/isap.nsf/DocDetails.xsp?id=WDU20120001136>.

³⁶² Art. 81 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz vom 4. Februar 1994, <http://prawo.sejm.gov.pl/isap.nsf/DocDetails.xsp?id=WDU19940240083>.

³⁶³ Gesetz vom 23. April 1964, Amtsblatt 1964, Nr. 16, Ziffer 93, <http://prawo.sejm.gov.pl/isap.nsf/DocDetails.xsp?id=WDU19640160093>.

³⁶⁴ Urteil des Berufungsgerichts Łódź vom 29. Dezember 2016 (Rechtssache I ACa 797/16), [http://orzeczenia.lodz.sa.gov.pl/details/\\$N/152500000000503_IACa_000797_2016_Uz_2016-12-29_001](http://orzeczenia.lodz.sa.gov.pl/details/$N/152500000000503_IACa_000797_2016_Uz_2016-12-29_001).

Richtlinie 95/46/EG. Art. 2 (1) des Entwurfs entspricht dem derzeitigen Art. 3a Abs. 2 Datenschutzgesetz.

Der neue Art. 2 Abs. 1 sieht vor, dass für Tätigkeiten wie das Bearbeiten, Vorbereiten, Erstellen oder Veröffentlichen von Pressematerial im Sinne des Pressegesetzes sowie für literarische oder künstlerische Tätigkeiten die Bestimmungen der Artikel 5-9, 11, 13-16, 18-22, 27, 28 2-10 und Art. 30 der Verordnung 2016/679 nicht anzuwenden sind. Die Bestimmungen der Verordnung, auf die sich Art. 2 des neuen Entwurfs beziehen sind:

- Art. 5: Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten
- Art. 6: Bedingungen für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten
- Art. 7: Bedingungen für die Einwilligung der Betroffenen
- Art. 8: Bedingungen für die Einwilligung eines Kindes in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft
- Art. 9: Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten
- Art. 11: Verarbeitung personenbezogener Daten einer Person, für die eine Identifizierung nicht erforderlich ist
- Art. 14: Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betreffenden Person erhoben wurden
- Art. 15 Abs. 1 und 2: Auskunftsrecht der betroffenen Person
- Art. 16: Recht auf Berichtigung von Daten
- Art. 19: Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung
- Art. 20: Recht auf Datenübertragbarkeit
- Art. 21: Widerspruchsrecht
- Art. 22: Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling

3.9. RU – Russland

Andrei Richter, Katholische Universität Ružomberok (Slowakei)

3.9.1. Einleitung

Das Gesetz zur Regulierung der Massenmedien (im Folgenden MaMeG) aus dem Jahr 1991³⁶⁵ gibt den Rahmen für die Tätigkeit von Medien in der Russischen Föderation vor – darunter fällt auch das „Medienprivileg“. Darin ist der Begriff „Journalist“ definiert als „eine Person, die Nachrichten und Materialien für die Redaktion eines Massenmediums

³⁶⁵ Закон РФ “О средствах массовой информации” (Gesetz der Russischen Föderation zur Regulierung der Massenmedien), Nr. 2124-1 vom 27. Dezember 1991 (Englische Fassung vom 8. Dezember 2003): http://www.legislationline.org/download/action/download/id/3713/file/Russia_Law_Mass_Media_1991_am2003_en.pdf.

bearbeitet, erstellt, sammelt oder vorbereitet und die über Arbeits- oder andere Beziehungen an die Medieneinrichtung gebunden ist oder diese Tätigkeiten mit der Zustimmung der Medieneinrichtung ausführt“ (Art. 2 „Massenmedien Grundbegriffe“)

Die in diesem Artikel enthaltene Definition von Massenmedium wurde 2011 überarbeitet und lautet jetzt wie folgt: „eine periodisch erscheinende Veröffentlichung in gedruckter Form, eine Veröffentlichung in einem Netzwerk, ein Fernsehsender, ein Hörfunksender, ein Videoprogramm, eine Wochenschau oder jede andere Form periodisch verbreiteter Masseninformationen unter einem einheitlichen Namen bzw. Titel.“

Im MaMeG ist „Veröffentlichung in einem Netzwerk“ nunmehr definiert als „beliebige Seite des Internet-Informations- und Telekommunikationsnetzwerks, die als Massenmedieneinrichtung registriert ist.“ Zwar ist die Registrierung einer Netzwerk-Veröffentlichung formell optional, doch kann eine Redaktion eines Massenmediums ohne eine solche Registrierung nicht professionell (journalistisch oder redaktionell) arbeiten.

Bei der Rechtsprechung wird allgemein im Zusammenhang mit Medienrechten und -privilegien von den hier genannten Definitionen ausgegangen.

3.9.2. Dimension des Medienprivilegs

3.9.2.1. Öffentliches Recht

Die Verfassung (Kapitel 2 Art. 29) garantiert die Freiheit der MasseninFORMATION und verbietet im Besonderen Zensur.³⁶⁶

Art. 19 („Status einer Redaktion“) des vorgenannten MaMeG enthält die Bestimmung, dass die Tätigkeiten in einer Redaktion auf der Grundlage ihrer journalistischen Unabhängigkeit zu erfolgen haben. Darüber hinaus stellen gem. Art. 58 („Haftung für Verstöße gegen die Freiheit der Massenmedien“) Zensur oder Eingriffe in die Tätigkeit von Redaktionen sowie Verstöße gegen die journalistische Unabhängigkeit von Redaktionen eine Verletzung dieser Freiheit dar. Zu derartigen Eingriffen zählt die Behinderung der rechtmäßigen Tätigkeiten der Gründer, der Redaktionen, der Herausgeber und Vertreiber von Produkten der Massenmedien sowie ihrer Journalisten durch Einzelpersonen, Amtsträger und öffentliche Vereinigungen.

Nach den Bestimmungen des MaMeG verfügt ein Journalist über eine Reihe von Rechten hinsichtlich Informationsfreiheit und seiner redaktionellen Arbeit. Den Redaktionen wird redaktionelle Freiheit garantiert. In Art. 47 („Rechte von Journalisten“) sind *u.a.* folgende Rechte aufgeführt, die sich auf die Herstellung von (informationellen) Inhalten beziehen:

- das Recht, Informationen einzuholen, anzufordern, zu erhalten und zu verbreiten;

³⁶⁶ Die Verfassung wurde am 12. Dezember 1993 durch Volksabstimmung angenommen. Vgl. unter <http://constitution.ru/> die offiziellen Übersetzungen der Verfassung ins Englische, Deutsche und Französische.

- das Recht, bei staatlichen Stellen und Organisationen, Unternehmen und Einrichtungen, öffentlichen Vereinigungen bzw. deren Pressestellen vorstellig zu werden;
- das Recht, von Vertretern offizieller Stellen in Zusammenhang mit einer Informationsanfrage empfangen zu werden;
- das Recht auf Zugang zu Dokumenten und Materialien mit Ausnahme von Teilen davon, die Informationen enthalten, die Staats- oder Betriebsgeheimnis sind, oder die laut Gesetz als Geheimnis geschützt sind;
- das Recht, Aufzeichnungen unter Verwendung von Ton- und Bildaufzeichnungsgeräten (einschließlich Foto und Film) zu erstellen, soweit dies gesetzlich zulässig ist;
- das Recht, sich an speziell abgesicherten Orten aufzuhalten, an denen Naturkatastrophen, Unfälle und Katastrophen passiert sind, oder Massenaktionen und Massenansammlungen stattfinden; dazu zählen auch Orte, an denen der Ausnahmezustand ausgerufen wurde;
- das Recht, an Sitzungen und Demonstrationen teilzunehmen;
- das Recht, den Wahrheitsgehalt der erhaltenen Informationen zu prüfen;
- das Recht, in Berichten und Materialien, die unter dem Namen des Journalisten verbreitet werden, persönliche Meinungen und Einschätzungen zu äußern;
- das Recht, sich zu weigern, unter eigenem Namen Berichte und Materialien zu erstellen, die nicht den eigenen Überzeugungen entsprechen;
- das Recht, seine Unterschrift unter Berichte oder Materialien, deren Inhalte im Zuge der redaktionellen Bearbeitung verfälscht wurden, zurückzuziehen oder die Verwendung des Berichts oder Materials zu verbieten (oder sonstige Festlegungen zu treffen, die die Bedingungen und die Art der Nutzung betreffen) - dabei sind die Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten;
- das Recht, unter eigenem Namen verfasste Berichte und Materialien unter einem Pseudonym oder ohne Namensnennung zu verbreiten.

Die Akkreditierung ist ein weiteres Recht von Medien, das in einem separaten Artikel des Gesetzes aufgeführt ist (Art. 48).

Die Geheimhaltung der Informationsquellen ist noch Gegenstand eines weiteren Artikels des MaMeG (Art. 41 „Vertrauliche Informationen“) und wird als Pflicht und nicht als Privileg von Journalisten und Medien dargestellt:

„Die Redaktion ist verpflichtet, die Quelle der Information geheimzuhalten und ist nicht befugt, den Namen der Person, die die Informationen mit der Maßgabe vorgelegt hat, dass ihr Name nicht bekannt gemacht wird, anzugeben; hiervon ausgenommen sind entsprechende Aufforderungen von Gerichten im Zusammenhang mit dort anhängigen Verfahren.“

Ferner ist in Art. 49 („Pflichten von Journalisten“) die Anforderung aufgeführt, „den vertraulichen Charakter von Informationen und (oder) ihrer Quelle zu bewahren“.

Somit besteht bei der ersten der genannten Bestimmungen eine Ausnahme im Falle von Aufforderungen zur Offenlegung vertraulicher Informationsquellen durch Gerichte. Doch diese Aufforderung kann sich nur an eine Redaktion richten - und nicht an

einen Journalisten, für den es - entsprechend der zweiten Bestimmung - keine Rechtfertigung gibt, eine Quelle offenzulegen.

Im Juni 2010 verabschiedete der russische Oberste Gerichtshof einen Beschluss zu einer kohärenten Auslegung der Rechtsprechung in Bezug auf Massenmedien, Herausgeber und Journalisten. Der Beschluss „über die gerichtliche Anwendung des Gesetzes der Russischen Föderation zur Regulierung der Massenmedien“ (im Folgenden: der Beschluss)³⁶⁷ beschäftigt sich u.a. mit den Bedingungen für die Offenlegung vertraulicher Informationsquellen.

Laut Beschluss sind die Gerichte aufgefordert, von Art. 41 MaMeG auszugehen, in dem vorgesehen ist, dass Redaktionen verpflichtet sind, die Vertraulichkeit von Quellen zu schützen, und nicht berechtigt sind, Namen von Informanten offenzulegen, die ihre Angaben unter der Bedingung gemacht haben, dass ihr Name nicht öffentlich gemacht wird. Gem. dem Beschluss sind personenbezogene Daten solcher Informanten „geheime Informationen“, die „durch ein Föderationsgesetz besonders geschützt sind“ (Ziffer 26). Eine Ausnahme besteht, wenn die Aufforderung von einem Gericht in Verbindung mit einem dort anhängigen Verfahren kommt.

Selbst wenn ein Gericht in einem bestimmten Verfahren jederzeit die Offenlegung von Namen verlangen kann, ist der Beschluss des Obersten Gerichtshofs dennoch als eine wichtige Klarstellung mit Blick auf die einschlägigen Rechte und Freiheiten der Medien zu betrachten. Im Beschluss wird darauf verwiesen, dass eine solche Aufforderung nur zulässig ist, „wenn alle anderen Möglichkeiten zur Erlangung der erforderlichen Informationen, die für eine angemessene Prüfung und Entscheidung der Rechtssache von Bedeutung sind, ausgeschöpft wurden und das öffentliche Interesse an einer Offenlegung einer Informationsquelle das Interesse an einer Geheimhaltung überwiegt“ (Ziffer 26). Hier folgt der Oberste Gerichtshof der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.³⁶⁸ Klar ersichtlich ist, dass der Beschluss die Gerichte dazu verpflichtet, spezifische Gründe dafür anzugeben, warum das öffentliche Interesse an einer Offenlegung größer ist als das Interesse an einer Geheimhaltung.

Wichtiger für die Praxis ist jedoch, dass russische Journalisten, Herausgeber und Medieneinrichtungen in den Genuss bestimmter Privilegien kommen, die sie unter besonderen Umständen von der Pflicht befreien, den Wahrheitsgehalt der von ihnen verbreiteten Informationen zu prüfen, und sie vor Vorwürfen schützen, Gesetzesverstöße begangen zu haben. Die Privilegien sind alle in Art. 57 („Haftungsfreistellung“) MaMeG

³⁶⁷ Постановление Пленума Верховного суда Российской Федерации “О практике применения судами Закона Российской Федерации «О средствах массовой информации»” (Plenarbeschluss des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation „über die gerichtliche Anwendung des Gesetzes der Russischen Föderation zur Regulierung der Massenmedien vom 15. Juni 2010, Nr. 16. Vgl. russischen Text unter <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12489>. Eine offizielle englische Übersetzung ist auf der Website des Obersten Gerichtshofs abrufbar unter: http://www.vsrfr.ru/vscourt_detale.php?id=6786 and http://www.vsrfr.ru/vscourt_detale.php?id=6787. Eine inoffizielle Übersetzung ins Englische/Deutsche/Französische sowie eine ausführliche Analyse des Autors finden sich in IRIS Plus 2011-1 „Ein Meilenstein für die Massenmedien in Russland“, http://www.obs.coe.int/documents/205595/264635/Iris_plus_2011-1_DE_FullText.pdf.

³⁶⁸ Vgl. z.B. Urteil in der Rechtssache *Goodwin gegen United Kingdom* (Beschwerde Nr. 17488/90), <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-57974>.

aufgeführt. Dort ist im Allgemeinen keine Haftung für die Verbreitung von Informationen vorgesehen, die nicht den Tatsachen entsprechen, die Privatpersonen oder Organisationen verleumden, die Rechte und rechtmäßige Interessen einzelner Personen verletzen, einen Missbrauch der Freiheit der Massenkommunikation darstellen und/oder die Rechte des Journalisten verletzen, wenn

- 1) die Information aus verbindlichen Berichten hervorgeht;
- 2) die Information von Nachrichtenagenturen stammt;
- 3) die Information Bestandteil einer Antwort auf eine Anfrage an Pressestellen staatlicher Organe, Organisationen, Einrichtungen, Unternehmen sowie Organe öffentlicher Vereinigungen ist;
- 4) die Information der wortgetreuen Wiedergabe von Auszügen aus Reden von Volksdeputierten bei Kongressen und Sitzungen der Sowjets der Volksdeputierten oder von Delegierten bei Kongressen, Konferenzen und Plenarsitzungen öffentlicher Vereinigungen entspricht; Entsprechendes gilt für offizielle Äußerungen von Amtsträgern staatlicher Organe, Organisationen und öffentlicher Vereinigungen;
- 5) die Information aus den Arbeiten des Autors stammt, die ohne vorherige Aufzeichnung ausgestrahlt werden, oder aus Texten, die laut MaMeG keiner redaktionellen Bearbeitung bedürfen;
- 6) diese Information die wortgetreue Wiedergabe von Berichten oder Materialien - oder Teilen davon - ist, die von einer anderen Medieneinrichtung verbreitet wurden, gegen die wegen eines spezifischen Verstoßes gegen Gesetze der Russischen Föderation über Massenmedien ermittelt werden kann und die dafür haftbar gemacht werden kann.³⁶⁹

3.9.2.2. Zivilrecht

In Zivilverfahren - zumeist geht es um Verleumdung - müssen die beklagten Journalisten die Wahrheit ihrer Aussagen beweisen. Abgesehen davon, dass eine Offenlegung der Quelle gesetzlich verboten ist, macht eine reine Offenlegung der Quelle des Journalisten keinen Sinn, da dies (in den meisten Fällen) für den Beklagten zu keiner zivilrechtlichen Haftungsbefreiung führt und er unverändert für die Verbreitung verleumderischer Informationen haftet. Dies ist das Ergebnis einer Analyse der Rechtsprechung, die zu einem Zeitpunkt durchgeführt wurde, als diese Frage sehr umstritten war.³⁷⁰

So gab es zum Beispiel die Verleumdungsklage gegen die Online-News-Agentur *URA.ru* und deren Herausgeber in Yekaterinburg. In diesem Fall verlangte der Kläger die Offenlegung der verleumderischen Quelle, während die Beklagten vorbrachten, dass die Quelle vertraulich sei. Darüber hinaus bezogen sie sich auf die oben genannte Ziffer 26 des Beschlusses des Obersten Gerichtshofs „über die gerichtliche Anwendung des Gesetzes der Russischen Föderation zur Regulierung der Massenmedien“. Das

³⁶⁹ Rechtsprechung zu Art. 57 MaMeG siehe *IRIS Extra 2017-1*: Gerichtliche Praxis zur Medienfreiheit in Russland: die Rolle des Obersten Gerichtshofs; Verfasser: Andrei Richter.

³⁷⁰ a.a.O.

Bezirksgericht einigte sich darauf, den Anweisungen des Obersten Gerichts zu folgen und stellte fest, dass das öffentliche Interesse an einer Offenlegung der Informationsquelle in diesem Fall nicht größer war als das öffentliche Interesse an einer Geheimhaltung. Daneben verwies es auf die Notwendigkeit, personenbezogene Daten vertraulicher Quellen - wie im MaMeG festgelegt - zu schützen. Das Gericht nahm davon Abstand, die Offenlegung der Quelle anzuordnen, gelangte jedoch zu folgendem Ergebnis: Da niemand in der Lage sei, den Wahrheitsgehalt der von *URA.ru* verbreiteten verleumderischen Behauptungen zu beweisen, müssten diese als unwahr betrachtet werden. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich beim Kläger um eine Person des öffentlichen Lebens handelte, setzte das Gericht die Höhe der Entschädigung für immaterielle Schäden herab.³⁷¹

Doch gleichzeitig gibt es auch Gerichte, die bei Entscheidungen im Zusammenhang mit der Pflicht der Medien, vertrauliche Informationen zu schützen, auch gegensätzliche Meinungen in Betracht ziehen. In einem von Igor Setschin - Vorstandsvorsitzender der staatlichen Ölgesellschaft Rosneft - angestregten Verfahren wegen Verleumdung gegen Axel Springer Russia - damals Herausgeber der russischen Ausgabe des Magazins *Forbes* - ging es um die Behauptung von *Forbes*, wonach sich seine Einkünfte auf 50 Mio. Dollar pro Jahr belaufen.³⁷² Der Kläger machte geltend, dass dieser Betrag über seinem tatsächlichen Verdienst liege. Der Beklagte verwies auf die Pflicht, seine vertrauliche Quelle geheim zu halten. Das Gericht wertete die Argumentation als „mündlichen Überzeugungsversuch, weil keine konkreten Informationsquellen vorhanden waren“. Ferner wies das Gericht das Argument zurück, dass es sich beim Kläger um eine Person des öffentlichen Lebens handle; eine andere Entscheidung hätte bedeutet, dem Kläger das Recht auf eine faire Bewertung seiner unternehmerischen Fähigkeiten zu verweigern. Das Gericht ordnete eine Widerlegung der Behauptung (Gegendarstellung) auf der Website von *forbes.ru* sowie im Magazin an.³⁷³

In einem von einer städtischen Vorschule in der Oblast (Verwaltungsbezirk) Nischni Nowgorod und deren Leitung angestregten Verfahren gegen die Zeitung *Sarow* und deren Online-Ausgabe ging es um die veröffentlichte Behauptung, dass sich das Jahresgehalt der Leiterin der Schule auf umgerechnet ca. USD 30.000 (zum damaligen Wechselkurs) belaufe und dass ihre Stellvertreter jeweils ca. USD 20.000 verdienten. Die Kläger brachten vor, dass die genannten Beträge die tatsächlich gezahlten Vergütungen um ein Vielfaches übersteigen. Das Gericht folgte dem Argument des Beklagten, wonach das Interesse an einer Offenlegung vertraulicher Informationsquellen, aus denen die Angaben zur Höhe der Bezüge stammten, nicht größer sei als das öffentliche Interesse an einer Geheimhaltung. Ferner ermittelte das Gericht die Höhe der tatsächlich gezahlten Bezüge und gelangte zu der Überzeugung, dass die genannten höheren Beträge nicht als „Übertreibung und Provokation“ zu werten seien, und solange die Medien die Schwelle zu „Übertreibung und Provokation“ nicht überschritten, sei es zulässig, in den Medien über

³⁷¹ Entscheidung des Bezirksgerichts Leninsky der Stadt Yekaterinburg in der Region Swerdlowsk vom 10. April 2012: <http://xn--90afdbaav0bd1afy6eub5d.xn--p1ai/bsr/case/1451697>.

³⁷² Siehe <http://www.forbes.ru/kompanii/resursy/248634-poslednii-konkistador-kak-igor-sechin-vedet-borbu-za-neftyanoe-gospodstvo>.

³⁷³ Entscheidung des Bezirksgerichts Sawelowsky der Stadt Moskau vom 1. August 2014: <https://rospravosudie.com/court-savelovskij-rajonnyj-sud-gorod-moskva-s/act-454171756/>.

Fragen öffentlichen Interesses zu diskutieren. Das Gericht stellte das gesamte Verfahren ein.³⁷⁴

Es hat sich gezeigt, dass die Gerichte im Allgemeinen dazu tendieren, Medieneinrichtungen nicht dazu zu zwingen, Quellen offenzulegen. Da die Nicht-Offenlegung vertraulicher Quellen für Journalisten und Medien eine Pflicht und kein Privileg darstellt, haben die Richter in einer Reihe von Rechtssachen mit Bezug zu Medien die Auffassung vertreten, dass der Beklagte die Offenlegung bei Gericht beantragen sollte, um die Gerichte von der Pflicht zu entheben, eine Offenlegung anzuordnen. Wird kein solcher Antrag gestellt, muss der Beklagte den Wahrheitsgehalt sämtlicher verbreiteten Informationen ohne Bezugnahme auf vertrauliche Quellen beweisen.³⁷⁵

3.9.2.3. Strafrecht

Art. 56 der Strafprozessordnung der Russischen Föderation enthält eine Auflistung von Personen, die vor Gericht nicht aussagen müssen (Rechtsanwälte, Geistliche usw.). In der Liste nicht aufgeführt sind Journalisten oder redaktionelle Mitarbeiter, doch es wird nicht ausgeschlossen, dass es noch andere Gruppen geben kann, deren Angehörige ein Zeugnisverweigerungsrecht haben. So ist in der Verfassung (Art. 51 Abs. 2) vorgesehen: „Durch Bundesgesetz können andere Fälle des Zeugnisverweigerungsrechts festgelegt werden.“ Dies kann im Kontext der Art. 41 und 49 MaMeG ausgelegt werden (siehe oben).

In Art. 144 Abs. 2 der Strafprozessordnung ist vorgesehen, dass von Massenmedien verbreitete Berichte über Straftaten auf Anordnung der Staatsanwaltschaft durch die zuständigen Ermittlungsstellen zu prüfen sind. Auch die Geheimhaltung der Quellen ist gewährleistet:

„Der Herausgeber oder der Chefredakteur einer Einrichtung der Massenmedien ist verpflichtet, Dokumente und Unterlagen, die sich im Besitz der Medieneinrichtung befinden und die Angaben zu einer Straftat sowie Informationen zu der Person, die die vorgenannten Informationen vorgelegt hat, enthalten, auf entsprechende Aufforderung der Staatsanwaltschaft oder der Ermittlungsbehörden herauszugeben; dies gilt nicht in Fällen, in denen der Informant bei der Übergabe der Information die Geheimhaltung der Informationsquelle zur Bedingung gemacht hat.“³⁷⁶

³⁷⁴ Entscheidung des Gerichts der Stadt Sarow in der Oblast Nischni Nowgorod vom 29. August 2011, <https://rospravosudie.com/court-sarovskij-gorodskoj-sud-nizhegorodskaya-oblast-s/act-102492187/>.

³⁷⁵ Entscheidung des Bezirksgerichts Leninsky der Stadt Yekaterinburg in der Oblast Swerdlowsk vom 27. April 2015: Rechtssache N 2-3601/2015: <https://rospravosudie.com/court-leninskij-rajonnyj-sud-g-ekaterinburga-sverdlovskaya-oblast-s/act-551328709/>. Vgl. auch Entscheidung desselben Gerichts vom 20. März 2015 in der Rechtssache N 2-317/2015, <https://rospravosudie.com/court-leninskij-rajonnyj-sud-g-ekaterinburga-sverdlovskaya-oblast-s/act-469428448/>.

³⁷⁶ Уголовно-процессуальный кодекс Российской Федерации (Strafprozessordnung der Russischen Föderation) Angenommen am 18. Dezember 2001, N 174-FZ, http://www.consultant.ru/document/cons_doc_LAW_34481/.

3.9.3. Aktuelle und aufkommende Fragen

Auch der vom Kongress der russischen Journalisten im Jahr 1994 verabschiedete Ehren- und Verhaltenskodex für Journalisten sieht eine Geheimhaltung von Quellen vor. Dieser Kodex ist das wichtigste (doch nicht wirklich effiziente) Instrument der Selbstregulierung für Journalisten in Russland. Darin heißt es unter Ziffer 4: „Ein Journalist hält sich bei Informationen, die aus vertraulicher Quelle stammen, an die berufliche Schweigepflicht. Er kann nicht dazu gezwungen werden, die Quelle offenzulegen. Das Recht auf Anonymität darf nur in Ausnahmefällen verletzt werden, wenn der Verdacht besteht, dass die Quelle die Wahrheit bewusst verfälscht hat, und wenn eine Offenlegung die einzige Möglichkeit darstellt, schwere und unmittelbare Schädigungen von Menschen zu verhindern.“³⁷⁷

Ähnliche Bestimmungen verweisen auf mindestens vier weitere Verhaltenskodizes für Journalisten in Russland.³⁷⁸ Seitens der Gerichte und der Einrichtungen der Selbstregulierung wird kaum darauf Bezug genommen.

3.10.TR - Türkei

Murat Önok, Koç University Law School

3.10.1. Der Umfang des Medienprivilegs

3.10.1.1. Öffentlich-rechtlich

Die allgemeinen rechtlichen Bestimmungen für periodisch und nicht-periodisch erscheinende Veröffentlichungen sind im Pressegesetz niedergelegt.³⁷⁹

Nach Art. 12 Pressegesetz können der Inhaber einer Zeitschrift, der Herausgeber und der Inhaber eines in dieser Zeitschrift veröffentlichten Werks nicht dazu gezwungen werden, die Quellen (einschließlich sämtlicher Arten von Informationen und Dokumenten) anzugeben, die für die Erstellung dieses Werks verwendet wurden, beziehungsweise in

³⁷⁷ Vgl. Text in Englisch: http://ethicnet.uta.fi/russia/code_of_professional_ethics_of_russian_journalist.

³⁷⁸ Dabei handelt es sich im Einzelnen um den berufsethischen Kodex von Tschuwaschien aus dem Jahr 2001 (Кодекс профессиональной этики журналистов Чувашии), den berufsethischen Kodex der Journalisten der Oblast Belgorod aus dem Jahr 2007 (Профессионально-этический кодекс журналистов Белгородчины), die Moskauer Journalisten-Charta 1994 (Декларация Московской хартии журналиста) und den Kodex des Kreativen Verbands der Journalisten der Oblast Swerdlowsk 2002 (Кодекс Свердловского творческого союза журналистов).

³⁷⁹ Gesetz Nr. 5187, angenommen am 9. Juni 2004. Der offizielle Gesetzestext in Türkisch findet sich im Amtsblatt vom 26. Juni 2004 (Nr. 25504), abrufbar unter: <http://www.resmigazete.gov.tr/main.aspx?home=http://www.resmigazete.gov.tr/eskiler/2004/06/20040626.htm&main=http://www.resmigazete.gov.tr/eskiler/2004/06/20040626.htm>.

dieser Sache vor Gericht auszusagen. Journalistische Quellen sind somit per Gesetz geschützt.

Das „Recht, Nachrichten zu machen“ - wie es im Türkischen heißt - wird in der Rechtsprechung der Zivil- und Strafgerichte allgemein anerkannt und dient als „Rechtfertigung“ für Veröffentlichungen, die ansonsten Rechte von Personen, die von den hier in Rede stehenden Nachrichten betroffen sind, verletzen würden. Nach der einschlägigen Rechtsprechung ist eine Veröffentlichung (oder eine Ausstrahlung) rechtmäßig, wenn sie „Nachrichten“-Charakter hat. Das ist gegeben, wenn:

- die Nachricht sachlich richtig und wahr ist. Dabei ist es ausreichend, dass die „vorgebliche“ oder „scheinbare“ Wahrheit (*görünürde gerçeklik*) wiedergegeben wird: Wenn der Journalist sich ausreichend bemüht hat, den Wahrheitsgehalt seiner Geschichte zu überprüfen, indem er alle relevanten journalistischen Fertigkeiten und Ressourcen nutzt, ist eine nach einer derartigen Überprüfung veröffentlichte Nachricht rechtmäßig, auch wenn sich später herausstellt, dass sie unzutreffend ist.
- ein öffentliches Interesse an einer Veröffentlichung der Nachricht besteht - nicht nur eine allgemeine öffentliche Nachfrage in Form aus reiner Neugierde oder durch diese motiviert;
- die Nachricht neu und aktuell ist;
- zwischen Nachricht und den für die Formulierung der Nachricht verwendeten Worten eine kausale oder gedankliche Beziehung besteht. Für die Praxis bedeutet das, dass Ausführungen, die ansonsten als Verletzung der Rechte von Personen aufgefasst werden könnten, hier nur den Zweck haben, der Öffentlichkeit den Inhalt der fraglichen Nachricht zu vermitteln.

Auch das Recht auf Kritik wird in Übereinstimmung mit den verschiedenen vom EGMR festgelegten Kriterien ausgelegt. Deshalb zählen sämtliche nachstehend genannten Punkte zu den Faktoren, die in der Rechtsprechung zur Bewertung in Straf- und Zivilsachen im Zusammenhang mit Veröffentlichungen und Ausstrahlungen, die angeblich die Rechte natürlicher und/oder juristischer Personen verletzen, relevant sind:

- Status des Autors und des Opfers (z.B.: Ist der Autor Journalist?) Ist das Opfer Amtsträger oder Politiker?
- Gegenstand des beanstandeten Ausdrucks (z.B.: Ist es ein Begriff aus dem politischen oder zivilen Leben?)
- Über welches Medium wurde die Äußerung verbreitet? (z.B. Fernsehen, Hörfunk, Tageszeitung, Roman, öffentliche Sitzung, usw.)
- Ist die beanstandete Aussage eine Tatsachenfeststellung oder ein Werturteil?
- Schwere der Strafe und mögliche Einschüchterungseffekte.

Das Recht auf Berichtigung und Gegendarstellung hat Verfassungsrang. In Art. 14 Pressegesetz sind die Bedingungen für die Ausübung dieses Rechts angegeben, das für periodisch erscheinende Veröffentlichungen gilt, die die Ehre und Würde von Personen verletzen oder nicht wahrheitsgemäße Aussagen über eine Person verbreiten. Die Berichtigung bzw. die Gegendarstellung muss innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung erfolgen, darf keine strafrechtlich relevanten Fakten enthalten und darf

die Rechtsinteressen Dritter nicht verletzen. Wird eine Berichtigung oder eine Gegendarstellung nicht innerhalb von drei Tagen veröffentlicht oder erfolgt die Veröffentlichung nicht entsprechend den Anforderungen von Art. 14(1), kann sich die betreffende Person an den lokalen Friedensrichter wenden, der ohne mündliche Verhandlung innerhalb von drei Tagen eine Entscheidung trifft. Die Möglichkeit des Widerspruchs besteht. Auch hier muss eine Entscheidung innerhalb von drei Tagen fallen, und sie ist endgültig. Art. 18 sieht wirtschaftliche Sanktionen für den Fall vor, dass die Anforderungen von Art. 14 nicht eingehalten werden.

Die allgemeinen gesetzlichen Regelungen für Online-Veröffentlichungen sind im „Gesetz zur Regelung von Veröffentlichungen im Internet und zur Bekämpfung von Straftaten mittels solcher Veröffentlichungen“ festgelegt.³⁸⁰

Gegenstand von Art. 8 dieses Gesetzes sind Entscheidungen zur Sperrung des Zugangs, wenn der „ausreichende Verdacht“ besteht, dass eine (oder mehrere) der in Abs. 1 aufgeführten Straftaten vorliegt. Entscheidungen dieser Art treffen ein Friedensrichter im Zuge von Ermittlungen bzw. das zuständige, mit dem Fall befasste Gericht. Bei Gefahr im Verzug kann in der Phase der Ermittlung jedoch auch die Staatsanwaltschaft die Maßnahme anordnen. Diese Entscheidung muss innerhalb von achtundvierzig Stunden von einem Richter bestätigt werden. Gibt es innerhalb dieser Frist keine richterliche Entscheidung, wird die Maßnahme automatisch aufgehoben. Hinzu kommt, dass der Präsident der Behörde für Informations- und Kommunikationstechnologie (Bilgi Teknolojileri ve İletişim Kurumu)³⁸¹ bei bestimmten Straftaten (vgl. Art. 8 (4)) auch diese Maßnahme anordnen kann. Der Zugangsanbieter muss diese Entscheidung „unverzüglich, innerhalb von höchstens vier Stunden nach Inkennnissetzung“ umsetzen. Die Nichteinhaltung dieser Vorgaben hat eine Geldstrafe zur Folge (Art. 8(10) und (11)).³⁸²

Im Jahr 2015 wurde ein neuer Art. 8/A in das Gesetz eingeführt, in dem es um die Löschung von Inhalten bzw. Zugangssperren geht, wenn „Gefahr im Verzug“ ist. Bei Vorliegen einer der in Abs. 1 („Schutz von Leib und Leben von Personen, des Eigentums von Personen, Schutz der nationalen Sicherheit und öffentlichen Ordnung, Verbrechensvorbeugung, Schutz der öffentlichen Gesundheit“) genannten Fälle kann der Ministerpräsident diese Maßnahme unmittelbar anordnen. Auch hier wieder kann der Präsident der Behörde für Informations- und Kommunikationstechnologie auf Verlangen des zuständigen Ministeriums in bestimmten Fällen (Schutz der nationalen Sicherheit und

³⁸⁰ Gesetz Nr. 5651, angenommen am 4. Mai 2007. Der vollständige, offizielle und aktuelle Wortlaut in Türkisch ist auf der Website des Ministerpräsidenten abrufbar unter: <http://www.mevzuat.gov.tr/MevzuatMetin/1.5.5651.pdf>.

³⁸¹Hierbei handelt es sich um eine per Gesetz eingerichtete Regulierungsstelle des Sektors. Gem. Art. 5809 gehören zu ihren Aufgaben: Förderung und Sicherung des Wettbewerbs innerhalb des Sektors; Schutz der Rechte von Abonnenten, Nutzern, Verbrauchern und Endnutzern; Beilegung von Streitigkeiten zwischen Betreibern; Beobachtung und Förderung der Entwicklung im elektronischen Kommunikationssektor; Planung und Vergabe von Frequenzen, Satellitenpositionen und Nummerierung. <https://www.btk.gov.tr/en-US/Pages/Establishment>.

³⁸² Vgl. Art. 8 (4); Auch der Präsident der Behörde für Informations- und Kommunikationstechnologie kann diese Maßnahme anordnen. Der Zugangsanbieter muss diese Entscheidung „unverzüglich und innerhalb von höchstens vier Stunden nach Inkennnissetzung“ umsetzen. Die Nichteinhaltung dieser Vorgaben hat eine Geldstrafe zur Folge (Art. 8(10) und (11)).

öffentlichen Ordnung, Verbrechensvorbeugung oder Schutz der öffentlichen Gesundheit) diese Maßnahmen anordnen. Die jeweiligen Entscheidungen sind innerhalb einer Frist von vierundzwanzig Stunden einem Gericht zur Prüfung vorzulegen, und der Friedensrichter muss nach einer weiteren Frist von achtundvierzig Stunden (Abs. 2) zu einer Entscheidung kommen, ansonsten wird die Maßnahme automatisch aufgehoben.

In Art. 9 der 2014 novellierten Fassung geht es um die Löschung von Inhalten und Zugangssperren in Fällen, in denen eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten natürlicher und juristischer Personen vorliegt. Die Geschädigten können sich an den Inhaltenanbieter wenden oder, wenn dies nicht möglich ist, an den Hosting-Dienstanbieter oder unmittelbar an den Friedensrichter. Auf die Beschwerde muss der Inhaltenanbieter und/oder Hosting-Dienstanbieter innerhalb von vierundzwanzig Stunden reagieren. Auch der Friedensrichter hat innerhalb von vierundzwanzig Stunden ohne mündliche Verhandlung eine Entscheidung zu treffen. Gegen diese Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden.

Art. 9/A, der im Jahr 2014 in das Gesetz aufgenommen wurde, betrifft die Sperrung des Zugangs, wenn eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten vorliegt. In einem solchen Fall können sich die Betroffenen direkt an die Behörde für Informations- und Kommunikationstechnologie wenden, um den Zugang unmittelbar sperren zu lassen. Nach Eingang eines solchen Antrags ist innerhalb von vierundzwanzig Stunden noch ein entsprechender Antrag beim Friedensrichter zu stellen. Dieser muss innerhalb einer weiteren Frist von achtundvierzig Stunden eine Entscheidung treffen, ansonsten wird die Entscheidung automatisch aufgehoben. Bei Fällen, in denen Gefahr im Verzug ist, kann der Präsident der Behörde für Informations- und Kommunikationstechnologie den Zugang unmittelbar durch die Behörde sperren lassen, wobei das genannte Verfahren der gerichtlichen Prüfung durchzuführen ist (Abs. 8).

Für Online-Veröffentlichungen ist die Ausübung des Rechts auf Gegendarstellung im Gesetz Nr. 5651 Art. 9 geregelt. Der Wortlaut dieses Artikels wurde jedoch 2014 wesentlich geändert und enthält nunmehr Regelungen für Sperrverfügungen und die Löschung von Inhalten.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die staatlichen Fernseh- und Hörfunksender sind im Türkischen Rundfunkgesetz³⁸³ niedergelegt. Die Tätigkeit sämtlicher anderer „Mediendienstanbieter“ wird durch das Gesetz über die Niederlassung von Radio- und Fernsehunternehmen und ihrer Mediendienste³⁸⁴, welches das Gesetz Nr. 3984 aus dem Jahr 1994 ersetzte, geregelt. Laut Art. 2 wird davon ausgegangen, dass ein Mediendienstanbieter als in der Türkei niedergelassen gilt, wenn das Unternehmen seinen Hauptsitz in der Türkei hat oder wenn redaktionelle Entscheidungen hinsichtlich der ausgestrahlten Dienste in der Türkei getroffen werden. Die Absätze 3 und 4 wiederum

³⁸³ Gesetz Nr. 2954, angenommen am 14. November 1983. Offizieller Text auf Türkisch verfügbar unter: <http://www.mevzuat.gov.tr/Metin1.aspx?MevzuatKod=1.5.2954&MevzuatIliski=0&sourceXmlSearch=&Tur=1&Tertip=5&No=2954>.

³⁸⁴ Gesetz Nr. 6112, angenommen am 3. März 2011. Offizieller Text auf Türkisch verfügbar unter: <http://www.mevzuat.gov.tr/Metin1.aspx?MevzuatKod=1.5.6112&MevzuatIliski=0&sourceXmlSearch=&Tur=1&Tertip=5&No=6112>.

enthalten Bestimmungen für andere Fälle, in denen der Anbieter der türkischen Gerichtsbarkeit unterliegt.

Das Recht auf Berichtigung und Gegendarstellung ist in Art. 18 geregelt. Die Bedingungen sind mit den oben genannten identisch - mit Ausnahme bestimmter zeitlicher Angaben: natürlichen und juristischen Personen steht eine Frist von sechzig Tagen zu, in denen sie eine Berichtigung oder eine Gegendarstellung des Mediendiensteanbieters verlangen können, während dem Diensteanbieter für die Verbreitung der Berichtigung bzw. der Gegendarstellung eine Frist von höchstens sieben Tagen zusteht. Erfolgt keine Berichtigung oder Gegendarstellung bzw. entspricht diese nicht den gesetzlichen Vorgaben, kann sich der Betroffene innerhalb von zehn Tagen an den Friedensrichter wenden. Dieser muss innerhalb von drei Tagen ohne mündliche Verhandlung eine Entscheidung treffen. Widerspruch gegen diese Entscheidung kann innerhalb von sieben Tagen bei einem Strafgericht der ersten Instanz erhoben werden; dieses muss innerhalb von drei Tagen über die Beschwerde entscheiden. Die Entscheidung ist endgültig. Für Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen sind in Art. 32 Ordnungsstrafen und in Art. 33 gerichtliche Strafen vorgesehen.

Die Planung und Vergabe von Frequenzen und die Erteilung von Sendelizenzen fällt nach Art. 133 der Verfassung³⁸⁵ in die Zuständigkeit der türkischen Rundfunkbehörde RTÜK, ein unabhängiges und unparteiisches Verwaltungsorgan. Art. 34 - 43 enthalten nähere Angaben zur dieser Einrichtung. Die Planung und Vergabe von Frequenzen ist im Gesetz über elektronische Kommunikation (Art. 36 -37) geregelt.³⁸⁶

3.10.1.2. Zivilrecht

Nach Art. 13 (1) Pressegesetz haften folgende Personen gesamtschuldnerisch für materiellen und immateriellen Schaden aufgrund von Handlungen in Verbindung mit gedruckten Werken: (i) im Falle periodischer Veröffentlichungen - der Autor, der verantwortliche Redakteur und - gegebenenfalls - der verantwortliche stellvertretende Redakteur; (ii) im Falle nicht periodischer Veröffentlichungen - der Autor, der Herausgeber und (wenn der Herausgeber nicht zu ermitteln ist) der Verlag.

Laut Art. 13 (2) gelten diese Bestimmungen auch für sämtliche natürlichen und juristischen Personen; dabei kann es sich um den verantwortlichen Redakteur handeln, den Inhaber von Marken- oder Lizenzrechten, den Pächter, den Verwalter oder sonstige Rechteinhaber oder Personen, die als Herausgeber fungieren. Handelt es sich bei einer juristischen Person um ein Unternehmen, haftet der Vorstandsvorsitzende (bei Aktiengesellschaften) oder der ranghöchste Manager (bei anderen Unternehmensformen) gesamtschuldnerisch mit dem jeweiligen Unternehmen.

³⁸⁵ Verfassung der Republik Türkei, Amtsblatt vom 9 November 1982 (Nr. 17863). Vollständiger Text auf Englisch abrufbar unter: https://global.tbmm.gov.tr/docs/constitution_en.pdf.

³⁸⁶ Gesetz Nr. 5809, angenommen am 5. November 2008. Offizieller Text auf Türkisch verfügbar unter: <http://www.mevzuat.gov.tr/Metin1.Aspx?MevzuatKod=1.5.5809&MevzuatIlski=0&sourceXmlSearch=&Tur=1&Tertip=5&No=5809>.

Nach Art. 13 (3) sind auch andere Personen und Organe haftbar, wenn (i) die Veröffentlichung auf andere übertragen wird, unabhängig von der Art der Übertragung; (ii) die Veröffentlichung mit einer anderen zusammengelegt wird; oder (iii) es nach Eintritt des fraglichen Schadens personelle Veränderungen hinsichtlich des verantwortlichen Redakteurs (natürliche oder juristische Person) gegeben hat, unabhängig von der Art der Veränderungen.

3.10.1.3. Strafrecht

Das „Recht auf Kritik“, die logische Konsequenz aus der eher spezifischen Pressefreiheit (Art. 28 Verfassung) und der eher allgemeinen Meinungsfreiheit (Art. 26 Verfassung), hat mit Blick auf Art. 125 (Straftatbestand der Verleumdung) und Art. 299 (Beleidigung des Staatsoberhauptes) des türkischen Strafgesetzbuchs (Gesetz Nr. 5237)³⁸⁷ „Rechtfertigungsfunktion“.

Art. 11 Pressegesetz regelt die strafrechtliche Haftung für gedruckte Werke. Bei periodisch und nicht periodisch erscheinenden Publikationen liegt die Hauptverantwortung beim Inhaber des gedruckten Werks. Im Falle von Zeitschriften gibt es jedoch alternative Vorgehensweisen: Ist der Inhaber nicht bekannt, ist er zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nicht vorbestraft, kann er nicht belangt werden, weil er sich im Ausland aufhält, oder hätte eine Bestrafung aufgrund einer bereits bestehenden rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung keine Wirkung, haften verschiedene andere Organe der jeweiligen Zeitschrift. Hat die Person, die die redaktionelle Verantwortung trägt, Einwände gegen die fragliche Publikation geäußert, liegt die Haftung ausschließlich beim Verleger. Bei nicht periodisch erscheinenden Publikationen haftet der Verleger in den vier oben genannten Fällen. Ist der Verleger nicht bekannt, zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nicht vorbestraft, oder kann er nicht belangt werden, weil er sich im Ausland aufhält, haftet der Drucker.

3.10.2. Aktuelle und aufkommende Fragen

Am 15. Juli 2016 haben Teile des Militärs einen Putschversuch gegen Staatspräsident Recep Tayyip Erdogan und die von der Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung (AKP) geführte Regierung unternommen. In der Folge rief die Regierung den Ausnahmezustand aus, kündigte die Aussetzung des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und der Europäischen Menschenrechtskonvention an und verabschiedete eine Reihe von Dekreten, um die Sicherheitslücken, die zum Putschversuch geführt hatten, zu beseitigen.

Diese Dekrete ergänzten die bestehenden rechtlichen Rahmenbestimmungen zur Terrorbekämpfung, und die Behörden erhielten mit Blick auf Maßnahmen gegen - insbesondere - die Presse einen großen Ermessensspielraum - mit Folgen im Hinblick auf

³⁸⁷ Gesetz Nr. 5237, angenommen am 26. September 2004. Offizieller Text auf Türkisch verfügbar unter: <http://www.mevzuat.gov.tr/Metin1.Aspx?MevzuatKod=1.5.5809&MevzuatLiski=0&sourceXmlSearch=&Tur=1&Tertip=5&No=5237>.

die Wahrnehmung des Medienprivilegs. Zu den Themen der aktuellen politischen und rechtlichen Debatte gehören: die Übernahme von Medienunternehmen; die Verfolgung und Inhaftierung von Journalisten auf Grundlage von Art. 301 (darin geht es u.a. um Beleidigung der türkischen Nation) oder Verfahren nach Art. 299 des türkischen Strafgesetzbuchs (Beleidigung des Staatsoberhauptes) oder im Zusammenhang mit der Offenlegung journalistischer Quellen (Art. 12 Pressegesetz); finanzielle Sanktionen gegen Presseorgane wegen Verstößen gegen ethische Grundsätze in Verbindung mit Werbung; Einschränkungen im Internet und zeitweilige Sperrung des Zugangs zu Internetplattformen durch Entscheidungen von Verwaltungsstellen oder Gerichten.

Hier stellt sich die wichtige Frage, in welchem Umfang sich die Einschränkungen des Medienprivilegs und der Meinungsfreiheit unter besonderen politischen Umständen mit dem Ausnahmezustand begründen lassen.

4. Entwicklungstendenzen und Ausblick

Dr. Jörg Ukrow, Institut für Europäisches Medienrecht

4.1. Entwicklungstendenzen aus dem Ländervergleich

Die Länderberichte zeigen auf, dass – von der Sonderrolle des Vereinigten Königreichs mit dem Fehlen einer geschriebenen Verfassung abgesehen – dem jeweiligen nationalen Verfassungsrecht bei der Auslegung und Anwendung vorhandener einfachgesetzlicher Regelungen zu Medienprivilegien eine besondere Bedeutung zukommt. Die Regelungen selbst sind – wenig überraschend mit Blick auf die unterschiedlichen Rechtstraditionen der untersuchten Länder – außerordentlich vielgestaltig und disparat ausgeformt. Rechtsvergleichend lassen sich nur wenige gemeinsame Normierungen finden, was insbesondere einer etwaigen hoheitlichen Rechtsvereinheitlichung sowohl im Rahmen der EU, erst recht aber auch des Europarates enge Grenzen setzt. Umgekehrt gewinnt auch in rechtsvergleichender Perspektive die Selbstregulierung der Medien auch im Bereich der namentlich auf den Datenschutz bezogenen Medienprivilegien eine zunehmende Rolle (vgl. DE, UK). Zudem zeigt insbesondere die regulatorische Reaktion auf neue mediale Entfaltungsformen interessante Parallelen auf.

Wer in den Genuss von Medienprivilegien kommt, ist teilweise ausdrücklich und detailliert gesetzlich geregelt (FR), teilweise Gegenstand sich fortentwickelnder Judikatur. Es gibt in allen untersuchten Staaten eine Tendenz insbesondere in der Rechtsprechung, parallel zu einem weiten Verständnis des sachlichen Schutzbereichs der Medienfreiheiten, der insbesondere auch alle Formen des journalistischen Prozesses umfasst, auch neue journalistische Betätigungsformen wie das Bloggen in den Anwendungsbereich bestimmter Medienprivilegien einzubeziehen. Die Rechtsprechung ist im Übrigen insbesondere bedeutsam für die Abwägung zwischen einerseits dem Datenschutz von Personen, deren Verhalten Gegenstand journalistischer Recherche und redaktioneller Publikation ist, und andererseits den Freiheitsrechten in Bezug auf Massenkommunikation. Diese Abwägung prägt die Anwendung bestehender Medienprivilegien in sämtlichen untersuchten Staaten entscheidend mit. Im Hinblick auf das Recht auf Vergessenwerden ist bislang in den untersuchten Mitgliedstaaten der EU noch keine einheitliche Reaktion auf die *Google Spain*-Entscheidung des EuGH feststellbar. Hier stehen in einzelnen der untersuchten Staaten (DE) höchstrichterliche Entscheidungen zur Adaption des EuGH-Urteils in den nationalen Rechtskreis noch aus, während in anderen Staaten (IT, ES) tendenziell eine Stärkung des Datenschutzes gegenüber nicht auf Aktualität ausgerichteten Betätigungsformen der Medien feststellbar ist.

Journalisten bewegen sich in keinem der untersuchten Länder per se außerhalb der jeweiligen Zivil- oder Strafrechtsordnung. So können diese und sonstige Angehörige der Medien z.B. zivilrechtlich zu Schadensersatz wegen einer Verletzung von Rechten Dritter durch ihre Berichterstattung oder strafrechtlich wegen Geheimnis- oder Landesverrat verurteilt werden. Bei der Beurteilung des Bestehens entsprechender Ansprüche oder des Vorliegens einer Straftat kommt der Frage, ob von Seiten des betreffenden Journalisten die einschlägigen journalistischen Sorgfaltspflichten beachtet worden sind, eine zumindest mitentscheidende Rolle in einigen der untersuchten Staaten (DE, GB) zu.

In einzelnen Staaten (IT) gibt es sogar spezifische strafrechtliche Deliktsgesetze, deren Anwendungsbereich auf Angehörige der Medien beschränkt ist.

Die Arbeitsfähigkeit der Journalisten wird durch eine Reihe von besonderen Privilegien geschützt. Hierzu zählen namentlich Beschlagnahmeverbote, Durchsuchungsverbote, Zeugnisverweigerungsrechte sowie der Quellenschutz. Diese Privilegien reichen von generellen Verboten z.B. der Beschlagnahme oder Durchsuchung (im Ansatz DE) bis zu qualifizierten Möglichkeiten des auch vorläufigen Rechtsschutzes gegen entsprechende Maßnahmen (GB). In einigen untersuchten Staaten (HU, RU, TR) ist in jüngerer Zeit ein beunruhigender rechtlicher wie faktischer Abbau von Sicherungsmechanismen für unabhängige und freie Medien wie z.B. durch eine zeitweilige Aushöhlung des Quellenschutzes oder des datenschutzrechtlichen Medienprivilegs (vgl. hierzu HU) oder eine die Wahrnehmung der Medienfreiheiten beeinträchtigende Verteilung von Darlegungs- und Beweislasten (vgl. hierzu RU) festzustellen.

Im Zuge der Bekämpfung des Terrorismus gab und gibt es immer wieder Bemühungen, Sicherheitsinteressen auch ohne angemessene Beachtung der unabhängigen Arbeitsfähigkeit der Medien stärker zum Durchbruch zu verhelfen.

Eine rechtsvergleichende Betrachtung wäre im Übrigen höchst unvollständig, wenn nicht auch die Rahmenbedingungen für die Unabhängigkeit der Medien und deren Schutz vor staatlicher Einflussnahme sowie vor Selbstzensur und vor Diskriminierung in Bezug auf den Zugang zu Informationen je nach Nähe zur Regierung (vgl. hierzu HU) einerseits wie auch der regulatorische Rahmen für die Absicherung der Vielfalt von Medien und Meinungen gegen das Entstehen vorherrschender privater Meinungsmacht andererseits (hierzu z.B. GB) in den Blick genommen würden. Selbst in parlamentarischen Demokratien ist diese doppelte Gefährdungslage nicht ausgeschlossen. Je weniger diese Gefährdungen effektiv eingeschränkt werden und je stärker eine unabhängige Rechtsprechung daran gehindert wird, solchen Gefährdungen wirksam gegenzusteuern, umso mehr drohen selbst einfachgesetzlich oder gar verfassungsrechtlich verankerte Sicherungen für eine Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Medien, ins Leere zu laufen.

Aber nicht nur Angriffe auf die Presse- und Rundfunkfreiheit durch Staaten oder marktbeherrschende klassische Medienunternehmen drohen Medienprivilegien in ihrer Wirksamkeit auszuhöhlen. Auch der technologische Wandel zwingt zu einer Adaption

bestehender Sicherungsinstrumente für freie Medien an neue Herausforderungen. Dem Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) kommt eine besondere Rolle zu.³⁸⁸

4.2. Ausblick auf zukünftige Herausforderungen an das Medienprivileg

In der Diskussion über eine Weiterentwicklung der Medienordnung kommt Fragestellungen der Sicherung von Qualitätsjournalismus und positiver Anreize für eine Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe auch durch private Medien eine besondere Bedeutung zu.³⁸⁹ Für eine entsprechende Qualitätsoffensive kann auch das Instrument des Medienprivilegs fruchtbar gemacht werden: Der Gesetzgeber kann bei der Ausgestaltung des Medienprivilegs je nach Bedeutung eines Mediums für die öffentliche Meinungs- und Willensbildung differenzieren, muss also bei der Bestimmung der Reichweite von Medienprivilegien nicht umfassend von einer extensiven Auslegung der Erfordernisse der öffentliche Aufgabe der Medien mit Blick auf Beschränkungen des Datenschutzes ausgehen. Ihm steht es deshalb auch offen, bei der Abwägung zwischen Freiheit der Medien und durch Datenschutz gesicherten Persönlichkeitsrechten solche Medienangebote im Sinne einer Anreizregulierung stärker zu privilegieren, die einen spezifischen Beitrag zum informatorischen Kern der Willensbildung über Berichterstattung jenseits des Boulevards bieten.

Die vorliegende Studie hat gezeigt, dass nicht nur die Ausgestaltung des Medienprivilegs bei der Sicherung des notwendigen und besonderen Status der journalistischen Arbeit eine wichtige Rolle spielt und in Zukunft spielen kann. Zugleich ist gezeigt worden, dass schon die Abgrenzung der Frage, wer Träger solcher Privilegien sein darf oder sein sollte, zunehmend unschärfer wird, weil journalistische Erscheinungsformen aufgekommen sind, die nicht mehr auf der Arbeit professionell organisierter „Medienhäuser“ beruhen, sondern mit wenig (technischem und finanziellem) Aufwand von Einzelnen eine vergleichbare oder größere Verbreitung erfahren wie herkömmliche Medieninhalte. Auch das Medienprivileg in europäischen Staaten ist vor diesem Hintergrund ein Instrument des Schutzes journalistischer Freiheit im Wandel.

Darüber hinaus muss aber in einem Ausblick in die Zukunft darauf hingewiesen werden, dass weitere potentiell negative Auswirkungen auf Rolle und Status des Journalismus auch aus dem Einsatz von künstlicher Intelligenz folgen können. Zwar befindet sich die Forschung zu Chancen wie Risiken des Einsatzes von KI in den medialen Produktions- und Wertschöpfungsketten noch in einem Frühstadium.³⁹⁰ Künstliche

³⁸⁸ Dazu unten kurz und vgl. näher *Jörg Ukrow*, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Aktuelles Stichwort – Die Bedeutung Künstlicher Intelligenz (KI) im Medienbereich, abrufbar (deutsch) unter <http://emr-sb.de/journalism/>.

³⁸⁹ Vgl. *Schulz/Held*, Regulierung durch Anreize. Optionen für eine anreizorientierte Regulierung der Leistungen privater Rundfunkveranstalter im Rundfunkstaatsvertrag, 2011

³⁹⁰ Vgl. z.B. *Wahlster*, Bestimmt die künstliche Intelligenz, welche Nachrichten wir lesen? <http://www.medienimpulse.de/2016/10/24/kuenstliche-intelligenz-fuer-personalisierte-medien-chancen-und-risiken-interview-mit-prof-wolfgang-wahlster-algorithmen-kuenstliche-intelligenz-cybersicherheit/>.

Intelligenz wird die Gesellschaft und die Medienlandschaft aber nachhaltig verändern. Im Kern geht es zum einen um die Frage, wie diese Technologie eingesetzt werden kann, um den Auftrag oder das Geschäftsziel von Medien zu erreichen oder zu verbessern. Schon hieraus ergeben sich, auch mit Blick auf den menschlichen Faktor in Kreativprozessen, neue ethische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Problemstellungen.³⁹¹ KI kann z.B. dabei helfen zu ermitteln, was das Suchverhalten des Nutzers in Mediatheken bestimmt oder wann der Medienkonsument welche Nachrichten in welcher Informationstiefe mit welchem Vorwissen in welchem Medium auf welchem Transportmittel braucht.³⁹² KI kann dabei aber auch die Entstehung von Filterblasen im und durch den Journalismus fördern und die Offenheit für Neues in bedenklicher Weise begrenzen – beim Journalisten wie beim Rezipienten eines journalistischen Produkts. Offen erscheint, ob über den Einsatz von künstlicher Intelligenz nicht bereits unter dem Blickwinkel der Sicherung des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungs- und Willensbildung kaum mehr reparable Fehlentwicklungen eingetreten sind.

Bei der Frage, wie der Staat seiner Schutzpflicht in Bezug auf den demokratischen Prozess mit Blick auf den Einsatz von KI in den Medien genügt, besteht für diesen eine weitgehende Einschätzungs- und Beurteilungsprärogative. Relevantes Normenmaterial für die Regulierung des Einsatzes von KI findet sich medienrechtlich insbesondere in Transparenzpflichten, Datenschutzpflichten und journalistischen Sorgfaltspflichten. Dabei wird ebenfalls zu klären sein, ob auch Roboterjournalismus uneingeschränkt am Medienprivileg teilhaben kann. Denn in dieser journalistischen Gestaltungsform besteht kein menschliches Gleichgewicht zwischen journalistischer Rechercheleistung und Auswirkungen auf Persönlichkeitsrechte mehr.

Im Bereich der Online-Medien besteht vielfach noch eine Regelungslücke bezüglich journalistisch-redaktioneller Angebote, die eine Gefahr dafür darstellen kann, dass auch in Zukunft eine Medienordnung gewährleistet ist, in der die Vielfalt der bestehenden Meinungen möglichst breit und vollständig Ausdruck findet. Das jüngst in Kraft getretene deutsche „Netzwerkdurchsetzungsgesetz“³⁹³ mag, bei aller verfassungs- und europarechtlicher Kritik an seiner Ausgestaltung im Einzelnen³⁹⁴, von der Bereitschaft zur Regulierung auch von Internet-Phänomenen modellhaft für politische Diskussionen in dritten Ländern - nicht nur in der Russischen Föderation³⁹⁵ - sein. Denn soziale Medien können noch zu häufig als Verbreitungskanal für asoziale Botschaften missbraucht

³⁹¹ Vgl. *Gerber/Schierbaum*, Künstliche Intelligenz wird die Medienlandschaft nachhaltig verändern, <https://www.ard-zdf-medienakademie.de/mak/trends/kuenstliche-intelligenz-wird-die-medienlandschaft-nachhaltig-veraendern>.

³⁹² Vgl. *Staffers*, Künstliche Intelligenz – Warum nicht jeder programmieren lernen muss, <https://www.ard-zdf-medienakademie.de/mak/trends/kuenstliche-intelligenz-warum-nicht-jeder-programmieren-lernen-muss>

³⁹³ Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz - NetzDG) vom 1. September 2017, BGBl. 2017 I S. 3352.

³⁹⁴ Vgl. zB *Deutscher Bundestag*, Der Entwurf des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes - Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht, <https://www.bundestag.de/blob/513888/14a282a1c20f00b87b19ef3931f8a36c/pe-6-022-17-pdf-data.pdf>; *Deutscher Bundestag*, Der Entwurf des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes - Vereinbarkeit mit der Meinungsfreiheit, <https://www.bundestag.de/blob/510514/ee7b7cf92dee88ec74ce8e796e9bc25c/wd-10-037-17-pdf-data.pdf>.

³⁹⁵ Vgl. <https://www.reporter-ohne-grenzen.de/presse/pressemitteilungen/meldung/russland-kopiert-gesetz-gegen-hassbotschaften/>.

werden und im Extremfall wie ein Brandbeschleuniger für übelste Hetze wirken. Auch wenn die Politik diesen Fehlentwicklungen gegensteuert, wird sie verfassungs- und europarechtliche Schranken, zu denen insbesondere der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zählt, zu wahren haben.

Eine Publikation
der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

